

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Empfangsbekenntnis

Andrea Versteyl Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Herrn Rechtsanwalt Dr. Kersandt
Hohenzollerndamm 122
14199 Berlin

Immissionsschutzrecht;

**Antrag der Agrargesellschaft Günterode mbH & Co.KG vom
06.03.2023, zuletzt geändert am 11.12.2024**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 09/23

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG (Antragstellerin)
erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen
Änderung ihrer

**Anlage zur zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (ausge-
nommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten
Weidehaltung je Kalenderjahr) nach Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 37308 Heilbad-Heiligenstadt / OT Günterode,
Heiligenstädter Str. 1a,

in der Gemarkung Günterode,
Flur 2 auf den Flurstücken 7 (teilweise), 8 (teilweise), 9 (teilweise),
10/1 (teilweise), 10/2 (teilweise), 11 (teilweise), 12 (teilweise), 13/1,
13/2 (teilweise), 14/2 (teilweise), 30 (teilweise), 41 (teilweise), 44
(teilweise) 45 und
Flur 3 auf den Flurstücken 52/3, 75/1, 51/1, 77

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Jelew

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 835
Telefax +49 361 57 3942 222

Sabine.Jelew@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/774-6-
149803/2024

Jena
23. Dezember 2024

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 18.547,91 Euro sowie Auslagen in Höhe von 2.303,38 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 20.851,29 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051258101309

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (Milchviehhaltung) und zur Erzeugung von Biogas in einer Biogasanlage.

2. Umfang der Änderung

Die o. g. bestehende Milchviehanlage wird durch Änderung der Tierbelegung von 1.295 Rinder- und 175 Kälberplätzen auf 1.392 Rinder- und 375 Kälberplätze und die zugehörige Biogasanlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität von 92 t/d auf 159 t/d einschließlich der Erhöhung der gelagerten Mengen an Gärresten von 19.612 m³ auf 29.298 m³ und an Biogas von 8,366 t auf 11,22 t geändert.

Folgende Maßnahmen betreffen den Anlagenbereich Stallanlage (MVA):

- 2.1 Umnutzung des Jungrinderstall 1 in einen Milchviehstall (Stall 1) und Errichtung eines Tierauslaufs,
- 2.2 Umstrukturierungen im Reprobereich (Stall 3),
- 2.3 Änderungen im Nachwartehof,

- 2.4 Änderungen bei der Kälberhaltung durch Änderung der Kälberplatte bzgl. Fläche und Tierplätzen und Änderungen der Ausführung des genehmigten Kälberstalls,
- 2.5 Erhöhung der Tierplatzkapazität der Anlage für Rinder und Kälber,
- 2.6 Bauliche Anpassung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens des Bereichs der Milchviehanlage,
- 2.7 Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Regenrückhaltebeckens,

Folgende Maßnahmen betreffen den Anlagenbereich Biogasanlage (BGA):

- 2.8 Errichtung und Betrieb eines Schmutzwasserbehälters (JGS-Behälter) inkl. Vorgrube und Technikcontainer,
- 2.9 Erhöhung der Inputmengen der Biogasanlage,
- 2.10 Änderung der Betriebsweise des kombinierten Nachgärer- / Gärrestlagerbehälters zum Fermenter / Nachgärer,
- 2.11 Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers (Endlager 4) unter Erhöhung der Biogasspeicherkapazität,
- 2.12 Errichtung einer Überdachung an der bestehenden Mistplatte,
- 2.13 Temporärer Einsatz eines mobilen Gärrestseparators und Lagerung der abgepressten Gärreste auf der Mistplatte sowie Nutzung als Einstreu für die Rinder und als Dünger für den Ackerbau,
- 2.14 Erweiterung der Umwallung der BGA und Anpassung der Zaunanlage,
- 2.15 Alternative Betriebsweise einer Getreidelagerfläche (Getreidezwischenlager) an der BGA als Silolagerfläche,
- 2.16 Sonstige Änderungen: Änderungen an der Gasfackel,
Änderungen an der Biogasreinigungsanlage,
Anpassung des Geltungsbereichs der BImSchG Anlage (bzgl. Flurstücksangaben des Anlagengeländes),
Aufstellen eines Technikcontainers,
Errichtung eines Koaleszenzabscheider.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Tierhaltungsanlage sowie die arbeiten kontinuierlich 24 Stunden je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8.760 h/a).

3.2 Zuordnung der Hauptanlage und Nebeneinrichtungen

Die Anlagen sind nach Hauptanlage und Nebeneinrichtungen mit folgenden Kapazitäten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

Hauptanlage:

Anlage nach **Nr. 7.1.5 (V)** des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Milchviehanlage) mit 1.392 Rinder- und 375 Kälberplätzen

Nebenanlagen:

Anlage nach **Nr. 8.6.3.1** (G; E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von **maximal 159,0 t je Tag**

Anlage nach **Nr. 9.36** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Lagerung von Gülle oder Gärreste, mit einem Fassungsvermögen von 29.298 m³ in den Außenlagern

Anlage nach **Nr. 9.1.1.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient, die bei einer Temperatur von 293,15 K und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase, hier Biogas) mit einem Fassungsvermögen von 11,22 t Biogas

Anlage nach **Nr. 1.2.2.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,126 MW

- 3.3 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Anlagenbereich Stallanlage:

Maximal zulässige Anzahl an Tieren:

1.347	Milchkühe
15	Pflegekühe
30	Jungrinder (1 bis 2 Jahre bzw. maximal bis zum ersten Abkalben)
375	Kälber (bis 6 Monate)

Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe / Haltungsbereiche:

Stall	Haltungsart	Art der Tiere	Tierplatzzahl	Entmistung
1	Liegeboxenlaufstall mit Auslauf	Milchkühe Jungrinder	610 30	Schiebergangentmistung über Güllequerkanal
2	Liegeboxenstall	Milchkühe	620	Schiebergangentmistung über Güllequerkanal
3	Tiefliegeboxen Gruppenbuchten	Trockensteher Abkalbeplätze u. Pflegeplätze	54 63 15	auf Gülle auf Stroh auf Stroh
4	Kälberstall Gruppenbuchten	Kälber	200	Tiefstreu
5	Kälberplatte mit 4 Großraumiglus 2 Gruppeniglus 125 Einzelkälberhütten	Kälber	36 14 125	auf Stroh auf Stroh auf Stroh

Anlagenbereich Biogasanlage

In der Biogasanlage dürfen nur die Inputstoffe Rindergülle und Rinderfestmist (ausschließlich aus dem eigenen Betrieb stammend) und nachwachsende Rohstoffe (Maissilage, Grassilage, Stroh, Getreide) eingesetzt werden.

Die Erhöhung der täglichen Einsatzmenge der Inputstoffe erfolgt in 2 Umsetzungsphasen und setzt sich wie folgt zusammen:

Phase 1 (Gasverwertung erfolgt wie genehmigt über die vorhandene BHKW-Anlage und Satelliten-BHKW):

- 109,9 t/d Rindergülle, incl. belastete Oberflächenwässer (JGS), [40101 t/a]
- 4,3 t/d Rinderfestmist, [1.578 t/a],
- 14,7 t/d NawaRo, [5.365 t/a], davon:
 - 4,95 t/d Maissilage, [1.800 t/a],
 - 4,95 t/d Grassilage, [1.800 t/a],
 - 3,80 t/d Stroh, [1.400 t/a],
 - 1,00 t/d Getreide, [365 t/a],

zusammen: 128,9 t/d

Die jährlich erzeugte Biogasmenge beträgt maximal 2,562 Mio. m³.

Phase 2 (Gasverwertung erfolgt über die vorhandene BHKW-Anlage und Satelliten-BHKW sowie durch eine externe Anlage zur Gasverwertung / -einspeisung):

- 109,9 t/d Rindergülle, incl. belastete Oberflächenwässer (JGS), [40.101 t/a]
- 4,3 t/d Rinderfestmist, [1.578 t/a]
- 45,6 t/d NawaRo, [16.645 t/a], davon:
 - 18,20 t/d Maissilage, [6.630 t/a],
 - 16,40 t/d Grassilage, [6.000 t/a],
 - 10,00 t/d Stroh, [3.650 t/a],
 - 1,00 t/d Getreide, [365 t/a],

zusammen: 159,8 t/d

Die jährlich erzeugte Biogasmenge beträgt maximal 5,201 Mio. m³.

Das Kosubstratlager besteht aus:

	Lagerfläche	Bemerkung
Fahrsiloanlage		mit 5 Kammern
2 Kammern	je 4.500 m ²	nachwachsende Rohstoffe
3 Kammern	je 3.000 m ²	Gras- / Maissilage
	Lagervolumen	Bemerkung
Festmistplatte	3.000 m ³	dreiseitig umwandet, mit fester Überdachung Rinderfestmist, separierte, feste Gärreste

Die Anlage zur Biogaserzeugung besteht aus:

	Brutto (Behälterinnenvolumen)	Netto (Substratvolumen)	Bemerkung
Vorbehälter	113 m ³	100 m ³	Anmischen flüssiger u. fester Inputstoffe, abgedeckt

Der Rinderfestmisteintrag erfolgt über einen Feststoffdosierer mit einem Annahmevermögen von 60 m³ in den Vorbehälter.

	Brutto (Behälterinnenvolumen)	Netto (Substratvolumen)	Bemerkung
Fermenter:			
F	2.714,3 m ³	2.488,1 m ³	Stahlbetonbehälter mit gasdichter Abdeckung, isoliert und beheizt
F / NG	3.309,3 m ³	3.033,5 m ³	Stahlbetonbehälter mit gasdichter Abdeckung, isoliert und beheizt

Das Lager zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten besteht aus:

	Brutto (Behälterinnenvolumen)	Netto (Substratvolumen)	Bemerkung
Gärrestlager:			
GRL 1	6.434 m ³	6.031,9 m ³	gasdichte Abdeckung
GRL 2	6.434 m ³	6.031,9 m ³	gasdichte Abdeckung
GRL 3	6.434 m ³	6.031,9 m ³	gasdichte Abdeckung
GRL 4	6.434 m ³	6.031,9 m ³	gasdichte Abdeckung
Schmutzwasserbehälter inkl. Vorgrube:			
JGS-Vorgrube	314 m ³	306,3 m ³	Betondecke
JGS-Behälter	4.926 m ³	4.864,4 m ³	Zeltdachabdeckung
Summe:	30.976 m ³	29.298,3 m ³	

Zur Volumenreduzierung des anfallenden Gärrestes wird ein mobiler Gärrestseparator mit einem Abscheidegrad von ca. 15 % eingesetzt. Die Zwischenlagerung der separierten festen Gärrestestandteile erfolgt auf der Festmistplatte.

Das Lager von brennbarem Biogas besteht aus:

	Gasspeichervolumen (Volumen innere Gasmembran und Behälterfreibord)	Bemerkung
Gasspeicher		
GSP auf Nachgärer	1.064,0 m ³	Doppelmembrangasspeicher
GSP 1 auf GRL 1	1.790,3 m ³	Doppelmembrangasspeicher
GSP 2 auf GRL 2	1.790,3 m ³	Doppelmembrangasspeicher
GSP 3 auf GRL 3	1.790,3 m ³	Doppelmembrangasspeicher
GSP 4 auf GRL 4	2.195,0 m ³	Doppelmembrangasspeicher
Summe:	8.629,9 m ³	entspr. 11.218,87 kg bei $p = 1,3 \text{ kg/m}^3$

Die Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas besteht aus:

	Feuerungswärmeleistung	Bemerkung
BHKW 1	0,563 MW	Zündstrahlaggregat, ZS 265 GTV5 mit Katalysator
BHKW 2	0,563 MW	Zündstrahlaggregat, ZS 265 GTV5 mit Katalysator
Summe:	1,126 MW	

3.4 Störfallrecht:

Die Anlagen der Firma Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG bilden einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG.

Die Menge der in der Anlage maximal vorhandenen Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung wird hinsichtlich P2 endzündbare Gase Kat 1 o. 2, hier Biogas auf 46.405 kg erhöht und liegt weiterhin der oberhalb der Mengenschwelle der Spalte 4 bzw. unterhalb der Mengenschwelle der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I. Damit ist die geänderte Anlage unverändert ein Betriebsbereich der **unteren Klasse** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung. Dieser umfasst im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG den gesamten Anlagenbereich der Betriebsstätte.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau, Wasser, Naturschutz und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau, Wasser und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahre mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.

Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.8 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen des Landkreises Eichsfeld:
- Nr. 05/10 vom 16.01.2012,
 - Nr. 02/13 vom 25.04.2014, verlängert mit Bescheiden Nr. 07/16 vom 09.01.2017, Nr. 04/19 vom 16.07.2019, Nr. 07/20 vom 18.02.2022 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 13.01.2023 (AZ: 70.56101.001/2022-UIB-70.4.EO4) sowie Nr. 03/24 vom 26.07.2024 und
 - Nr. 08/16 vom 22.11.2017, berichtigt mit Bescheid Nr. 08/16-W vom 08.03.2018 sowie verlängert mit Bescheiden Nr. 06/20 vom 23.02.2022 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 13.01.2023 (AZ: 70.56101.001/2022-UIB-70.4.EO5) und Nr. 04/24 vom 29.07.2024,

hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Des Weiteren werden die nach § 15 BImSchG angezeigten Anlagenänderungen der Bescheide Nr. 07/19/A vom 18.12.2019, Nr. 03/20/A vom 30.07.2020, Nr. 03/21/A vom 13.12.2022 einschließlich Abhilfebescheid vom 04.10.2022 und Nr. 08/22/A vom 06.02.2023, verlängert mit Bescheid Nr. 05/24-A vom 30.07.2024 vom Genehmigungsbestand erfasst.

Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z. B. durch Verwehungen) vermieden werden.

- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzung der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereichs vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlage oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.3 Es sind die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.4 Anlagenbereich Milchviehanlage
- 2.4.1 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.
Kot-, Lauf- und Liegeflächen, die Stallgänge, die Stalleinrichtungen und die Außenbereiche um die Ställe sind trocken und sauber zu halten. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 2.4.2 Geruchsintensive Futtermittel sind in der Regel geschlossen zu lagern.
Zur Futterentnahme von Silagen ist die effektive Emissionsfläche im Flachsilo möglichst klein zu halten (z. B. Sicherstellung einer senkrecht gefrästen, glatten Anschnittfläche).
Zu Entnahmezwecken ist jeweils nur ein Segment des Silos zu öffnen.
- 2.4.3 Für die im Festmistverfahren betriebenen Ställe ist sicherzustellen, dass Einstreu in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Die Einstreu muss trocken und sauber sein und ist in den Ställen in ausreichender Menge vorzulegen. Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren.
- 2.4.4 Die in den Ställen im Gülleverfahren anfallenden Kot- und Harnmengen sind zur Verringerung der Emissionen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen dem außerhalb der Ställe befindlichen Sammelbehälter (Vorgrube BGA mit anschließender Vergärung in der Biogasanlage) zuzuführen.

Fütterung

- 2.4.5 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus den Ställen zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
- 2.4.6 Die Fütterung hat entsprechend dem Nährstoffbedarf der Tiere durch stickstoffangepasste Fütterung zu erfolgen.
- 2.4.7 Zur Kontrolle der Nebenbestimmung 2.4.6 ist der Harnstoffgehalt in der Milch zu messen. Der Harnstoffgehalt darf den Wert von 230 mg/l nicht überschreiten.
- 2.4.8 Die Kontrolle soll über die Milchharnstoffgehalte der Sammelmilch vorgenommen werden. Der Harnstoffgehalt ist alle 2 Wochen zu ermitteln und in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.4.9 Da Schwankungen des Milchwahnstoffgehaltes aufgrund wechselnder Eigenschaften der Futtergrundlagen vorkommen, sind die Milchwahnstoffgehalte im laufenden Mittel von 3 Jahren heranzuziehen. Bei Anstieg der aktuellen Milchwahnstoffgehalte um mehr als 3 Monate über den in Nebenbestimmung 2.4.7 festgesetzten Wert ist die immissionschutzrechtliche Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld) umgehend zu informieren und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.5 Anlagenbereich Biogasanlage

Änderung BGA

2.5.1 Die tägliche Inputmenge der Biogasanlage wird bis zur Inbetriebnahme der externen Anlage zur Gasverwertung / -einspeisung auf 128,9 t gemäß Phase 1 begrenzt.

2.5.2 Die Erhöhung der Inputstoffmenge der BGA auf täglich 159,8 t gemäß Phase 2 darf erst vorgenommen werden, wenn die Betriebsabnahme der externen Einspeiseanlage durch die zuständigen Überwachungsbehörden erfolgt ist (z. B. durch Vorortbesichtigung) erfolgt ist und durch diese bestätigt wurde, dass die Einspeiseanlage genehmigungskonform errichtet wurde und betrieben werden kann.
Der vorgesehene Zeitpunkt der Inputerhöhung der Biogasanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld) zwei Wochen vorher anzuzeigen und deren Bestätigung abzuwarten.

2.5.3 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Absperrarmaturen, ist durch eine geeignete Person gemäß der sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides und wiederkehrend mindestens alle drei Jahre prüfen und bewerten zu lassen soweit keine ständige Überwachung erfolgt. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder nach der Gefahrstoffverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) ersetzt werden.

2.5.4 Die gasführenden Anlagenteile sind gemäß TRAS 120 regelmäßig (mindestens wöchentlich) sowie nach Störungen auf Beschädigung, Dichtigkeit und Korrosion einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Die Prüfung auf mögliche Gasleckagen ist nach Befund der Sichtkontrolle soweit erforderlich mittels Handmessgerät vorzunehmen.

2.5.5 Die Kontrollergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.5.6 Sofern Undichtigkeiten an den gasdichten Behälter festgestellt werden, sind sofortige Gegenmaßnahmen (z. B. Wartung, Reparatur) einzuleiten. Dies ist unter Angabe des Zeitpunkts der Feststellung und der Behebung im Betriebstagebuch / Wartungsprotokoll zu dokumentieren.

2.5.7 Das Abblasen von Biogas über die Ableitung der Überdrucksicherungen der gasdichten Behälter ist nur bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtungen und bei gleichzeitigem Erschöpfung der Kapazität der Gasspeicher zulässig.
Das Ansprechen der Über- oder Unterdrucksicherungen muss bei der für den Betrieb verantwortlichen Person und in der Anlage Alarm auslösen. Die Betriebszeiten der Über-

oder Unterdrucksicherungen sind automatisch mit Datum, Uhrzeit und Dauer zu erfassen und zu registrieren.

Die bereits vorhandenen Behälter mit Über- oder Unterdrucksicherungen müssen dieser Anforderung bis spätestens 01.12.2026 entsprechen.

Anlagenbedingte Ursachen für das Ansprechen der Über- oder Unterdrucksicherungen sind zeitnah zu beseitigen. Bis dahin ist die Anlage in einen sicheren Zustand zu überführen und der Gasaustritt soweit wie möglich zu minimieren.

- 2.5.8 Werden die gasdichten Behälter für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten vollständig entleert, sind diese zuvor vom Gaserfassungs- und Gasspeichersystem zu trennen.

- 2.5.9 Nebenbestimmung 2.10 des Genehmigungsbescheides 05/10 vom 16.01.2012 wird wie folgt ergänzt:

Die Komponenten der Membransysteme der vorhandenen Biogasspeicher über den Behältern Nachgärer und Gärrestlager 1 - 3 sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit spätestens jedoch bis zum 01.12.2029 oder nach irreparabler Beschädigung der Membran gegen ein überwachbares zweiseitiges System, welches zumindest die Anforderungen in Kapitel 3.5.2 Nr. 1 bis 4 der TRAS 120 erfüllt, auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend des Ergebnisses einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden. Während des Austausches ist die ordnungsgemäße Montage des Membransystems durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung von Biogaserzeugungsanlagen gemäß Kapitel 2.6.2 der TRAS 120 überwachen und bestätigen zu lassen.

- 2.5.10 Nebenbestimmung 2.9 des Genehmigungsbescheides 02/13 vom 24.04.2014 wird wie folgt ergänzt:

Anlagenteile, in denen Feuchtigkeit aus Biogas auskondensieren kann, sowie Anlagenteile, die wässrige Gemische oder Kondensat enthalten können, sind frostsicher zu betreiben.

- 2.5.11 Sofern die elektrische Einspeiseleistung der BHKW's durch Dritte ferngesteuert werden kann, ist sicherzustellen, dass ferngesteuerte Eingriffe in den Betrieb der Anlage der für den Betrieb verantwortlichen Person und dem Bedienpersonal unmittelbar angezeigt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Fernsteuerung zu keinen sicherheitsrelevanten Abweichungen des Betriebs der Biogasanlage führen. Insbesondere ist das Ansprechen von Überdrucksicherungen durch geeignete Überwachung und Steuerung der Anlage zu vermeiden. Gegebenenfalls notwendige manuelle oder automatische Folgemaßnahmen, insbesondere die Reduzierung der Substratzufuhr, sind in einer Bedienanweisung der Anlage festzulegen und umzusetzen. Die Bedienanweisung muss vor Ort einsehbar sein und ist bei Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Errichtung neuer Gärrestlagerbehälter 4

- 2.5.12 Der neue Gärrestlagerbehälter (GRL 4) ist als geschlossene Behälter auszuführen und an das bestehende Gasverwertungssystem anzuschließen. Dazu ist der Behälter mit einer Doppelmembranfolie gasdicht abzudecken.

- 2.5.13 Errichtung und Betrieb des GRL 4 haben unter Beachtung der Anforderungen der Nrn. 2.4, 2.6 sowie 3.3 bis 3.5 der TRAS 120 zu erfolgen.

- 2.5.14 Das neue Gärrestlager 4 mit zugehörigem Gasspeicher und das Gasleitungssystem sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist gemäß Nebenbestimmung 2.5.3 vorzunehmen. Die Kontrollergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.5.15 Die Entnahme des Gärrestes aus dem neuen Lagerbehälter zwecks Ausbringung ist über die vorhandene Entnahmeplatte am Gärrestlager 3 vorzunehmen. Der Entnahmeplatz muss befestigt und flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt sein und ein Gefälle zu einem Abfluss zu den Lagerbehältern oder in einer abflusslosen Grube aufweisen. Beim Befüllen des Tankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tanks sicher vermieden wird. Der Entnahmeplatz ist ständig sauber zu halten. Für erforderliche Reinigungsarbeiten muss ein Wasseranschluss oder eine andere Möglichkeit zur Reinigung mit Wasser (z. B. mittels Wasserwagen) vorhanden sein.

Errichtung JGS-/ Schmutzwasserbehälter inkl. Vorgrube

- 2.5.16 Die anfallenden JGS-Flüssigkeiten (Schmutzwasser bspw. aus der Milchviehanlage, von der Kälberigluplatte und dem Vorplatz Fahriloanlage) sind über die Vorgruben (Lageplan Pos. 26.1) dem JGS-Behälter (Lageplan Pos. 26.2) zuzuführen.
- 2.5.17 Die Zulauf- und die Entnahmeleitung des neuen Behälters sind so anzuordnen, dass die Einleitung und Entnahme des JGS-Flüssigkeiten unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche, möglichst nahe dem Behälterboden erfolgt.
- 2.5.18 Der JGS-Behälter mit einer Zeltdachabdeckung zu betreiben.
- 2.5.19 Die Entnahme der JGS-Flüssigkeiten aus dem neuen Schmutzwasserbehälter zwecks Ausbringung hat entsprechend Nebenbestimmung 2.5.15 zu erfolgen.

Festmistlager

- 2.5.20 In Ergänzung der Nebenbestimmung 2.7 des Genehmigungsbescheides Nr. 05/10 vom 16.01.2012 ist die bestehende Mistplatte (BE 3.2, Lageplan Pos. 16) antragsgemäß zu überdachen.

mobiler Gärrestseparator

- 2.5.21 Der mittels Einsatz des mobilen Gärrestseparators abgetrennte feste Gärrest ist umgehend in den dafür vorgesehenen Lagerbereich auf der Mistplatte (BE 3.2, Lageplan Pos. 16) zu verbringen. Eine erneute Durchfeuchtung zu unterbinden.
- 2.5.22 Neben der landwirtschaftlichen Verwertung als Dünger darf der abgetrennte feste Gärrest innerbetrieblich auch als Einstreumaterial verwendet werden.
- 2.5.23 Die Zeiträume an denen die mobile Anlage zur Gärrestseparation betrieben wird und die über die Separation geführte Gärrestmenge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.5.24 Die mit Nebenbestimmung 2.2.5 des Genehmigungsbescheides Nr. 08/16 i. d. F. der Berichtigung vom 08.03.2018 geforderte Einzäunung der Biogasanlage zur sicheren Vermeidung des Zugriffs durch Unbefugte, ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage fertigzustellen. Der zuständigen Unteren Immissionschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld ist der Zeitpunkt der Fertigstellung umgehend mitzuteilen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags	(7.00 bis 20.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(20.00 bis 7.00 Uhr)	40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Am Struthgraben 4" im 37308 Heilbad Heiligenstadt (OT Günterode) nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970).

- 3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Wert zu begrenzen:

nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)	33 dB(A)
--------	--------------------	----------

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Am Struthgraben 4" in 37308 Heilbad-Heiligenstadt (OT Günterode) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

4. Störfallrecht

- 4.1 Das vorgelegte Konzept zur Verhinderung von Störfällen Nr. StoerKO-0220//351-V3d vom 05.05.2020 mit Stand vom 01.06.2023 ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, durch einen Sachverständigen auf Aktualität prüfen zu lassen. Erforderliche Änderungen oder Anpassungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zu übergeben.

- 4.2 Werden während des Betriebs der wesentlich geänderten Biogasanlage Aktualisierungen oder Anpassungen nachfolgend genannter Unterlagen als Bestandteil des Störfallkonzepts erforderlich:

- Arbeits-, Verfahrens- und Betriebsanweisungen,
- betrieblicher Alarm- u. Gefahrenabwehrplan,
- Rufbereitschaftsplan,

- systematische Gefahrenanalyse,
- Brandschutzdokument,
- Explosionsdokument,

sind diese der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert zur Bestätigung vorzulegen.

- 4.3 Nebenbestimmung 2.2.11 des Genehmigungsbescheides Nr. 08/16 vom 22.11.2017, berichtigt am 08.03.2018 wird wie folgt geändert:

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der gesamte Betriebsbereich der Störfallanlage einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen. Diese ist wiederkehrend in einem Zeitintervall von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Prüfung ist von einem entsprechend § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen und hat die in Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte zu umfassen. Die detaillierten Inhalte der Prüfung sind mit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde des Landkreises Eichsfeld vor der Prüfung abzustimmen. Dazu hat der Sachverständigen der zuständigen Überwachungsbehörde die Planung des Prüfumfangs rechtzeitig vor dem Prüftermin zu übergeben.

Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Anlagenprüfung darf nicht durch den Ersteller des Störfallkonzepts vorgenommen werden.

- 4.4 Die Nebenbestimmung 2.31 des Genehmigungsbescheides 05/10 vom 16.01.2012 wird wie folgt ergänzt:

Die Biogasanlage einschließlich der dienenden Nebeneinrichtungen ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren durch Brände, Explosionen oder Freisetzungen von Biogas, Substraten oder Gärresten und sonstigen gefährlichen Stoffen verhindert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die erforderliche:

- Standsicherheit, Dichtheit (für Gase) und Dichtigkeit (für Flüssigkeiten und Feststoffe), Druckfestigkeit, Ableit- oder Leitfähigkeit,
- Beständigkeit gegen Korrosion, Abrasion und die Betriebstemperaturen sowie
- Beständigkeit gegen äußere Einflüsse wie Witterung und UV- Strahlung der Anlage

gegeben ist. Darüber hinaus ist die Anlage nur mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen zu betreiben. Diese sicherheitstechnischen Einrichtungen, einschließlich der zugehörigen Armaturen, müssen gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sein.

- 4.5 Die Nebenbestimmung 2.34 des Genehmigungsbescheides 05/10 vom 16.01.2012 wird durch folgende Auflage ersetzt:

Für den Betrieb der Biogasanlage sind mindestens zwei verantwortliche Personen mit Fachkunde nach Anhang IV Teil 1 der TRAS 120 zu bestimmen. Eine dieser Personen muss der Betreiber oder eine Person aus dem Kreis seiner Beschäftigten sein. Die Vertretung muss nicht aus dem Kreis der Beschäftigten kommen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass eine der o. g. qualifizierten Personen die Anlage ständig überwacht und kurzfristig vor Ort anwesend sein kann.

Für die Instandhaltung ist eine Person mit der Fachkunde für Instandhaltung entsprechend Anhang IV Teil 2 der TRAS 120 zu bestimmen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind gemäß Anhang I der TRAS 120 zu dokumentieren, alle 3 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die jeweilige Fachkunde ist durch einen Fortbildungslehrgang zu erwerben und durch einen Fortbildungskurs gemäß Anhang IV Teil 5 der

TRAS 120 aufrechtzuerhalten. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Ist für die Instandhaltung keine Person mit der Fachkunde für Instandhaltung entsprechend Anhang IV Teil 2 der TRAS 120 verfügbar, sind die Instandhaltungstätigkeiten in Absprache bzw. unter Aufsicht eines Sachverständigen i. S. v. § 29 a BImSchG fachgerecht durchzuführen.

Zur Eigenüberwachung der Anlage sind nachfolgende Dokumente zu erarbeiten. Diese müssen in der Anlage jederzeit einsehbar sein und sind bei allen Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen:

- ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung entsprechend Anhang VI der TRAS 120,
- ein Prüf- und Instandhaltungsplan zur Prüfung und Instandhaltung der Biogasanlage und
- ein Notfallplan entsprechend Anhang II der TRAS 120 sowie ein Alarmplan und ein Notstromkonzept.

Das Überwachungskonzept ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Prüf- und Instandhaltungsplan, der Notfallplan, der Alarmplan und das Notstromkonzept sind mindestens alle 3 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die oben genannten Unterlagen sind in einer Anlagendokumentation zu bündeln. Diese Anlagendokumentation ist um die zusätzlich im Anhang III der TRAS 120 aufgeführten Angaben zu ergänzen und bei Änderungen fortzuschreiben. Diese Dokumentation muss in der Anlage einsehbar sein und ist bei Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- 4.6 Die für Biogasanlagen notwendigen Einrichtungen der Prozessleittechnik (PLT) sind gemäß VDI/VDE 2180 in PLT-Betriebseinrichtungen, PLT-Überwachungseinrichtungen und PLT-Schutzeinrichtungen zu unterteilen. Für die PLT-Schutzeinrichtungen ist jeweils ein Sicherheitsintegritätslevel (SIL) festzulegen. Die PLT-Einrichtungen sind in die Prüfung und Instandhaltung einzubeziehen.

5. Baurecht

5.1 Errichtung JGS-Anlagen

Mit der Bauausführung zur Errichtung JGS-Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen / Prüfergebnis) des Prüfberichtes zur Standsicherheit sind bei der Bauausführung maßgebend.

Die Umsetzung der Auflagen aus dem Prüfbericht zur Standsicherheit hat der Bauherr zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung mittels Bescheinigung nach § 89 Abs. 2 ThürBO des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüferingenieurs zu dokumentieren.

5.2 Modernisierung Milchviehanlage

- 5.2.1 Die Bauausführung für den Anbau des Rinderstalls hat auf der Grundlage des maßgebenden Prüfberichtes zum bautechnischen Brandschutz Nr. 089/2023/Th vom 01.02.2024 zu erfolgen. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen / Prüfergebnis) sind bei der Bauausführung maßgebend.

Mit der Bauausführung für den Anbau des Rinderstalls darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen / Prüfergebnis) des Prüfberichtes zur Standsicherheit sind bei der Bauausführung maßgebend.

Die Umsetzung der Auflagen aus den Prüfberichten zum bautechnischen Brandschutz und zur Standsicherheit hat der Bauherr zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung mittels Bescheinigungen nach § 89 Abs. 2 ThürBO des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen zu dokumentieren.

- 5.2.2 Mit der Bauausführung zum Neubau der Kälberställe darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen / Prüfergebnis) des Prüfberichtes zur Standsicherheit sind bei der Bauausführung maßgebend.

Die Umsetzung der Auflagen aus dem Prüfbericht zur Standsicherheit hat der Bauherr zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung mittels Bescheinigungen nach § 89 Abs. 2 ThürBO des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen zu dokumentieren.

5.3 Änderung der Biogasanlage

- 5.3.1 Die Bauausführung für die Änderung der Biogasanlage hat auf der Grundlage des maßgebenden Prüfberichtes zum bautechnischen Brandschutz Nr. 090/2023/Th vom 13.01.2024 zu erfolgen. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen / Prüfergebnis) sind bei der Bauausführung maßgebend.

Die Umsetzung der Auflagen aus dem Prüfberichten zum bautechnischen Brandschutz hat der Bauherr mittels Bescheinigungen nach § 89 Abs. 2 ThürBO des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung zu dokumentieren.

- 5.3.2 Die Bauausführung des Endlagers 4 hat auf Grundlage des maßgebenden Prüfberichtes zur Standsicherheit Nr. 23125-01 vom 15.01.2024 zu erfolgen. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen (Prüfbemerkungen / Prüfergebnis) sind bei der Bauausführung maßgebend.

Die Umsetzung der Auflagen aus dem Prüfbericht zur Standsicherheit hat der Bauherr zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung mittels Bescheinigungen nach § 89 Abs. 2 ThürBO des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfsachverständigen zu dokumentieren und dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Eichsfeld vorzulegen.

6. Brandschutz

- 6.1 Der Abweichung von der Rettungsweglänge entsprechend § 38 Abs. 2 ThürBO von 35 m wird stattgegeben. Die Rettungswege dürfen max. 52 m lang sein und müssen direkt ins Freie führen.
- 6.2 Die im aktuellen Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben Modernisierung Milchviehanlage Günterode (erstellt durch die NBS - Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH) getroffenen Festsetzungen sind umzusetzen.

7. Arbeitsschutz

7.1 Bauarbeiten:

7.1.1 Der Bauherr (Antragsteller) hat dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthält, zu übermitteln.

7.1.2 Erfolgen Bauarbeiten in mit Altlasten belasteten Bereichen, ist vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsermittlung nach Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoff- und Biostoffverordnung durchzuführen. Die Vorschriften bei der Sanierung und bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, insbes. die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 (u. a. Arbeitsplan, Sicherheitsplan, Betriebsanweisungen, Unterweisung der Beschäftigten, Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen) sind einzuhalten.

7.1.3 Arbeits- und Aufenthaltsräume sind mit ausreichender Sichtverbindung nach außen zu gestalten und mit ausreichend Tageslicht zu versorgen. Im Pausenraum muss die als Sichtverbindung erforderliche Fläche der Fenster stets ein Zehntel der Raumgrundfläche betragen.

7.1.4 Im Falle einer späteren Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen ist dies im Blitzschutzkonzept (z. B. Fundament- und / oder Ringerdung; Potentialausgleichsteuerung im Stall) zu berücksichtigen.

7.1.5 Vor Beginn von Montagearbeiten auf Dächern sind auch bei einer Dachneigung unter 20° Einrichtungen (z. B. Fanggerüste, Auffangnetze, Anseilsicherungen) vorzusehen, die ein Abstürzen von Arbeitnehmern verhindern. Dafür muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthält.

7.2 Gefährdungsbeurteilung

7.2.1 Vor Inbetriebnahme bzw. in der Planungsphase hat der Antragsteller als Arbeitgeber für die wesentliche Änderung der Anlage entsprechend den neuen Peripheriebedingungen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen bzw. die aktuelle Gefährdungsbeurteilung anzupassen und zu dokumentieren.

7.2.2 Der Antragsteller hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand oder Explosionsgefährdungen führen können. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen sind darzulegen.

7.2.3 Weitere vorliegende Dokumentationen (z. B. Gefahrstoffkataster, Anlagenkataster usw.) sind an die wesentliche Anlagenänderung anzupassen bzw. entsprechend zu aktualisieren.

7.3 Explosionsschutzdokument

Elektrische Installationen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen müssen explosionsgeschützt, den Forderungen der ATEX 2014/34/EU entsprechend, ausgeführt sein. Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend der geltenden Normen und die

Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen hat sich der Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlage bescheinigen zu lassen.

7.4 Beschaffenheit von Verkehrswegen / Betriebsgelände

7.4.1 Die Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und Beschäftigte nicht gefährdet werden.

7.4.2 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

7.4.3 Der Fußboden im Arbeitsbereich muss eben, ausreichend tragfähig, rutschhemmend ausgeführt sein und sich leicht reinigen lassen.

7.4.4 Rettungsweglängen größer 35 m sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ dokumentationspflichtig zu beurteilen.

7.5 Stellanlagen

7.5.1 Leuchten sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung der Arbeits- und Verkehrsbereiche ergibt.

7.5.2 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege und dgl. vorzusehen.

7.5.3 Zur Löschung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher mit genügend Löschmitteleinheiten, gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar, leicht zugänglich bereitzustellen und durch Hinweisschilder (hier Brandschutzzeichen F001 gemäß ASR A 1.3) zu kennzeichnen.

7.6 Gülle- / Gärrestelagerbehälter

7.6.1 Die Bedieneinrichtungen der Rühr- und Pumpwerke der Gülle- / Gärrestanlage sind über Flur anzulegen.

7.6.2 Über Flur angelegte Behälter, zu denen betriebsmäßig zum Zwecke der Kontrolle aufgestiegen werden muss, sind bei regelmäßiger Benutzung mit Treppen und Arbeitsbühnen auszurüsten.

7.6.3 Für Behälter und Kanäle für Flüssigmist, die sich in Gebäuden befinden (auch unter Spaltenböden), ist sicherzustellen, dass Faulgase aus den Gebäuden zwangsweise abgeführt werden können. Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen.

7.7 Maschinen/Arbeitsmittel

7.7.1 Es dürfen nur Maschinen / Anlagen / Ausrüstungen (z. B. Güllefördertechnik, kraftbetriebene Tore) neu aufgestellt und neu in Betrieb genommen werden, für die gemäß Produktsicherheitsgesetz bzw. Maschinenrichtlinie Konformitätserklärungen und Einbauerklärungen vorliegen und die mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen sind.

- 7.7.2 Arbeitsmittel (auch Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion prüfen zu lassen. Die Prüfung ist zu dokumentieren, am Anlagenort aufzubewahren und der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
8. Wasserwirtschaft
- 8.1 Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass allgemein wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 8.2 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in den Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder deren Gemische sind ordnungsgemäß schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 8.3 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld zu benachrichtigen.
- 8.4 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 8.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann. Soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Für eine Instandsetzung ist ein Fachbetrieb zu beauftragen.
- 8.6 Der Anlagenbetreiber hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Eichsfeldkreises oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
- 8.7 Das Befüllen oder Entleeren der Anlagen ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Anlagebetreiber von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen und Entleeren einzuhalten. Das Befüllen hat nur über feste Leitungsanschlüsse und unter Verwendung von Überfüllsicherungen zu erfolgen.
- 8.8 Der Betreiber hat anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit

und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Der Sachverständige hat der zuständigen Unteren Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen einen Prüfbericht über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfungen vorzulegen. Er hat die Anlage auf Grund des Ergebnisses der Prüfungen in vorgegebene Klassen einzustufen. Über gefährliche Mängel hat der Sachverständige die zuständige Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

- 8.9 Die Anlagen sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden und allgemein wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- 8.10 Gärrestlager 4
- 8.10.1 Die Befüllung und Entleerung des Behälters hat von oben zu erfolgen. Für die Entnahme mittels Entnahmeleitung ist eine mechanische Sicherung vorzusehen, die die Förderung von Gülle unterbindet.
- 8.10.2 Rohrdurchführungen sind nur oberhalb des Flüssigkeitsspiegels zulässig. Sie sind, ebenso wie Leitungsanschlüsse an den Behälter, dauerhaft dicht und beständig auszuführen. Unterhalb des Flüssigkeitsspiegels ist eine Rohrdurchführung nur dann zulässig, wenn die Durchdringung einsehbar ist, ein zugelassenes, technisches Dichtsystem verwendet wird, unterirdische Rohrleitungen doppelwandig oder im Schutzrohr ausgeführt sind und die Absperrung der Rohrleitung mit zwei Schiebern versehen ist. (Wenn die Rohrleitung Behälter miteinander verbindet ist ein Schieber pro Behälter ausreichend.)
Der Eignungsnachweis für das v. g. Dichtsystem ist vor Inbetriebnahme zu erbringen.
- 8.10.3 Der Stahlbetonbehälter ist nach DIN 11622 Teil 2 aus wasserundurchlässigem Beton herzustellen. Die TRWS DWA - A 793-1 ist zu beachten. Die erforderlichen Nachweise insbesondere auch Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- 8.10.4 Die Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rohrleitungen sind oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Die Zulassung der Rohre ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 8.10.5 Schieber im geschlossenen Zustand und Pumpen müssen gegen Fremdbetätigung gesichert sein (z. B. abnehmbares Handrad oder Anbringung von Schlössern).
- 8.10.6 Die eingesetzte Leckageerkennungseinrichtung hat den wasserrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ist der o. g. zuständigen Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 8.10.7 Die Kontrolleinrichtung ist mit einer Leckagesonde auszustatten, die selbsttätig einen akustischen und optischen Alarm auslöst.
- 8.10.8 Kontrollschächte sind so auszubilden, dass die ordnungsgemäße Entnahme von Wasserproben möglich ist. Sie sind flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen auszuführen.

- 8.10.9 Die Überfüllsicherung hat der DWA-A-793 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Biogasanlagen) zu entsprechen.
- 8.10.10 Die Eignung von Dichtungen ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme des Behälters nachzuweisen.
- 8.11 JGS-Behälter und Vorgrube
 - 8.11.1 Die bautechnische und technische Ausführung hat den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit der DWA-A-792 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Jauche, Gülle und Silagesickersaftanlagen) zu entsprechen.
 - 8.11.2 Die Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
 - 8.11.3 Die Beschichtung des Behälters muss nach DIBt geeignet sein. Der entsprechende Nachweis ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.12 Erweiterung der Silolagerfläche
 - 8.12.1 Die Lagerfläche ist in Asphaltbauweise auszuführen und entsprechen der DWA-A-792 2-lagig auszubilden. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Es ist durch die bauliche Ausführung zu gewährleisten, dass Silage und Silagesickersäfte nicht neben die Bodenplatte gelangen können.
 - 8.12.2 Die Bodenplatte ist mit einem stetigen Gefälle auszustatten, welches die Ableitung der Silagesickersäfte gewährleistet.
 - 8.12.3 Die Angaben zur zulässigen Füllgutklasse, die maximale Füllhöhe, zulässige Fahrzeuge etc. sind am Fahrsilo dauerhaft und in deutlich sichtbarer Beschriftung anzubringen.
 - 8.12.4 Die Silagelager sind mit Silofolie abzudecken. Zur Entnahmezwecken darf das Silo geöffnet werden.
 - 8.12.5 Die Eignung der Fugen und Fertigteilstöße sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
 - 8.12.6 Anlagenteile, die mit Silage oder Silagesickersäfte in Berührung kommen, sind mit einem nach DIBt zugelassenem Schutzanstrich bzw. Beschichtung zu versehen. Der entsprechende Nachweis ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
 - 8.12.7 Vor jeder Neubestückung ist die Fahrsiloplanlage auf Beschädigungen zu untersuchen. Im Rahmen der Prüfung ist die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung aufgrund der Beschaffenheit der Anlage auszuschließen. Der Betreiber hat schriftlich nachzuweisen, dass die Grundsatzanforderungen erfüllt sind.
- 8.13 Umwallung
 - 8.13.1 Es ist sicherzustellen, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe mindesten 72 Stunden zurückgehalten werden können.

- 8.13.2 Die einschlägigen, technischen Baubestimmungen des Erdbaus sind einzuhalten. Die ordnungsgemäße Errichtung der Umwallung hat sich der Anlagebetreiber von der bauausführenden Firma dokumentieren und bestätigen zu lassen.
- 8.13.3 Die Umwallung hat das Volumen zurückzuhalten, dass bei einer Betriebsstörung bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Der unterirdische Volumenanteil des Behälters kann hierbei unberücksichtigt bleiben. Der entsprechende Nachweis ist Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.13.4 Behälteranschüttungen oberhalb der Geländeoberkante dürfen nicht mit einer Umwallung gleichgesetzt werden. Sie können aber zur Reduzierung des erforderlichen Rückhaltevolumen herangezogen werden, wenn sie den Anforderungen des Punktes 7.4, Absätze 1 bis -5 der TRwS DWA- A 793/1 entsprechen.
- 8.13.5 Zusätzlich ist ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser zu berücksichtigen, dass mindestens 24 Stunden bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit entspricht.
- 8.13.6 Niederschlagswasser, das nicht versickern kann, muss aus dem Auffangraum entfernt werden.
Ein Eintrag ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten in das Grundwasser durch Eindringen in den Boden der umwallten Fläche ist zu verhindern. Dies gilt als eingehalten, wenn der natürlich anstehende Boden einen kf-Wert (Bodendurchlässigkeitsbeiwert) von $\leq 10^{-5}$ m/s aufweist. Dieser ist nach Punkt 7.3, Absatz 2 a oder b der TRwS 793-1 nachzuweisen.
Der höchste nachgewiesene Grundwasserstand muss einen Abstand von mindestens 0,75 m betragen.
Werden Baugruben innerhalb der Umwallung mit dem natürlich anstehenden Boden, der einen kf-Wert von $\leq 10^{-5}$ m/s aufweist, fachgerecht verfüllt, ist kein zusätzlicher Nachweis der Eindringtiefe erforderlich.
- 8.13.7 Sind die Bedingungen nach Punkt 7.3, Absatz 2 und 3 der TRwS 793-1 hinsichtlich der Ausführung der Bodenflächen der Umwallung nicht erfüllt, sind diese durch weitere Maßnahmen herzurichten.
- 8.13.8 Sofern die Rückhalteeinrichtung den Anforderungen des § 18 AwSV entspricht, darf der Abstand von 0,75 m zum höchsten Grundwasserstand unterschritten werden.
- 8.13.9 Die Bodenbeschaffenheiten innerhalb der Umwallung sind dauerhaft aufrecht zu erhalten. Wurden Maßnahmen zur Aufnahme der im Schadensfall ausgetretenen Flüssigkeiten vorgenommen, sind die erforderlichen Bodeneigenschaften zuständige Unteren Wasserbehörde nachzuweisen und falls erforderlich wiederherzustellen.
- 8.13.10 Die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Walls sind nach DIN EN 1997-1/NA: 2010-12 (Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1 Allgemeine Regeln) und DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu bemessen und nachzuweisen.
- 8.13.11 Für den Wall ist geeignetes Material zu verwenden und erdfeucht lagenweise einzubauen und lagenweise zu verdichten.
Geeignetes Material ist Boden mit bindigem Anteilen ohne erhöhte pflanzliche Anteile.

- 8.13.12 Die Verkehrslasten von Zufahrten sind zu berücksichtigen.
- 8.13.13 Der Wall soll zur Stabilisierung nur mit flachwurzelnden Pflanzen bepflanzt werden.
- 8.13.14 Der Betreiber hat die Anlagen einschließlich der Rohrleitungen durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.
Der Sachverständige hat der zuständigen Unteren Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen einen Prüfbericht über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfungen vorzulegen.
- 8.13.15 Der Anlagenbetreiber hat mit der Errichtung, Prüfung und Instandsetzung stets einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.
- 8.13.16 Der Anlagebetreiber hat die Dichtheit der Anlagen ständig zu überwachen. Ergibt die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, ist die Dichtheit der Anlage unverzüglich wiederherzustellen.
- 8.14 Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung
- 8.14.1 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen ist durch einen fachkundigen Bauleiter überwachen zu lassen.
Dem Bauleiter und der bauausführenden Firma ist dieser Genehmigungsbescheid, insbesondere die Nebenbestimmungen, vor Baubeginn und nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 8.14.2 Vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung der Anlagen sind diese auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 62 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld unaufgefordert vorzulegen.
- 8.14.3 Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
1. Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
 2. Bescheid der Behörde einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen,
 3. Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung,
 4. andere Abnahmebescheinigungen,
 5. Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen.
 6. Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan.
- 8.15 Wiederkehrende Prüfungen, Dokumentation
- 8.15.1 Der Anlagenbetreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.
- 8.15.2 Eine wiederkehrende Überprüfung der Lageranlagen incl. der Rohrleitungen durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 62 AwSV ist spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung vornehmen zu lassen. Die Prüfberichte sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 8.15.3 Das Ergebnis jeglicher Kontrollen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.

Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen, der Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist.

- 8.15.4 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der Anlagen und Anlagenteile und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
Sofern der Betreiber, nicht selbst in der Lage ist, den Zustand der Anlage zu beurteilen, hat er sich von einem Sachverständigen oder Fachbetrieb beraten zu lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb abzuschließen.
- 8.16 Das verschmutzte Niederschlagswasser ist antragsgemäß dem JGS-Behältern zuzuführen und entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben zu verwerten.

9. Bodenschutz/Altlasten

- 9.1 Bei der Errichtung der geplanten Anlagenteile sind alle Bodenarbeiten und Eingriffe in den Boden durch geeignete Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass Bodenbelastungen (z. B. Schadstoffeinträge, Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen verschiedener Böden und mit Bodenfremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden oder auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.
Die fachlichen Anforderungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben, 09-2019), der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, 06-2018) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Bewertung von Bodenmaterial, 05-1998) sind zu beachten.
- 9.2 Auszuhebende, umzulagernde und bauzeitig in Anspruch genommene Böden, die nicht bautechnisch genutzt werden, sind in nutzbarem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und hochwertig wiederzuverwenden.
- 9.3 Überschussmassen / Bodenmaterialien, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme wiederverwendet werden, sind einer hochwertigen Verwertung entsprechend den gültigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
- 9.4 Die Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz sind nach DIN 19639 durchzuführen, zu überwachen und zu dokumentieren. Die konkreten Bodenschutzmaßnahmen sind mit bodenkundlichem Fachverstand in einem Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept zu planen und darzustellen sowie bei Ausschreibung, Durchführung und Rekultivierung zu berücksichtigen.
- 9.5 Die Überwachung und Dokumentation der Bodenschutzmaßnahmen ist durch eine sachkundige Baubegleitung mit bodenkundlichem Fachverstand sicherzustellen.
- 9.6 Das Bodenschutzkonzept, die Bodenverwertungsnachweise und eine Abschlussdokumentation zu den durchgeführten Bodenschutzmaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld auf Verlangen vorzulegen.
- 9.7 Sollten sich im Rahmen der Vorhabensdurchführung Verdachtsmomente für das Vorliegen oder die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen

(stofflich, physikalisch) ergeben, so sind diese sofort der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld, anzuzeigen.

10. Naturschutz

- 10.1 Die gemäß Antragstellung (siehe Antragsunterlagen unter Register 14 / Pkt. 14.2 - Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Erweiterung der MVA Günterode - Erläuterungsbericht, Stand 19.06.2023, unter Pkt. 7. - Landschaftspflegerische Maßnahmen) vorgeschlagenen Vermeidungs- (V1), Gestaltungs- (G1) und Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2) sind fach- und fristgerecht herzustellen.
- 10.2 Die Fertigstellung der Aussaat entsprechend der Gestaltungsmaßnahme G1 und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A1 ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld umgehend anzuzeigen.
- 10.3 Nach der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A1 ist die neu entwickelte Waldfläche dauerhaft zu erhalten.
- 10.4 Der Oberen Naturschutzbehörde (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 35) ist innerhalb von 8 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides ein Exemplar der genehmigten Unterlagen (insbesondere der Landespflegerischer Begleitplan) für die Übernahme in das Thüringen im Kompensationsverzeichnis EKIS (Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem) zu übergeben.
- 10.5 Die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich im shp-Format (ArcView – ArcGIS) zu übergeben.
- 10.6 Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Oberen als auch der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 10.7 Sollten sich Änderungen an den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Genehmigung des beantragten Änderungsvorhabens ergeben, so sind diese vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld abzustimmen und anschließend der v. g. Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

11. Veterinärrecht

- 11.1 Die Verwendung von Gärresten als Einstreumaterial ist ausschließlich auf die Herstellung aus betriebseigener Gülle beschränkt.
- 11.2 Es ist eine Dokumentation zu führen, aus der eine Rückverfolgbarkeit der verwendeten Gärreste-Einstreu in Bezug auf Einstreuung und Abpressung der Gesamtcharge möglich ist.
- 11.3 Das Inverkehrbringen von separierten Gärresten als Einstreu außerhalb des eigenen Betriebes am Standort Günterode ist unzulässig.

12. Landwirtschaft

Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass unter Beachtung der Witterungsverhältnisse, Schäden an Ober- und Unterboden im Sinne der §§ 1 und 2 BBodSchG und der Vorschriften der DIN 18915 und DIN 19731 vermindert werden. Dazu sind die Festlegungen zu Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen im Kapitel 7.1 - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie im Maßnahmenblatt VI (siehe Antragsunterlagen unter Register 14 / Pkt. 14.2 - Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Erweiterung der MVA Günterode - Erläuterungsbericht, Stand 19.06.2023, unter Pkt. 7. - Landschaftspflegerische Maßnahmen) zwingend einzuhalten.

13. Forst

Die Erstaufforstungsfläche (Ausgleichsmaßnahme A1) ist auf Kosten der Antragstellerin spätestens acht Wochen nach der Pflanzung vermessen zu lassen. Die Vermessungsdaten sind der Unteren Forstbehörde (Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum - FFK Gotha) innerhalb von vier Wochen nach der Vermessung in einem mit der Unteren Forstbehörde abzustimmenden digitalen Dateiformat zur Übernahme in die forstliche Geodatenbank Forstamts GIS zu übergeben.

Zusätzlich sind Sachdaten über die Erstaufforstungen (z. B. Stückzahl je Baumart, Flurangaben) an die Untere Forstbehörde zu übergeben.

Die erforderlichen Einzelheiten sind zwischen Vorhabenträger und der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

14. Luftverkehr

- 14.1 Die maximalen Höhen des Vorhabens, einschließlich aller Aufbauten, dürfen die damit festgelegten Höhen nicht überschreiten.

Lfd. Nr. / Nr. im Bauplan	Bau- werk	Flur	Flur- stück	Koordinaten- angaben (System WGS84)	Gelände- höhe ü. NHN [m]	Bauwerks- höhe [m]	Gesamt- höhe ü. NHN [m]
1 / M26.2	JGS- Behälter	2	13/2	51° 24' 58,7376" N 10° 09' 01,7100" E	355,00	12,92	367,92
2 / M20.4	Gärrest- lager	2	30	51° 24' 58,2624" N 10° 08' 54,2904" E	353,90	17,77	371,67
3 / P14.1	Kälber- stall	3	52/3, 77	51° 24' 59,1768" N 10° 09' 05,6088" E	359,57	7,74	367,31
4 / P14.2	Kälber- stall	3	52/3, 77	51° 24' 58,1508" N 10° 09' 05,3928" E	359,68	7,74	367,42

- 14.2 Der Standort und als auch die äußeren Abmessungen (gemäß eingereichtem Lageplan und o. g. Angaben) dürfen ohne erneute Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (TLVwA, Referat 540) nachträglich nicht geändert werden.
- 14.3 Die unter Nebenbestimmung 14.1 genannten Koordinatenangaben im System WGS 84 sind in die Antragsunterlagen zu übernehmen.
- 14.4 Der Platzhalter des Sonderlandeplatzes Eichsfeld ist rechtzeitig vor Baubeginn über die zur Ausführung anstehenden Arbeiten schriftlich zu informieren.

Gleiches gilt insbesondere gilt für notwendige Kranstellungen und bei zukünftig notwendigen Wartungsarbeiten im Bereich des Firmengeländes.

- 14.5 Für den Einsatz von Baugeräten und Montagekränen ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung ist mindestens 4 Wochen vor Aufstellung der Baugeräte und Montagekräne, unter Beifügen der nachfolgenden Angaben, beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 540, Postfach 2249 in 99403 Weimar) zu beantragen:

- Bezeichnung des zu errichtenden Bauvorhabens und dessen Luftfahrthindernisnummer,
- Geländehöhe in m ü. NN am Standort des Kranes,
- Standortkoordinaten in Grad, Minute, Sekunde im Koordinatensystem WGS 84,
- max. Höhe des Kranes,
- Arbeits- bzw. Schwenkbereich des Kranes,
- Baubeschreibung der Art des Kranes,
- Lageplan mit Bezug zum Flugplatz (aber keine Flurkarten).

Wird der Einsatz von Bau- und Montagegeräten beantragt, ist dieser Antrag und die luftverkehrsrechtliche Genehmigung zusammen mit diesem Genehmigungsbescheid am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

15. Denkmalschutz

- 15.1 Archäologische Funde (Scherben, Knochen, Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) und deren Fundstellen sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Eichsfeldkreises oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden.
- 15.2 Die Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der v. g. Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- 15.3 Der Bauherr hat die ausführende Baufirma auf die v. g. Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 06.03.2023 (eingegangen am 07.03.2023, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 14.08.2023) beantragte die Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG, Riethchaussee 5, 37327 Wingerode (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (Milchviehanlage) und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück der Flur 2 auf den Flurstücken 7 (teilweise), 8 (teilweise), 9 (teilweise), 10/1 (teilweise), 10/2 (teilweise), 11 (teilweise), 12 (teilweise), 13/1, 13/2 (teilweise), 14/2 (teilweise), 30 (teilweise), 41 (teilweise), 44 (teilweise) und 45 sowie der Flur 3 auf den Flurstücken 52/3, 75/1, 51/1 und 77 der Gemarkung Günterode in der Stadt Heilbad Heiligenstadt, OT Günterode.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Milchviehanlage nach Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dazugehöriger Biogasanlage, die mit Genehmigungsbescheid Nr. 05/10 des Landratsamtes Eichsfeld vom 16.01.2012 entsprechend § 4 BImSchG genehmigt wurde.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden mit Bescheiden des Landratsamtes Eichsfeld unter Nr. 02/13 vom 25.04.2014, verlängert mit Bescheiden Nr. 07/16 vom 09.01.2017, Nr. 04/19 vom 16.07.2019, Nr. 07/20 vom 18.02.2022 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 13.01.2023 (AZ: 70.56101.001/2022-UIB-70.4.EO4) sowie Nr. 03/24 vom 26.07.2024 und Nr. 08/16 vom 22.11.2017, berichtigt mit Bescheid Nr. 08/16-W vom 08.03.2018 sowie verlängert mit Bescheiden Nr. 06/20 vom 23.02.2022 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 13.01.2023 (AZ: 70.56101.001/2022-UIB-70.4.EO5) und Nr. 04/24 vom 29.07.2024 genehmigt.

Das Landratsamt Eichsfeld erließ außerdem am 26.08.2019 eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG unter dem Zeichen 56102.001.121.02/03.19, zu welcher ein Widerspruchsverfahren unter dem AZ: 56102.001121.02/02.20 anhängig ist.

Des Weiteren wurden zuletzt mit Bescheiden Nr. 07/19/A vom 18.12.2019, Nr. 03/20/A vom 30.07.2020, Nr. 03/21/A vom 13.12.2022 einschließlich Abhilfebescheid vom 04.10.2022 und Nr. 08/22/A vom 06.02.2023, verlängert mit Bescheid Nr. 05/24-A vom 30.07.2024 unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG durch das Landratsamt Eichsfeld gestattet.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung der Tierbelegung der Stallanlage sowie die Erhöhung der Durchsatzkapazität der zugehörigen Biogasanlage einschließlich der Erhöhung der gelagerten Mengen an Gärresten und an Biogas durch folgende Maßnahmen:

Anlagenbereich Stallanlage:

- Umnutzung des Jungrinderstall 1 in einen Milchviehstall (Stall 1) und Errichtung eines Tierauslaufs,
- Umstrukturierungen im Reprobereich (Stall 3),
- Änderungen im Nachwartehof,
- Änderungen bei der Kälberhaltung durch Änderung der Kälberplatte bzgl. Fläche und Tierplätzen und Änderungen der Ausführung des genehmigten Kälberstalls,
- Erhöhung der Tierplatzkapazität der Anlage für Rinder und Kälber,
- Bauliche Anpassung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens des Bereichs der Milchviehanlage,
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Regenrückhaltebeckens,

Anlagenbereich Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb eines Schmutzwasserbehälters (JGS-Behälter) inkl. Vorgrube und Technikcontainer,
- Erhöhung der Inputmengen der Biogasanlage,
- Änderung der Betriebsweise des kombinierten Nachgärer- / Gärrestlagerbehälters zum Fermenter / Nachgärer,
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers (Endlager 4) unter Erhöhung der Biogasspeicherkapazität,
- Errichtung einer Überdachung an der bestehenden Mistplatte,
- Temporärer Einsatz eines mobilen Gärrestseparators und Lagerung der abgepressten Gärreste auf der Mistplatte sowie Nutzung als Einstreu für die Rinder und als Dünger für den Ackerbau,
- Erweiterung der Umwallung der BGA und Anpassung der Zaunanlage,
- Alternative Betriebsweise einer Getreidelagerfläche (Getreidezwischenlager) an der BGA als Silolagerfläche,
- Sonstige Änderungen.

Für das beantragte Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage und der Biogasanlage, das nicht zwingend der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt, wurde durch die Antragstellerin mit Antragstellung auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Anlehnung an § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 16.05.2023 und 19.07.2023 wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 09/23 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 24.08.2023 eröffnet.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 54 - Abwasser,
Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen,
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum,
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54 - Wald- und Fischereipolitik, Fachaufsicht über die hoheitl. Aufgaben der Landesforstanstalt / Oberste Forstbehörde,
Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 540 - Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen / Luftfahrthindernisse,
Referat 550 - Gesundheitswesen,

Landratsamt Eichsfeld,
Untere Immissionsschutzbehörde,
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde,
Untere Wasserbehörde,
Untere Naturschutzbehörde,
Untere Denkmalschutzbehörde,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde,
Gesundheitsamt,

Landratsamt Göttingen, Fachbereich Bauen / Kreis- und Regionalplanung.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz geprüft.

Das Referat Abwasser des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie die Untere Abfallbehörde und das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld stimmten dem Vorhaben ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Außerdem wurde die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt am 24.08.2023 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Außenbereich befindlichen Anlagebereich der Milchviehanlage einbezogen und zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten Änderungen des im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE 61 „Biogasanlage Günterode“ befindlichen Anlagenbereichs der Biogasanlage aufgefordert.

Mit Schreiben vom 07.09.2023 verwies die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Eichsfeld im Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Prüfung des beantragten Vorhabens darauf, dass nach der zu diesem Zeitpunkt dem Bauaufsichtsamt vorliegenden Aktenlage weder der in Bezug genommene vorhabensbezogene B-Plan Nr. 61 „Biogasanlage Günterode“ noch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heilbad Heiligenstadt Rechtskraft erlangt hätten.

Daher wurde das v. g. Ersuchen per E-Mail vom 08.11.2023 erneut mit Verweis auf die bauplanungsrechtliche Sachlage und der sich daraus ergebenden Konsequenzen (Lage der gesamten Betriebsstätte im Außenbereich) sowie der Bitte um Klärung an die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt herangetragen.

Zur Klärung des tatsächlichen Planungsstandes des vorhabensbezogenen B-Plans Nr. 61 fanden mehrere Gesprächstermine zwischen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Eichsfeld, der Stadt Heilbad Heiligenstadt und der Antragstellerin statt, in deren Folge letztendlich die fehlende Planreife des Bebauungsplans i. S. des § 33 BauGB bestätigt und die Weiterführung des B-Planverfahrens abgestimmt wurde. Die Mitteilung über die Bestätigung der Planreife nach § 33 BauGB erfolgte durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Eichsfeld mit Schreiben vom 27.06.2024. Abschließend äußerte sich die Stadt Heilbad Heiligenstadt per E-Mail vom 28.06.2024 und stimmte dem beantragten Änderungsvorhaben zu.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte am 28.08.2023 im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 35/2023 sowie in der örtlichen Ausgabe der regionalen Tageszeitung (TA, TLZ, Ausgabe Heiligenstadt / Worbis und im Eichsfelder Tagesblatt), des Weiteren auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) und im UVP-Portal.

Die Antragsunterlagen sowie der Umweltbericht zum Vorhaben wurden vom 05.09.2023 bis einschließlich 04.10.2023 in der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt, in der Gemeinde Gleichen und bei der Genehmigungsbehörde im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat Immissionsschutz ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Auslegung v. g. Unterlagen in elektronischer Form auf der Homepage des TLUBN und im UVP-Portal.

Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist vom 05.09.2023 bis einschließlich 06.11.2023 zwei Einwendungen (eine davon gleichlautend mit 8 Unterzeichnern) zu folgenden Schwerpunkten erhoben:

1. Landwirtschaft:

- Überdüngung landwirtschaftlicher Nutzflächen aufgrund der Zunahme der auszubringenden Gülle und Gärreste,

- Befürchtung einer nur unzureichenden Einhaltung der Anforderungen der Düngeverordnung,

2. Wasser:

- Zunahme der Nitratbelastungen in den Gewässern um Wingerode als Folge der Erhöhung der Ausbringungsmenge an Gülle und Gärresten und daraus folgend eine Eutrophierung des Stausees „Ritterbach“,

3. Naturschutz:

- Rückgang bestimmter Tierpopulationen in und um die vorhandenen Gewässer in Wingerode aufgrund der Erhöhung des Nitratreintrags.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen wurden am 13.12.2023 im Plenarsaal des Rathauses der Stadt Heilbad Heiligenstadt erörtert.

Mit Schreiben vom 14.08.2024 beantragte der Bevollmächtigte der Antragstellerin (Herr Dr. Kersandt, Kanzlei Andrea Versteyl Rechtsanwälte) unter Beifügung der Vollmacht vom 13.08.2024, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Anordnung der sofortigen Vollziehung der beantragten Anlagenänderung.

Der Antragstellerin wurde per E-Mail vom 12.11.2024 und 09.12.2024 gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zum Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern.

Die daraufhin von der Antragstellerin per E-Mail vom 29.11.2024, 09.12.2024 und 12.12.2024 getroffenen Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Im Rahmen der Anhörung reichte die Antragstellerin am 11.12.2024 Vermessungsdaten des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Ottmar Weinrich zu den als Luftfahrthindernisse zu registrierenden Neubauten (Kälberstall 1 und 2, Gärrestlager 4 und JGS-Behälter) zur Richtigstellung der Datenlage im Referat 540 des TLVwA nach. Dies erforderte eine erneute Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Luftfahrbehörde. Die geänderte Stellungnahme mit der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung lag der Genehmigungsbehörde am 20.12.2024 vor.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nr. 7.1.5 sowie Nr. 8.6.3.1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.36 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

In Bezug auf die bisherige Einstufung der Biogasanlage ergibt sich aufgrund der Erhöhung der Inputstoffe auf mehr als 100 /d ein Wechsel von Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, in der Verfahrensart (V)) nach Nr. 8.6.3.1 (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, in der Verfahrensart (G, E)).

BVT-Merkblatt

Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.6.3.1 (G, E) handelt es sich bei der Biogasanlage um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Biogasanlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 maßgeblich.

Störfallanlage

Bei der geänderten Anlage handelt es sich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) weiterhin um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden folgende störfallrelevanten Stoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV gehandhabt:

Name	Anhang I	Menge	Mengenschwelle Anhang I Spalte 4	Mengenschwelle Anhang I Spalte 5
Biogas	Nr. 1.2.2	46.405 kg	10.000 kg	50.000 kg
Schmieröl	Nr. 1.2.5.3	200 kg	5.000.000 kg	50.000.000 kg
Altöl		200 kg		
Dieselmkraftstoff, Heizöl	Nr. 2.3.3	37.390 kg	2.500.000 kg	25.000.000 kg

Da alle gehandhabten störfallrelevanten Stoffe die Gefahrenkategorie „P“ aufweisen, erfolgte die Festlegung des Betriebsbereichs auch unter Anwendung der Quotientenregel nach Anhang 1, Nr. 5 der 12. BImSchV.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung vorgelegt, welches bereits die beantragten Änderungen beinhaltet.

Des Weiteren war aufgrund der Erhöhung der nach der Anlagenänderung in der Anlage maximal möglichen Biogasmenge eine Betrachtung zum angemessenen Sicherheitsabstand für den Betriebsbereich der wesentlich geänderten Anlage zu benachbarten Schutzobjekten vorzunehmen. Auf eine Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes kann verzichtet werden, wenn sich innerhalb des gemäß KAS-18 i. V. m. der KAS-32 empfohlenen Achtungsabstandes

keine schutzbedürftigen Objekte befinden oder i. S. des § 50 Satz 1 BImSchG geplant sind. Grundsätzlich wird ein Abstand von 200 m empfohlen.

Bei Biogasanlagen, deren Behälterabdeckungen mit Klemmschlauchsystem am Behälterrand befestigt sind (betrifft Fermenter, Nachgarer, Gärrestlager 1 und 2), soll der Achtungsabstand nach Arbeitshilfe KAS-32 250 m betragen.

Damit werden für den betrachteten Betriebsbereich 250 m für den angemessenen Sicherheitsabstand angenommen. Der tatsächliche Abstand zu den nächsten Schutzobjekten (Wohnbebauung, öffentliche Bereiche und Verkehrswege) beträgt dagegen mehr als 500 m.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die wesentlich zu ändernde Anlage wird mit ihrer geplanten Tierplatzkapazität von 1.392 Rinder- und 375 Kälberplätzen in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nummern 7.5.1 Spalte 2, die wesentlich zu ändernde Biogasanlage unter Nr. 8.4.2.1, Spalte 2 genannt. Für beide Anlagentypen sieht das UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG vor.

Für die unter Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 genannte BHKW-Anlage und das unter Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 aufgeführte Biogaslager wird eine standortbezogene Vorprüfung gefordert.

Demnach ist für das beantragte Vorhaben nicht zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde allerdings von der Antragstellerin in Anlehnung an § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Daher wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung
- Wasserrechtliche Entscheidung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Ausnahmegenehmigung nach Verordnung EG Nr. 1069/2009 und EU 142/2011 für die Zulassung der Verwendung separierten Gärrestes aus der betriebseigenen Biogasanlage als Einstreu in den Rinderställen
- luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den JGS-Behälter, den Gärrestlagerbehälter 4 und die Kälberställe 1 und 2, registriert unter der Luftfahrthindernisnummer TH 1921-d

Diese Genehmigung schließt weiterhin die Genehmigung des Eingriffs nach § 17 BNatSchG ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Planungsrecht:

1. Modernisierung der Milchviehanlage:

Die bestehende Milchviehanlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Günterode, in der Planungshoheit der Stadt Heilbad-Heiligenstadt.

Die beantragten Baumaßnahmen:

- Errichtung von Anbauten am genehmigten Rinderstall,
- Neubau zweier Kälberställe,
- bauliche Anpassung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens und Neubau eines zusätzlichen Regenrückhaltebeckens,
- Anpassung der Anlageneinzäunung,

werden überwiegend auf dem Betriebsgelände der Stallanlage realisiert.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich. Danach sind Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Agrargesellschaft Günterode erfüllt grundsätzlich die Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB und ist als landwirtschaftliches Unternehmen im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) registriert. Die v. g. Änderungsmaßnahmen dienen dem landwirtschaftlichen Betrieb der Stallanlage und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Das neue Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 14/2 befindet sich ebenfalls im Außenbereich der Gemarkung von Günterode und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der öffentlichen Versorgung, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Das neue Regenrückhaltebecken dient (wie das bereits vorhandene Regenrückhaltbecken) der Sammlung und gezielten Ableitung von anfallendem nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bereits bestehende Einleitstellen in den Vorfluter.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben ist demnach nach § 35 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Das Änderungsvorhaben muss weiterhin die Anforderungen des § 35 Abs. 5 BauGB, nach denen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Weise auszuführen sind, erfüllen.

Durch die Standortwahl und die beabsichtigte Ausführung wird das Vorhaben den Maßgaben gerecht.

2. Erweiterung der Biogasanlage:

Das Bauvorhaben zu folgenden Maßnahmen:

- Errichtung des Gärrestlagerbehälters Nr. 4,
- Überdachung der vorhandenen Mistlagerplatte,
- Errichtung eines Erdwalls zur Erweiterung der Umwallung der BGA,

befindet sich im Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. VE 61 „Biogasanlage Günterode“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt, dessen Planreife nach § 33 BauGB am 26.06.2024 bestätigt wurde.

Die v. g. Baumaßnahmen entsprechen den Festsetzungen des VB-Planes Nr. VE 61 und sind somit aus planungsrechtlicher Sicht zulässig

3. Errichtung von JGS-Anlagen:

Das Bauvorhaben zu folgenden Maßnahmen:

- Neubau einer Vorgrube Nr. 26.1 und eines JGS-Behälters Nr. 26.2,
- Errichtung eines Koaleszenzabscheiders Nr. 27,
- Aufstellung eines Technikcontainers,
- Neubau Fangbecken in der Schmutzwasserableitung,

befindet sich im Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. VE 61 „Biogasanlage Günterode“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt, dessen Planreife nach § 33 BauGB am 26.06.2024 bestätigt wurde.

Die v. g. Baumaßnahmen entsprechen den Festsetzungen des VB-Planes Nr. VE 61 und sind somit aus planungsrechtlicher Sicht zulässig.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Landwirtschaftliche Würdigung nach Düngeverordnung

In den Antragsunterlagen wurde eine Lagerkapazitätsberechnung mit dem Programm „Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger - Lagerka Thüringen“ vorgenommen, wonach sich insgesamt ein Lagerraumbedarf für die flüssigen Gärreste inklusive anfallendem Silagesickersaft, Melkabwasser, verunreinigtem Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der beabsichtigten Trennung durch die mobile Separationsanlage in Höhe von 25.105 m³ für einem Zeitraum von 6 Monate sowie für Rinderfestmist von 493 m³ für einem Zeitraum von 3 Monate ergibt.

Als vorhandene Lagerkapazität werden für die flüssigen Gärreste 29.086 m³ und für Festmist von Huf- oder Klauentieren 3.039 m³ nachgewiesen und somit die gesetzlichen Anforderungen an die Lagerung von Gärresten nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) und von Festmist nach § 12 Abs. 4 DüV erfüllt.

Da die Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG über eigene Aufbringflächen verfügt, war zusätzlich nach § 6 Abs. 4 DüV zu prüfen, dass die mit organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes die zulässige Menge von 170 kg N je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Die Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG bewirtschaftet derzeit eine Fläche von 769,381 ha, wovon nach § 6 Abs. 4 Satz 5 und 6 DüV maximal 733,994 ha angerechnet werden können. Des Weiteren wurde ein Abnahmevertrag über jährlich 10.000 m³ Gärrest vorgelegt.

Aus den damit verbleibenden 40.210 m³ Gärrest pro Jahr ergibt sich eine jährliche Gesamtstickstoffmenge von 121.836 kg. Bei einer Flächengröße von 733,994 ha werden demnach 166 kg Gesamt-N / ha*a aufgebracht und die maximal zulässige Obergrenze von 170 kg Gesamt-N / ha*a eingehalten.

Würdigung der Einwendungen

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen führten nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Bedingungen oder Auflagen, da durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen:

a) Vorgebrachte Einwendung zur Landwirtschaft

Aufgrund der mit der beantragten Anlagenänderung verbundenen Zunahme der auszubringenden Gülle und Gärreste wird eine Überdüngung landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere um Wingerode befürchtet. Des Weiteren wird angenommen, dass die Vorgaben der Düngeverordnung nur unzureichend berücksichtigt werden.

Würdigung:

Die Prüfung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange war auf Grundlage der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung war zum einen die Einhaltung der erforderlichen Lagerkapazität. Diese beträgt gemäß § 12 Abs. 2 der DüV für flüssige Wirtschaftsdünger sechs Monate (jeweils vom 1. Oktober bis zum 1. April) für Tierhaltungsanlagen, die über ausreichend eigene landwirtschaftliche Nutzflächen verfügen. Des Weiteren ist entsprechend § 12 Abs. 4 der DüV für Festmist von Huf- oder Klauentieren eine Lagerkapazität für mindestens zwei Monaten vorzuhalten. In den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die Antragstellerin als landwirtschaftliches Unternehmen über das für den v. g. Zeitraum erforderliche Lagervolumen verfügen wird.

Des Weiteren regelt die Düngeverordnung die maximale Ausbringungsmenge für Gesamtstickstoff beim Einsatz organischer Düngemittel. Dieser darf gemäß § 6 Abs. 4 DüV im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten. Die Antragstellerin bewirtschaftet eine Fläche von 769,381 ha, wovon maximal 733,994 ha angerechnet werden können. Außerdem besteht eine vertragliche Regelung

über die Abnahme von jährlich 10.000 m³ Gärrest. Der Nachweis über die Einhaltung der Obergrenze von den 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr wurde in den Antragsunterlagen erbracht.

Daher ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anhaltspunkte, die einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aufgrund einer Überdüngung landwirtschaftlicher Nutzflächen entgegenstehen.

b) Vorgebrachte Einwendung zum Wasser

Aufgrund der Erhöhung der auszubringenden Menge an Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen wird auch Nitratbelastungen in den Gewässern um Wingerode zunehmen und infolge dessen eine Eutrophierung des Stausees „Ritterbach“ befürchtet.

Würdigung:

Voranzustellen ist hierzu, dass nach der gängigen Rechtsprechung die Flächen zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger nicht der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage anzurechnen sind. Demnach sind die aus der Gülle- und Gärrestausbringung resultierenden Umweltwirkungen auch nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Dennoch hat die Untere Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld im Rahmen der Amtsermittlung infolge mehrerer, in Bürgeranfragen geäußelter Befürchtungen einer möglichen Gewässerverunreinigung Untersuchungen im Bereich Wingerode / Stausee „Ritterbach“ veranlasst. Es wurden diesbezüglich im Jahr 2023 am Ritterbach, am Zulauf zum Stausee Messungen vorgenommen und verschiedene Tiefen beprobt. Eine Gewässerverunreinigung wurde jedoch nicht festgestellt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass auf der Homepage des TLUBN die Messdaten der Gewässer eingesehen werden können. Konkret der Zulauf des Ritterbaches zur Leine wird hier als sehr gut bewertet.

Zudem ergaben auch Rückfragen beim zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld bzgl. des Bohrbrunnens Leinefelde keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität als Folge der Gülleausbringung. Ebenso ließen sich aus den Kontrollergebnisse der Düngerausbringung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum keine Hinweise auf eine unzulässige Überdüngung im Bereich der angesprochenen Gewässer ableiten.

Damit ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht festzustellen, dass derzeit keine Anhaltspunkte für eine Gewässerverunreinigung im Bereich Wingerode aufgrund der Ausbringung von Wirtschaftsdünger vorliegen und dass mit diesen bei Einhaltung der düngerechtlichen Vorgaben während der Ausbringung auch nicht zu rechnen ist.

c) Vorgebrachte Einwendung zum Naturschutz

Zu hohe Nitratreinträge in Gewässer als Folge der Erhöhung der auszubringenden Menge an Gülle- und Gärresten können einen Rückgang bestimmter Tierpopulationen verursachen. Insbesondere in und um den Stausee „Ritterbach“, wird die Beeinträchtigung verschiedener

Tierarten, z. B. sinkende Frosch- und Krötenpopulation, absterbende Teichmuscheln, verendende Forellen und Karpfen sowie die Abnahme bodennaher Kleinlebewesen befürchtet.

Würdigung:

Auch in Bezug auf mögliche die Auswirkungen der Gülle- und Gärrestausbringung auf die Tierwelt ist festzustellen, dass diese aus den unter b) genannten Gründen ebenfalls kein Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind.

Zudem führte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld dazu aus, dass ihr keine belastbaren Daten oder Informationen über naturschutzrechtliche bzw. artenschutzrechtliche Verstöße vorliegen, die die Gewässer um Wingerode und die v. g. Tierarten betreffen.

Diesbezügliche Beschwerden oder Hinweise aus der Bevölkerung wurden seitens der Untere Naturschutzbehörde selbstverständlich geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung ergaben sich jedoch keine belastbaren Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung der genannten Tierarten.

zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG

zusammenfassende Darstellung

1. Einleitung

Das Vorhaben der Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG umfasst die Erweiterung der Milchviehanlage und der zugehörigen Biogasanlage am Standort Heilbad Heiligenstadt / OT Günterode durch Änderung der Tierbelegung der Stallanlage sowie Erhöhung der Durchsatzkapazität der zugehörigen Biogasanlage einschließlich Erhöhung der gelagerten Mengen an Gärresten und an Biogas.

Das Vorhaben fällt nach den Nrn. 7.5.1 und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben, dass einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG bedarf, in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Da die Antragstellerin einen Antrag in Anlehnung an § 7 Abs. 3 UVPG stellte, wurde von vornherein eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Den formalen Rahmen findet die UVP als unselbstständiger Teil innerhalb des Genehmigungsverfahrens. Sie bildet dort einen wesentlichen Baustein der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Gemäß § 24 UVPG ist die zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen durch die zuständige Behörde auf Grundlage des vom Vorhabensträger gemäß § 16 UVPG vorgelegten UVP-Berichts, der gemäß § 17 UVPG eingeholten behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit entsprechend § 21 UVPG, zu erarbeiten. Ebenso sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen in die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung einzubeziehen.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG betreibt am Standort Heilbad Heiligenstadt, in der Gemarkung Günterode, Flur 2 und 3 eine Milchviehanlage mit 1.295 Rinder- und 175 Kälberplätzen und eine Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 92 t/d mit zugehörigen Biogas- und Gärrestlager.

Mit dem geplanten Änderungsvorhaben soll die derzeit noch im Milchviehbetrieb vorhandene Jungviehaufzucht an einem anderen Standort des Unternehmens verlagert und der bereits genehmigten Stall für die Jungviehaufzucht als weiterer Milchviehstall genutzt werden. Des Weiteren sind Änderungen im Bereich der Kälberaufzucht vorgesehen.

Mit der daraus resultierenden Änderung der Tierbelegung der MVA auf 1.392 Rinder- und 375 Kälberplätze ist eine Zunahme des Gülle-, Festmist- und Melkabwasseranfalls verbunden. Diese sollen auch weiterhin in der vorhandenen Biogasanlage verwertet werden. Mit der ebenfalls beabsichtigten Erhöhung der Einsatzmenge an nachwachsenden Rohstoffen (Maissilage, Grassilage, Stroh und Getreide) als Inputstoffe wird der tägliche Durchsatz der BGA auf maximal 159 t erhöht. Für die daraus resultierende Erhöhung der Biogasausbeute werden zudem die Biogaslagerkapazität von 8,366 t auf 11,22 t und für den ebenfalls höheren Gärrestanfall die Gärrestlagerkapazität von 19.612 m³ auf 29.298 m³ erhöht. Das Vorhaben ist mit baulichen Maßnahmen im Bereich der Stallanlage und der Biogasanlage verbunden. (Bzgl. der detaillierten Auflistung der Änderungsmaßnahmen wird auf Pkt. 2. - Umfang der Änderung - dieses Bescheides verwiesen.)

Die mit der Anlagenänderung verbundene Neuversiegelung von Flächen beläuft sich im Bereich der Stallanlage auf insgesamt 7.176 m² und wird mit Ausnahme des neuen Regenrückhaltbeckens an der südlichen Anlagegrenze innerhalb des bestehenden Anlagengeländes realisiert. Für das neue Regenrückhaltbecken werden 1.549 m² Ackerfläche neu in Anspruch genommen. Die Änderungsmaßnahmen im Bereich der Biogasanlage werden im Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 „Biogasanlage Günterode“ realisiert, dessen Planreifen zwischenzeitlich bestätigt wurde. Die mit der Errichtung der neuen Behälter (GRL 4, Vorrube und JGS-Behälter) verbundene Flächeninanspruchnahmen umfasst 0,17 ha bei einer derzeitigen Überbauung von 2,34 ha. Die Gesamtfläche des Bebauungsgebiets beträgt 5,41 ha. Die im B-Plan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 wird auch mit der geplanten Neuversiegelung weiterhin unterschritten.

3. Standort und Untersuchungsgebiet

Der Anlagenstandort der Milchviehanlage der Firma Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG befindet sich außerhalb bebauter Ortschaften ca. 700 m südwestlich der Ortschaft Günterode, einem Ortsteil der ca. 3,3 km südlich der Anlage befindlichen Stadt Heilbad Heiligenstadt. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist Kreisstadt des Landkreises Eichsfeld und ein anerkanntes Sole-Heilbad.

Als weitere Ortschaften in der Anlagenumgebung sind Reinholterode ca. 2,5 km östlich, Bodenrode-Westhausen ca. 3 km südlich, Hohes Kreuz ca. 1,8 km westlich, Weißenborn (Landkreis Göttingen) ca. 2,7 km nordwestlich und Glasehausen ca. 2,3 km nördlich der Anlage zu nennen. Ungefähr 600 m südwestlich des Anlagenstandortes befindet sich der Flugplatz Eisfeld. Außerdem verläuft südlich in ca. 1 km Entfernung die Bundesautobahn A 38. Des Weiteren befindet sich in nördlicher Richtung sich die Landesgrenze zum Bundesland Niedersachsen. Die verkehrstechnische Anbindung der Anlage erfolgt über die Landstraße 1009.

Territorial gesehen, befindet sich die Ortslage Günterode und damit auch der Anlagenstandort auf einem Bundsandsteinplateau des in Nordthüringen gelegenen mittleren Eichsfelds, konkret im Eichsfelder Becken, einer weiträumigen Senke, die fast zu allen Seiten durch ansteigende Höhen abgeschlossen wird.

Die Umgebung der Tierhaltungsanlage weist nur eine schwache Geländeneigung zwischen 360 m und 350 m über NHN auf und fällt in südwestliche sowie nordöstliche Richtung leicht ab.

Das Gelände wird überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte und bewaldete Flächen charakterisiert und ist dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die vorherrschenden fruchtbaren Lößböden und lehmigen Buntsandsteinböden gelten als günstige Ackerstandorte. Flusstäler und Wälder lockern zudem das Landschaftsbild auf. Besondere Geländestrukturen oder natürliche Gewässer sind in der unmittelbaren Anlagenumgebung nicht vorhanden.

4. Beschreibung der Umwelt

Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vom Vorhaben ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Einflüsse ist die systematische Erfassung der potenziell betroffenen Umwelt. Die Bestandsaufnahme umfasst neben den Unterlagen der Vorhabenträgerin die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie eigene Erkenntnisse

4.1 Schutzgut Klima / Luft

Thüringen befindet sich im Übergangsbereich vom westeuropäischen ozeanischen Küstenklima zum Binnenklima Osteuropas und wird klimatisch vor allem durch die Mittelgebirge, wie Thüringer Wald und Thüringischer Schiefergebirge sowie Rhön und Harz, aber auch durch kleinere Höhenzüge beeinflusst.

Hauptsächlich herrschen südwestliche bis westliche Winde vor.

Das Gebiet um den Anlagenstandort wird dem Klimabereich Zentrale Mittelgebirge und Harz zugeordnet, das im Vergleich zu Thüringen als verhältnismäßig kühl und bei West- / Nordwestwetterlagen auch als feucht beschrieben wird.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt in diesem Klimabereich zwischen 6,7°C - 9,6°C und die mittlere Niederschlagsmenge etwa bei 453 mm - 1.059 mm. Als wärmster Monat, mit durchschnittlich 19°C und den meisten Sonnenstunden von ca. 303 h, wird der Juli genannt. Kältester Monat ist der Januar mit durchschnittlich -1°C und durchschnittlich 2,1 Sonnenstunden. Als Hauptwindrichtung wird Westsüdwest angegeben.

Die Ausprägung des örtlichen Klimas hängt insbesondere von der Geländeform, der Hangneigung, der Exposition und der Beschaffenheit der Erdoberfläche ab, welche die nächtliche Bildung von Kaltluft infolge der Auskühlung der Erdoberfläche beeinflussen können. Es wird davon ausgegangen, dass mittlere Hangneigungen von 5° bis 25° notwendig sind, damit ein Kaltluftstrom entstehen kann.

Im Bereich des Anlagenstandortes ist vornehmlich mit West- und Südwestwinden zu rechnen. Obwohl die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiete zu werten sind, ist die Ausbildung signifikanter Kaltflutleitbahnen aufgrund der nur geringen Geländeneigung von West nach Ost nicht zu erwarten.

Allerdings tragen die vorhandenen kleinflächigen Waldstücke in der Anlagenumgebung ebenfalls zur Frischluftentstehung und -versorgung bei.

Aufgrund der im Bereich der Milchviehanlage vorhandenen großflächigen mit dunklem Asphalt versiegelten Flächen können besonders an sonnigen, heißen Tagen temporäre Überwärmungseffekte nicht ausgeschlossen werden, die u. U. lokalklimatische Beeinträchtigungen verursachen.

Im größeren Umkreis der Milchviehanlage sind zwar weitere Tierhaltungsanlagen vorhanden, diese befinden sich aber außerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsgebietes. Für die Ermittlung der Vorbelastung sind daher nur die Emissionen der bestehenden Milchvieh- und Biogasanlage der Antragstellerin relevant.

Die auf Grundlage der gängigen Emissionsfaktoren für die bestehende Anlage ermittelten Emissionen belaufen sich für Geruch auf insgesamt 72,98 MGE/h (MVA: 55,62 MGE/h und BGA: 17,36 MGE/h), für Ammoniak auf insgesamt 15,58 t/a (MVA: 13,67 t/a, BGA: 1,906 t/a) und für Gesamtstaub auf insgesamt 829,1 kg/a (MVA: 781 kg/a, BGA: 45,1 kg/a).

4.2 Boden und Fläche

Rückschlüsse auf die innerhalb des Untersuchungsgebietes verbreiteten Bodentypen lassen sich in erster Linie aus den geologischen Gegebenheiten, aus der Reliefsituation sowie der Verteilung der Bodenarten ziehen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand des Thüringer Beckens und wird dem Nordthüringer Buntsandsteinland zugeordnet.

Dieser Naturraum wird im Wesentlichen von Schichten des mittleren Buntsandsteins geprägt. Das Untersuchungsgebiet ist der Bodengroßlandschaft von Böden mit hohen Anteilen an silikatischen Gesteinen zuzuordnen.

Gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK) 200 sind im Untersuchungsgebiet hauptsächlich die Bodentypen Braunerden und Pseudogley-Parabraunerden aus Sandlöss oder Löss sowie im nördlichen Bereich Braunerden und Braunerden-Pseudogley aus Sand- und Schluffsteinverwitterung anzutreffen. Hinsichtlich der Bodenarten ist mit dem Auftreten von sandigem Löss (loe6) und im nördlichen Bereich von sandigem Lehm (s1) vorwiegend aus Sedimenten des unteren Buntsandsteins zu rechnen. Die Böden weisen teilweise eine hohe bis sehr hohe Erosionsgefährdung auf. Außerdem sind im Bereich der Fließgewässer Beber und Rießbach Lehm - Vegaböden (h3l) mit den Bodentypen hauptsächlich aus Vega (Braunauenboden), Gley-Vega, teils Vega-Gley vorhanden. Diese Bodentypen sind in dieser Region häufig anzutreffen.

Das BUG wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich, westlich und unmittelbar nördlich des Anlagengeländes befinden sich mehrere kleinere Waldgebiete.

Die vorherrschenden fruchtbaren Lössböden und lehmigen Buntsandsteinböden sind günstige Ackerstandorte. Hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit wird den Böden eine mittlere Bedeutung beigemessen, die durchschnittlichen Bodenwertzahlen liegen zwischen 36 bis 60 Punkten. Anhand dieser Bodenwertzahlen lässt sich für die Ackerflächen eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit ableiten.

In Bezug auf die Speicher- und Reglerfunktion und des Bodenwasserhaushalts werden Böden des Bodentyps sandiger Lehm (s1) als unausgeglichen, mit teilweise bestehender Austrocknungstendenz des Oberbodens bewertet. Die Bodenart sandiger Löss (loe6) verfügt dagegen

über einen ausgeglichenen Wasserhaushalt mit mittlerer Wasserspeicherkapazität. Des Weiteren wird diesen Böden eine mittlere Sickerwasserrate von ca. 339 mm/a und ein geringes Nitratrückhaltevermögen beigemessen.

Der Bereich des Anlagegeländes ist aufgrund der bestehenden Nutzung als Tierhaltungs- und Biogasanlage bereits anthropogen verändert. Die schon versiegelten Flächen belaufen sich auf derzeit auf ca. 2,54 ha im Bereich der Stallanlage und ca. 2,34 ha im Bereich der Biogasanlage.

Auf den vollständig versiegelten Flächen (Gebäude, Behälter, Asphalt- und Betonflächen) ist von einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen, während auf den teilversiegelten Flächen mit einer starken Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu rechnen ist. Für die Grünflächen innerhalb des Anlagegeländes kann eine anthropogene Beeinflussung, z. B. durch Bodenverdichtung oder Bodenumlagerung während der Errichtung der Anlage, nicht ausgeschlossen werden. Es ist aber anzunehmen, dass die Bodenfunktionen in eingeschränktem Maße noch weiterbestehen.

Des Weiteren ist im Umfeld der Anlage mit Vorbelastungen zu rechnen, die auf Schadstoffeinträge, aus der Tierhaltung (Stickstoffeintrag durch Ammoniakemissionen) und im Bereich der Ackerflächen auf die landwirtschaftliche Nutzung (Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel) zurückzuführen sind. Außerdem können durch den Einsatz schwerer Landtechnik Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Wasser

4.3.1 Oberflächengewässer

Das gesamte, an der Landoberfläche auftretende Wasser wird als Oberflächenwasser angesehen, das mit dem Boden und dem Grundwasser in ständiger Wechselbeziehung steht und als Komplex aus Wasserkörper, Ufer und Gewässersohle betrachtet werden muss.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine prägenden Fließgewässer.

Nördlich der Anlage in ca. 800 m Entfernung verläuft die Beber, ein ca. 12 km langer Bach, der von dem südlich der Ortslage Günterode entspringenden Struthgraben gespeist wird, mit westlicher Fließrichtung das Untersuchungsgebiet durchquert und westlich Heiligenstadt in die Leine entwässert. Südöstlich des Anlagenstandortes entspringt der nur temporär Wasser führende Rießbach, der ca. 300 m südlich der Anlage verläuft und mit Fließrichtung West nach ca. 3 km in die Beber mündet. Großräumig gesehen sind beide Fließgewässer dem Flusssystem Weser zugeordnet.

Am östlichen Ortsrand von Günterode befinden sich zwei Standgewässer. Das größere wurde als Regenrückhaltebecken (RRB) in naturnaher Erdbauweise mit Dauerstau ausgeführt. Es handelt sich um ein künstliches Gewässer.

Das auf den befestigten und Dachflächen am Anlagestandort anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird entweder versickert oder über Entwässerungseinrichtungen dem Struthgraben (nordöstlich der Anlage) oder dem Rießbach (südlich der Anlage) zugeführt.

4.3.2 Grundwasser

Die Eigenschaften des Grundwassers werden von den geologischen Gegebenheiten am Standort beeinflusst.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Eichsfelder Buntsandsteinscholle-Leine“ (DETH_4_2012). Der größte Teil des geologischen Untergrundes wird daher durch Sandsteinschichten bestimmt

Der Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 33 m unter GOK. Eine Beeinflussung des Untersuchungsgebietes durch anstehendes Grundwasser ist daher kaum zu erwarten.

Die Grundwasserneubildung ist mit Raten von 73 mm/a bis 85 mm/a für den betrachteten Bereich als eine sehr gering anzusehen.

Es liegt ein Kluft-Poren-Grundwasserleiter vor. Dieser weist eine mäßige bis geringe Durchlässigkeit auf. Die Sickerwasserverweilzeit beträgt 10 bis 25 Jahre. Damit ist von einer guten Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vor einem Eintrag schädlicher Stoffe auszugehen.

4.4.3 Schutzgebiete

Der südliche Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst die Zone III des Wasserschutzgebietes (WSG) „Leine-Hahle“ (Nr. 83). Dieses erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 400 m zur östlichen und ca. 250 m zur südlichen Anlagengrenze. Die als Zonen II des WSG ausgewiesenen Bereiche befinden sich in einer Entfernung von zwei Kilometern und mehr und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes.

4.5 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet, wobei Ackerflächen dominieren.

Das im Zentrum des BUG gelegene Anlagengelände weist eine hohe anthropogenen Überprägung der Biotopausstattung auf und ist durch großflächig versiegelte Flächen und Gebäude geprägt. Die Grünflächen im Bereich der Milchviehanlage sind als Abstandsflächen ausgebildet oder werden teilweise als Weide- oder Auslaufflächen für die hier gehaltenen Rinder genutzt. Diese Grünflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung teils vegetationslos bzw. überwiegend kurzrasig ausgebildet. An den Randbereichen weisen sie als Übergang zu den umliegenden Ackerflächen halbruderaler Saumstrukturen auf.

Die Umgebung der Anlage ist von großformatigen Ackerschlägen geprägt. Weiterhin befinden sich drei Waldstücke in unmittelbarer Nähe zum Anlagengelände, wobei das südlichste direkt an die nördliche Anlagengrenze anschließt. Weitere Waldgebiete befinden sich südlich der Anlage ab ca. 100 m Entfernung und westlich / nordwestlich der Anlage ab einer Entfernung von ca. 200 m. Die Waldgebiete werden überwiegend als bodensaurer Buchenwald angesprochen.

Die im Nahbereich der Anlage befindlichen Waldgebiete sind hinsichtlich ihrer floristischen Ausstattung dem FFH-Lebensraumtyp (LRT) 9110 „Hainsimsen Buchenwald“ mit teilweisem Übergang zum LRT 9130 „Waldmeister Buchenwald“ zuzuordnen.

Die Waldbereiche im Nordwesten und Südosten des Beurteilungsgebietes weisen ausgeprägte trockenwarme Waldränder auf und sind vornehmlich von einer überwiegend nährstoffarmen Vegetation gekennzeichnet.

In dem vorgelegten forstlichen Gutachten zur Feststellung des Waldzustandes im Istzustand wurden die Waldgebiete innerhalb eines 1 km-Radius (USG) hinsichtlich Waldschäden, Vitalität und Vorschädigung durch Stickstoffeinträge begutachtet.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden bisher weder sichtbare Schäden an Bäumen in den angrenzenden Waldbereichen durch Stickstoffeinträge nachgewiesen, noch eine hohe Dichte an Stickstoffzeigern in der krautigen Vegetation im Waldesinneren festgestellt.

Grünlandflächen befinden sich im Umfeld des nördlich liegenden Waldgebietes und sind als Intensivgrünland ausgeprägt.

Des Weiteren befinden sich artenreichere Grünlandflächen im Umkreis ca. 350 m östlich zum Anlagenstandort.

Laut der offiziellen Offenlandbiotopkartierung Thüringens (OBK) sind im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens gesetzlich geschützte und sonstige wertvolle Biotoparten vorhanden. Es handelt sich u. a. um Feucht- und Nassgrünlandflächen, südlich im Bereich des Rießbachs, östlich im Bereich des Struthgrabens und nördlich im Bereich der Beber und deren Zuläufe, hier insbesondere um naturnahe Bäche, teils auch mit unverbauten Quellen. Außerdem sind nördlich, westlich und südlich der Anlage mehrere Streuobstbestände vorhanden, die zum Teil bereits außerhalb der Beurteilungsgebiete liegen. Als sonstige wertvolle Biotoparten sind diverse Obstbaumreihen, Feldgehölze und Grünlandflächen kartiert.

Das Untersuchungsgebiet liegt nahezu vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“. Weitere ausgewiesenen Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb der zu betrachtenden Beurteilungsgebiete.

In der Umgebung der Tierhaltungsanlage Günterode sind allerdings weitere Natura 2000-Gebiete vorhanden, u. a. das SPA-Vogelschutzgebiet Nr. 4426-401 - „Unteres Eichsfeld“, das direkt nördlich, in Niedersachsen gelegen, an das SPA-Gebiet „Untereichsfeld - Ohmgebirge“, anschließt. Des Weiteren das FFH-Gebiet Nr. 4626-304 - „Leinetalhänge westlich Heiligenstadt“ sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 4626-420 - „Werrabergland südwestlich Uder“ welche sich in südwestlicher Richtung in ca. 6,0 km Entfernung befinden.

Eine Brutvogelkartierung in den umliegenden Waldgebieten ergab für die drei Waldstücke in Anlagennähe kein Vorkommen von seltenen oder bestandsgefährdeten Brutvogelarten.

Dagegen wurde im Waldgebiet westlich der Anlage ein Greifvogelhorst erfasst. Des Weiteren wurden im Bereich der Stallungen Nester von Mehl- und Rauchschnäbeln festgestellt.

Zudem ist davon auszugehen, dass die umliegenden Ackerflächen, Säume und Waldränder den Vögeln im Plangebiet als Nahrungshabitate dienen.

Für Fledermäuse als Winterquartiere oder Wochenstuben geeignete relevanten Strukturen, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Als möglich erscheint die Nutzung der Milchviehställe lediglich als Zwischen- oder Sommerhangplatz. In den umliegenden Waldgebieten ist ein Fledermausvorkommen dagegen eher zu erwarten.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Waldränder, Grünlandflächen oder der Anlagenbereich zum Nahrungserwerb genutzt werden.

Die dörflich geprägte Ortschaft Günterode liegt nordöstlich des Anlagenstandorts ca. 670 m entfernt. Des Weiteren verlaufen die Landstraßen L 1009 und die Autobahn A 38 ca. 300 m bzw. 900 m südlich zum Anlagenstandort.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut „Landschaft“ stellt eine komplexe Raumeinheit dar, die durch das Zusammenwirken der beteiligten Komponenten und Geofaktoren definiert wird.

Das Landschaftsbild wird durch den Wechsel zwischen klein- und großräumigen Wahrnehmungsebenen, naturraumspezifischen Merkmalen und auch durch subjektive Vorerfahrungen des Betrachters bestimmt. Es bezieht sich also auf die ästhetische Erlebbarkeit von Relief, Vegetation, Gewässern, Nutzung und Zeitpunkt (z. B. Jahreszeit) unter räumlichen Gesichtspunkten, wie Blickbeziehungen, Perspektiven, Sichtweiten. Unter dem Begriff Landschaftsbild wird daher die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft verstanden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Nordthüringer Hügellandes und wird im naturräumlichen Sinne dem Nordthüringer Buntsandsteinland zugeordnet.

Die Landschaft wird von einzelnen Hügelketten und Waldgebieten durchsetzt und ist als wellig bis hügelig zu beschreiben.

Günterode und der Anlagenstandort liegen im Eichsfelder Becken, einer weiträumigen Senke, die fast zu allen Seiten durch ansteigende Höhen abgeschlossen wird. Innerhalb des Untersuchungsraums sind Höhenunterschiede von ca. 325 m nördlich im Bereich der Beber bis ca. 375 m im Bereich der bewaldeten Erhebungen, die sich nördlich, südlich und westlich des Anlagenstandortes befinden, zu verzeichnen. Das Anlagengelände selbst weist ein geringes Gefälle von Ost nach West von ca. 355 m auf ca. 360 m auf.

Die Landschaft im Beurteilungsraum ist von einer nur gering strukturierten Agrarlandschaft geprägt. Gliedernde Hecken oder Baumreihen zwischen den vergleichsweise großen, zusammenhängenden Ackerschlägen sind nur vereinzelt vorhanden. Strukturierend wirken die kleinen Waldflächen, die das Landschaftsbild auflockern und zugleich die Ackerbereiche voneinander abtrennen.

Der Übergang von den besiedelten Bereichen der Ortschaft Günterode zur offenen Landschaft ist durch typische Gartenstrukturen mit Baumbestand auf Grünland gekennzeichnet.

Der Anlagenstandort selbst weist aufgrund seiner Nutzung (Milchviehhaltung und Biogaserzeugung) und der vorhandenen großformatigen und funktionalen Gebäude einschließlich der großen Asphaltflächen eine intensive technisch-anthropogene Überprägung auf.

Naturnahe Elemente sind nicht vorhanden. Allerdings werden die in den letzten Jahren realisierten Baum- und Strauchpflanzungen zukünftig zur optischen Eingrünung der Anlage beitragen. Das am nordöstlichen Rand des Betriebsgeländes befindliche Regenrückhaltebecken ist als strukturarm zu beschreiben und bietet keine besonderen, das Landschaftsbild beeinflussenden Strukturen.

Die gewerbliche Nutzung am Anlagenstandort übt, insbesondere durch die technischen Bauwerke der Bestandsanlage einen prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild aus und verfügt über eine deutliche landschaftliche Fernwirkung in Richtung des Siedlungsbereichs der Ortschaft Günterode.

4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer von Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft. Der Ort Günterode wurde erstmals 1146 urkundlich genannt. Als erwähnenswert sind die zahlreichen Fachwerkhäuser und die Kirche St. Georg, die im Jahr 1703 erbaut wurde, anzusehen. Kulturhistorisch bedeutsamen Denkmäler oder Fundstellen sind jedoch nicht vorhanden.

4.8 Schutzgut Mensch und menschlich Gesundheit

Der Mensch wird durch ein Vorhaben meist indirekt über Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern betroffen.

Der Standort der Milchvieh- und Biogasanlage im Zentrum des Beurteilungsgebietes ist überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben und weist große Abstände zu den nächsten Siedlungsgebieten auf.

Innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsgebietes sind keine Flächen mit Wohnfunktion vorhanden und sind in absehbarer Zeit auch nicht geplant. Lediglich in nordöstlicher Richtung tangiert das BUG die Randbereiche der dörflich geprägten Ortslage Günterode. Die nächstgelegenen Wohnhäuser weisen eine Entfernung von ca. 630 m zur nordöstlichen Anlagengrenze bzw. ca. 900 m zum Emissionsschwerpunkt der Anlage auf.

Die nächsten umliegenden Ortschaften:

- Reinholterode ca. 2,5 km östlich der MVA,
- Bodenrode-Westhausen ca. 3 km südlich der MVA,
- Hohes Kreuz ca. 1,8 km westlich der MVA,
- Weißenborn (Landkreis Göttingen) ca. 2,7 km nordwestlich der MVA,
- Glasehausen ca. 2,3 km nördlich der MVA,

befinden sämtlich sich außerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsgebietes.

In der näheren Umgebung der Anlage bzw. innerhalb des Beurteilungsgebietes sind auch keine weiteren Gewerbebetriebe mit relevanten Emissionen vorhanden.

Die verkehrstechnische Anbindung der Tierhaltungsanlage erfolgt über die Landstraße L 1009 und über vorhandene Feld- und Wirtschaftswege.

Die auf den Menschen wirkenden Einflussgrößen, vor allem Luftschadstoffe und Lärm, sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die bestehende Anlage sorgt in ihrer jetzigen Ausprägung bereits für eine Freisetzung von Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff-, Staub- und Lärmemissionen

Die Luftschadstoffe wurden im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und der jeweils einwirkenden Medien bereits betrachtet.

Geräusche werden durch die Bestandsanlage besonders durch technische Einrichtungen der Stallanlage und der Biogasanlage, durch innerbetriebliche Transportvorgänge sowie durch den Lieferverkehr der Anlage hervorgerufen.

Für die natur- und landschaftsbezogene örtliche Nah- und Feierabenderholung kommt den vorhandenen Wirtschaftswegen bzw. öffentlichen Feldwegen als mögliche Rad- bzw. Spazierwege eine Bedeutung zu. Außerdem verläuft der überregionale „Eichsfeldwanderweg“ auf angrenzenden Feldwegen südlich und östlich der Anlage.

5. Beschreibung der vorhersehbaren Auswirkungen

5.1 Auswirkungen während der Errichtungsphase

Das beantragte Vorhaben zur Erweiterung der Milchvieh- und Biogasanlage am Standort Günterode wird überwiegend auf dem bereits vorhandenen Anlagengelände und während des Produktionsbetriebs realisiert. Neben den baulichen Maßnahmen in der Stallanlage u. a. durch Umbau des Stalls 1 vom Jungrinder- zum Milchviehstall, die baulichen Änderung der Kälberplatte

und der Änderung des Kälberstalls durch Errichtung zweier Stallgebäude und Schaffung eines weiteren Regenrückhaltebeckens werden auch bauliche Erweiterungen an der Biogasanlage vorgenommen.

Die Errichtung neuer Bauwerke zieht durch Flächenversiegelung einen dauerhaften Verlust der Standortfaktoren für alle Schutzgüter nach sich. Die hierbei auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind in der Regel irreversibel und meist auch nicht durch Entsiegelungen ausgleichbar, wenn das natürlich anstehende Bodenprofil bereits verändert wurde.

Mit der Anlagenänderung ist im Bereich der Stallanlage eine Neuversiegelung von insgesamt 7.176 m² Fläche verbunden. Diese befindet sich überwiegend, mit Ausnahme des neuen Regenrückhaltebeckens, innerhalb des bestehenden Anlagengeländes. Für das v. g. Regenrückhaltebecken werden 1.549 m² Ackerfläche an der südlichen Anlagegrenze neu beansprucht.

Die mit der Errichtung der neuen Behälter (GRL 4, Vorgrube und JGS-Behälter) im Bereich der Biogasanlage verbundene Flächeninanspruchnahmen umfasst 1.700 m² und erfolgt im Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 „Biogasanlage Günterode“.

Während der Umbauphase muss mit entsprechenden Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Staub, Baulärm oder Erschütterungen über einen beschränkten Zeitraum gerechnet werden.

Für den Zeitraum der Baumaßnahmen werden kurzzeitig die Transportvorgänge durch Anlieferungen von Baumaterial oder Ausrüstungen, durch Abtransport anfallender Abfälle sowie durch verstärkten Personenverkehr bzw. durch Geräuschverursachende Tätigkeiten zunehmen. Da in der näheren Umgebung der Milchviehanlage keine Wohnnutzung vorhanden ist, werden diese Emissionen nicht zu Belästigungen des Schutzgutes Mensch führen.

5.2 Auswirkungen während des Anlagenbetriebs

5.2.1 Schutzgut Klima / Luft

Als Folge der Errichtung von Baukörpern und Flächenversiegelungen können sich Auswirkungen auf das Regional- und Standortklima ergeben, wenn räumliche Besonderheiten des Untersuchungsgebietes (z.B. Topographie, Besiedlung, Emissionsquellen, Vegetationsflächen oder Frischluftentstehungs- und -abflussgebiete) nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Durch die Realisierung des betrachteten Vorhabens werden Änderungen an bereits genehmigten Stallgebäude zur Rinder- und Kälberhaltung vorgenommen, zwei neue Rundbehälter im Bereich der Biogasanlage errichtet und weitere Anpassungsmaßnahmen, die auch mit Flächenversiegelungen einhergehen, vorgenommen. Die neuen Bauwerke fügen sich in den Anlagenbestand innerhalb des Betriebsgeländes ein, so dass sich auf dem Anlagengelände keine maßgeblichen Änderungen im Anströmverhalten ergeben werden, die Einfluss auf die regionalen bzw. lokalen Luftströmungen nehmen könnten.

Die Zunahme des Versiegelungsgrades kann allerdings zu einer Verschärfung der lokalen Überwärmungseffekte im Bereich des Anlagengeländes führen, wobei an heißen Sonnentagen die bioklimatische Situation des Wirkraums in zunehmenden Maße von einer guten Belüftungssituation und der Kaltluftproduktion umliegender Ackerflächen abhängig ist.

Die bei der Tierhaltung immer entstehenden Treibhausgase Kohlendioxid, Methan und Lachgas sowie die Wärmeabgabe der Anlage können sich klimarelevant auswirken.

Im vorliegenden Fall sind spürbare Veränderungen des Mikroklimas, die auf die Gasemissionen der beantragten Änderung der Tierhaltungsanlage oder der Biogasanlage zurückzuführen sind, nicht zu erwarten. Die Wärmeabgabe durch die Stallanlage, mit Temperaturen der Stallabluft im

Winter unter 20°C und im Sommer im Bereich der Außentemperatur, führen nicht zu einer Beeinflussung der klimatischen Verhältnisse.

Emissionen umweltrelevanter, luftverunreinigender Stoffe, wie Staub, Gerüche, Ammoniak und Kohlendioxid, gelangen über die frei belüfteten Ställe und über die Auslauf- / Freiflächen an die Umgebung. Die Ableitung der Verbrennungsabgase der BHKW's erfolgt über Kamin, 12 m über Grund.

Mit der beantragten Änderung der Tierbelegung der MVA einschließlich der Änderung der BGA von 1.295 Rinder- und 175 Kälberplätzen auf 1.392 Rinder- und 375 Kälberplätze und der damit verbundenen Erhöhung des Tierlebensbesatzes 1.287,25 GVE auf 1.723,65 GVE ist eine Zunahme des Geruchsemissionsmassenstromes von 72,98 MGE/h auf 104,08 MGE/h (MVA: 86,11 MGE/h und BGA: 17,97 MGE/h), der Ammoniakemissionen von 15,58 t/a auf 25,87 t/a (MVA: 22,81 t/a, BGA: 3,063 t/a) und der Gesamtstaubemissionen von 829,1 kg/a auf 1.022,1 kg/a (MVA: 976,8 kg/a, BGA: 45,29 kg/a) verbunden.

Für den unmittelbaren Nahbereich um die Anlage wurden in der Immissionsprognose Geruchsstundenhäufigkeiten von < 30 % der Jahresstunden, NH₃-Immissionskonzentrationen von < 50 µg/m³ sowie Immissionskonzentrationen für Staub (PM 10) von < 2 µg/m³ als Gesamtzusatzbelastung prognostiziert.

Auf Grund der Verdünnungseffekte und Umwandlungsprozesse in der Luft ist davon auszugehen, dass der Schadgasgehalt in der Luft mit zunehmendem Abstand zur Anlage schnell sinken wird und demzufolge eine weiträumige Akkumulation von Schadstoffen in der Luft nicht zu erwarten ist.

Da sich der Anlagenstandort im Außenbereich (ca. 700 m zur nächsten dörflichen Siedlung entfernt) befindet und vom Gebietscharakter dem ländlichen Raum zugeordnet werden kann, ist eine Überschreitung der Luftqualitätsstandards der EU nicht zu erwarten.

5.2.2 Boden und Fläche

Vorhaben, die mit Baumaßnahmen und daher mit Bodenabtrag und weitreichender Flächenversiegelung verbunden sind, können zu irreversiblen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen. Sind durch diese Maßnahmen bisher unversiegelte und einen weitgehend natürlichen Horizontaufbau aufweisende Böden betroffen, gehen alle Bodenfunktionen, z. B. als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Grundlage für landwirtschaftliche Produktion oder als Puffer, Speicher und Regulator verloren.

Mit der beantragten Anlagenerweiterung ist eine Flächeninanspruchnahme und damit eine Zunahme des Flächenversiegelungsgrades am Standort verbunden.

Im Bereich der Stallanlage wird durch Neuversiegelung auf dem Anlagengelände eine Fläche von insgesamt 7.176 m² und im Bereich der BGA von 1.700 m² beansprucht, die bereits anthropogene Beeinflussungen aufweisen. Außerdem ist für das neue Regenrückhaltbecken an der südlichen Anlagegrenze eine Neuinanspruchnahme von 1.549 m² Ackerfläche vorgesehen.

Eine Tierhaltungsanlage kann das Schutzgut Boden auch durch Eintrag von Schadstoffen in Flächen der Anlagenumgebung beeinträchtigen.

Diese Schadstoffe (insbesondere Ammonium, Ammoniak) können über den Luftpfad, teilweise auch an Staubpartikel gebunden, und über den Rückstandspfad durch die Flüssigmistausbringung zu einer Stickstoffanreicherung in den Böden führen und somit eine Versauerung sowie Eutrophierung dieser bewirken.

In der vorgelegten Immissionsprognose für Ammoniak wurde u. a. die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition für Feldbiotope prognostiziert. Anhand der Ergebnisse ist festzustellen, dass im unmittelbaren Nahbereich der Anlage zwar mit einem Stickstoffeintrag von ca. 100 kg/ha*a gerechnet werden muss, dieser aber mit zunehmender Entfernung zur Anlage rasch abnimmt. Laut Ausbreitungsrechnung liegen die für Feldbiotope prognostizierten Stickstoffeinträge in einer Entfernung von ca. 1,3 km in Hauptwindrichtung bereits unter 5 kg/ha*a.

Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der unmittelbaren Anlagenumgebung ist zudem davon auszugehen, dass der zusätzlich eingetragene Stickstoffanteil während der Vegetationsphase als Nährstoff aufgenommen und nicht im Boden deponiert wird.

Die Verwertung des anfallenden Flüssigmistes soll nach der Vergärung in der vorhandenen Biogasanlage in Abhängigkeit des Bedarfs der auf den entsprechenden Ackerflächen angebauten Nutzpflanzen erfolgen. Die Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG verfügt, wie schon oben ausgeführt, über 733,9 ha nach DüV anrechenbare landwirtschaftliche Nutzflächen und weiterhin über einen Abnahmevertrag über jährlich 10.000 m³ Gärrest. Damit stehen ausreichend geeignete Flächen / Abnehmer zur Verfügung.

Bei fachgerechter Ausbringung, Einhaltung der Forderungen der Düngeverordnung und Realisierung einer ausgeglichenen Düngebilanz (Nährstoffentnahme durch Pflanzen = Nährstoffzugabe durch Düngung) ist eine sinnvolle Verwertung der Gülle / Gärreste als Wirtschaftsdünger möglich und kann eine Beeinträchtigung des Bodens ausgeschlossen werden.

5.2.3 Wasser

5.2.3.1 Oberflächenwasser

In der unmittelbaren Umgebung des Anlagengeländes befinden sich keine Oberflächengewässer, daher können auf diese auch keine direkten Beeinträchtigungen (z. B. baubedingte Gewässerquerungen, -ausbau oder -verlegung) als Folge der Anlagenänderung hervorgerufen werden.

Mit der Zunahme des Versiegelungsgrades der Anlage gehen hier Versickerungsflächen verloren. Eine Sammlung und anschließende Zuführung des anfallenden Niederschlagswassers in den Wasserkreislauf wird aber durch die vorhandenen und neu geplanten Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung über Einleitung in die nachgelegenen Bäche ermöglicht.

Ein Eintrag anlagentypisch verschmutzten Abwassers in die Beber oder den Rießbach wird durch die Neuerrichtung des JGS-Behälters vermieden. Das hier gesammelte Abwasser wird wie Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen ausgebracht.

Auch eine durch Ammoniakemissionen der Anlage verursachte Nährstoffanreicherung der Fließgewässer ist nicht anzunehmen, da die im Untersuchungsgebiet befindlichen Bäche entsprechend der Ergebnisse der Immissionsprognose für die Stickstoff-Deposition größtenteils außerhalb der Isolinie für 5 kg N/ha*a verlaufen und außerdem in einem Fließgewässer eine Aufkonzentrierung der über Luft oder Niederschlagswasser eingetragenen Stickstoffverbindung nicht anzunehmen ist.

5.2.3.2 Grundwasser

Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers kann sich aus der Versiegelung zusätzlicher Flächen, durch Schadstoffeintrag über den Luftpfad oder aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben.

Durch die geplanten zusätzlichen Versiegelungen wird die Grundwasserneubildung am Standort zwar eingeschränkt, werden aber aufgrund der geringen Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsgebiet keine maßgeblichen Beeinträchtigungen hervorrufen. Wie oben bereits beschrieben wird das anfallende unbelastete Niederschlagswassers u. a. durch Versickerung dem Wasserkreislauf.

Ammoniak und dessen Stoffumwandlungsprodukte können über den Luftpfad in den Boden und durch Auswaschung dieser im Boden deponierten Luftschadstoffe auch ins Grundwasser gelangen. Anhand der NH_3 -Ausbreitungsrechnung ist erkennbar, dass sich die Bereiche der höheren Stickstoffeinträge in Anlagennähe befinden werden. Mit zunehmender Entfernung vom Emissionsschwerpunkt der Milchvieh- und Biogasanlage wird der Schadstoffeintrag abnehmen.

Unter Berücksichtigung des am Anlagenstandort vorhandenen Grundwasserflurabstandes (von 33 m und der für das Gebiet bekanntermaßen geringen Niederschlagshäufigkeiten ist die Wahrscheinlichkeit eines Stickstoffeintrages in das Grundwasser eher gering. Auf Grund der vorrangig intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Anlagenumgebung ist außerdem davon auszugehen, dass insbesondere während der Vegetationsphase der eingetragene Stickstoff von den Nutzpflanzen aufgenommen wird.

Bei sachgemäßer Ausbringung der Gärreste zur Verwertung auf Acker- und Grünflächen sind bei Einhaltung der bereits zum Schutzgut Boden beschriebenen Randbedingungen und Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände zu Gewässern bzw. bei Beachtung für die Einzugsgebiete der Wassergewinnung (hier WSZ III) geltenden besonderen Anforderungen keine Beeinträchtigungen des Grundwassers durch das Vorhaben zu befürchten.

5.2.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch das Vorhaben können vorrangig durch Flächenverbrauch / -versiegelung und durch Schadstoffemissionen hervorgerufen werden. Des Weiteren können sich Lärmemissionen und die Anlagenbeleuchtung nachteilig auswirken.

Vorhaben, die mit Flächenversiegelung verbunden sind, gehen in der Regel auch mit der Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Lebensräumen einher. Daraus resultierende Störwirkungen können zudem artenschutzrechtlich relevant sein.

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden durch die Errichtung zweier Stallgebäude und zweier Rundbehälter sowie zur Schaffung weiterer Funktionsflächen überwiegend Flächen innerhalb des Anlagengeländes in Anspruch genommen, die bereits betrieblich genutzt werden und der ständigen Präsenz des Menschen unterliegen. Der landwirtschaftlich zur Tierhaltung und Biogas-erzeugung genutzte Anlagenstandort weist angesichts seiner starken anthropogenen Prägung lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf.

Auch der für die Schaffung des neuen Regenrückhaltebeckens in Anspruch genommenen Ackerfläche wird keine hohe Bedeutung beigemessen.

Im Rahmen des Anlagenbetriebs der geänderten Anlage kann die Pflanzen- und Tierwelt hauptsächlich durch Emissionen gasförmigen Ammoniaks und des daraus resultierenden Stickstoffeintrags betroffen sein. Diese werden über die Stallabluft der Milchviehanlage und in geringerem Maße beim Umgang mit tierischen Gärsubstraten und Gärrest im Bereich der Biogasanlage an die Umgebung abgegeben.

Diese Emissionen können sich durch toxische Effekte des Ammoniaks sowie in Form ungewollter Düngeeffekte (Stickstoffeintrag) negativ auswirken.

Während durch zu hohe Immissionskonzentrationen kurz- oder längerfristig direkte Schädigungen an Pflanzen (Störungen des Zellstoffwechsels bis zum Absterben von Gewebe, Pflanzenteilen oder der gesamten Pflanze) hervorgerufen werden können, ist erhöhter Stickstoffeintrag in der Regel mit einer Nährstoffanreicherung bis zur Versauerung der Böden verbunden, was Wachstumssteigerungen und Artenverschiebung, erhöhte Empfindlichkeiten gegenüber mechanischen Schäden oder verminderte Dürre- und Frostresistenz zur Folge haben kann.

Im vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Untersuchungsgebiet sind vorrangig die vorhandenen Waldgebiete und die ausgewiesenen geschützten Biotope gemäß § 18 ThürNatG, als empfindliche Bereiche gegenüber Ammoniak und Stickstoffeintrag zu betrachten.

Mit der Anlagenänderung ist eine Zunahme Ammoniakemissionen von 15,58 t/a auf 25,87 t/a, davon 22,81 t/a durch die MVA und 3,063 t/a durch die BGA, verbunden.

Zur Beurteilung der durch die Anlagenänderung hervorgerufenen Auswirkungen auf Flora und Fauna werden die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdepositionen herangezogen.

Hieraus ergibt sich, dass mit einer NH_3 -Konzentration größer $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, hervorgerufen durch die geänderte Milchvieh- und Biogasanlage, vorrangig in der näheren Umgebung des Anlagenstandortes gerechnet werden muss. Danach ist für die Waldstücke südlich, südwestlich und unmittelbar nördlich des Anlagengeländes mit NH_3 -Immissionskonzentrationen zu rechnen, die über dem Irrelevanzwert der TA Luft für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen. Lediglich für das Waldstück unmittelbar nördlich der Anlagengrenze wurden Konzentrationswerte im zweistelligen Bereich prognostiziert. Danach wurde für die am meisten beaufschlagten Analysepunkte (ANP 50 und ANP 6) unmittelbar nördlich der Anlage eine Immissionskonzentration von $22,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. vom $18,68 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet.

Die Berechnung des zu erwartenden Stickstoffeintrags durch die geänderte Anlage (Gesamtzusatzbelastung) wurde in Abhängigkeit der Biotopausstattung für Feld-, Wald- und mesoskalige Biotope unter Anwendung der entsprechenden Sinkgeschwindigkeiten durchgeführt. Auch hier zeichnen sich für die ANP 50 und ANP 6 die höchsten Depositionswerte ab, die für die Gesamtbelastung (Gesamtzusatzbelastung + Vorbelastung) für ANP 50 mit $124,96 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ und für ANP 6 mit $113,21 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ ermittelt wurden.

Die Beurteilung der Berechnungsergebnisse für alle innerhalb des Beurteilungsgebietes betrachteten Analysepunkte erfolgte unter Zugrundelegung der für die jeweiligen Lebensraumtypen vorliegenden Critical Loads als Maß für die Empfindlichkeit eines Ökosystems gegenüber Stickstoffeinträgen aus der Luft und unter Berücksichtigung standortspezifischer Besonderheiten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilender Pflanzenbestände durch zu hohe Stickstoffdeposition ist bei einer Überschreitung der Critical Loads durch die Gesamtbelastung anzunehmen, wenn zudem der Anteil der Zusatzbelastung über 3 % des Critical Loads liegt.

Dies ist an ANP 50 und ANP 6 der Fall. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, dass eine erhebliche Belastung durch zusätzliche Stickstoffeinträge für das nördlich zum Anlagenstandort gelegene Waldgebiet auf einer Fläche von ca. 1,04 ha durch das Vorhaben besteht, die zu langfristigen Veränderungen der Vegetationsausprägung bis zum Verlust der vorgefundenen FFH-Lebensraumtypen (9110 - Hainsimsen-Buchenwald, bzw. 9130 - Wald-

meister-Buchenwald) führen kann. Mit den erhöhten N-Einträge ist vorrangig eine Beeinträchtigung der vorhandenen Pflanzengesellschaft verbunden, führt jedoch nicht zum Verlust des Waldbiotops mit seinen Habitatstrukturen für Brutvögel, Fledermäuse oder Kleinsäuger.

Für alle weiteren im Beurteilungsgebiet befindlichen Waldflächen sowie die geschützten Biotope, die sich im Wirkungsbereich der geänderten Milchviehanlage befinden, wurden keine Überschreitungen der jeweiligen Critical Load ermittelt. Demnach sind für diese keine negativen Auswirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffeinträge, die durch die geänderte Anlage hervorgerufen werden, zu befürchten.

Das Untersuchungsgebiet liegt nahezu vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“. Weitere ausgewiesene Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des zu betrachtenden Beurteilungsgebietes.

Die Ermittlung der anlagebezogene Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition und die Darstellung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung insbesondere in Bezug auf das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ (Irrelevanzgrenze für den Stickstoffeintrag gemäß der „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem BImSchG - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“, LAI / LANA vom 19.02.2019) wurde u. a. in der vorgelegten Immissionsprognose vorgenommen.

Hierbei ist festzustellen, dass die v. g. Natura 2000-Gebiete im Umfeld der zu ändernden Milchviehanlage außerhalb der graphisch dargestellten Isolinie für das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ liegen und sich demnach sämtlich außerhalb des Wirkbereichs des beantragten Änderungsvorhabens befinden.

Wie bereits oben ausgeführt, dienen die Nahbereiche zur Anlage den im europäischen Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ unter Schutz gestellten Vogelarten allenfalls als Nahrungshabitate.

Der zu erwartenden Umwandlung der Vegetationsstrukturen im nächstgelegenen Waldgebiet wird zudem nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes beigemessen.

5.2.5 Schutzgut Landschaft

Die beabsichtigte Erweiterung der Milchviehanlage wird auf dem bestehenden Anlagengelände bzw. der Biogasanlage auf der Fläche des dafür aufgestellten vorhabensbezogenen Bebauungsplans realisiert. Die zusätzliche zu errichtenden Bauten (2 Kälberställe, 2 Rundbehälter) werden sich optisch nicht wesentlich von dem bereits vorhandenen Bestand an Gebäuden und Behältern unterscheiden. Der Gesamteindruck des Anlagenstandortes in der Wahrnehmung des Landschaftsbildes wird durch das Änderungsvorhaben nicht maßgeblich beeinflusst, da weder Bauwerke errichtet werden, die den Bestand offensichtlich überragen, noch werden die Neubauten Abstände zum Bestand aufweisen, die die zu einer geänderten Wahrnehmung des Anlagenstandorts in größerer Entfernung führen.

Vorhandene Sichtverbindungen zum Anlagenstandort sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Die Anlagenänderung führt daher nicht zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft.

5.2.6 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensstandortes sind keine geschützten Baudenkmale, Kulturgüter oder Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung vorhanden.

Direkte Auswirkungen auf die o.g. Kultur- und Sachgüter innerhalb der Ortschaft Günterode, können aufgrund der bestehenden Entfernung zueinander ausgeschlossen werden.

5.2.7 Mensch

Der Mensch kann von den Auswirkungen eines Vorhabens direkt oder von den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter indirekt betroffen sein.

Eine direkte negative Beeinflussung des Menschen kann durch luftverunreinigende Stoffe (z. B. Staub, Luftschadstoffe, Gerüche) und durch Lärm (z. B. betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen, anlagenbezogene Schallemissionen) hervorgerufen werden und neben Belästigungen auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit und der Lebensqualität betroffener Anwohner zur Folge haben.

Durch die geänderte Milchvieh- und Biogasanlage werden hauptsächlich Gerüche, Ammoniak, Kohlendioxid und Staub emittiert. Als Emissionsquellen sind hierbei die Stallgebäude, die Freilaufflächen sowie die Aufstellflächen der Kälberhütten, die Substratlager der Biogasanlage und die Gärrestlager zu betrachten. Hinsichtlich der Staubentwicklung sind neben den Bereichen der Stallungen auch die Getreideannahme und der Staubanteil im Abgas der BHKW-Anlage mit zu berücksichtigen.

Mit der beantragten Änderung der Tierbelegung der MVA von 1.295 Rinder- und 175 Kälberplätzen auf 1.392 Rinder- und 375 Kälberplätze und der damit verbundenen Erhöhung des Tierlebensbesatzes 1.287,25 GVE auf 1.723,65 GVE ist eine Zunahme des Emissionspotentials der Gesamtanlage insbesondere in Bezug auf Geruch und Ammoniak verbunden.

Aus den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung lässt sich ableiten, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten in Günterode keine erheblichen Veränderungen der Immissionssituation zu erwarten sind.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die Immissionswerte der Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft heranzuziehen. Sie definieren in Abhängigkeit der Gebietscharakteristik die zumutbare Dauer der Wahrnehmung an Geruchseindrücken als Anteil der Jahresstunden (10 % der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete bzw. 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete).

Für die betrachteten Immissionspunkte wurden folgende Geruchsstundenhäufigkeiten (ermittelt als Aufpunkt) prognostiziert:

	Ist [%]	Plan [%]
BUP 1 WH Queckenhagener Straße 16, Dorfgebiet:	4,3	5,6,
BUP 2 WH Heiligenstädter Straße 1, Dorfgebiet	5,0	7,1
BUP 3 WH Triftstraße 4, Dorfgebiet	5,6	7,8
BUP 4 WH Am Struthgraben 4, Dorfgebiet	5,7	7,9
BUP 5 B-Plangebiet Nr. 72, allgemeines Wohngebiet	5,8	8,5

Daraus lässt sich ableiten, dass durch die Anlagenänderung zwar eine Zunahme der Geruchsimmissionen hervorgerufen wird, diese jedoch nicht zu einer Überschreitung der v. g. Geruchsimmissionswerte führen wird.

Ammoniak kann insbesondere im Bereich der oberen Atemwege gesundheitsschädigend wirken. Reizwirkungen können schon bei einer niedrigen Dosis auftreten. (So liegt bspw. Arbeitsplatzgrenzwert für Ammoniak bei einer Konzentration von 14 mg/m³ bzw. 20 ppm.)

Die höchsten Belastungen durch Ammoniak werden auf dem Anlagengelände und in unmittelbarer Nähe der Tierhaltungsanlage auftreten und sind am ehesten direkt an den Stallgebäuden bzw. an der Biogasanlage zu erwarten. Mit zunehmender Entfernung zur Anlage tritt eine Verdünnung ein, so dass entsprechend NH₃-Ausbreitungsrechnung im Bereich von Günterode (Ortsrand) NH₃-Immissionskonzentrationen von < 2 µg/m³ zu erwarten sind. Diese prognostizierten Werte sind erheblich geringer als o. g. Vorsorgewert für das Schutzgut Mensch.

Staub, der mit der z. B. Stallabluft oder durch die Getreideeinlagerung in die Umgebung gelangt, schlägt sich in der Regel im Nahbereich der Emissionsquellen nieder. Schwebstaub (PM-10) wird dagegen in der freien Luftströmung weiträumiger verteilt.

Entsprechend der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Staub ist festzustellen, dass an allen Immissionsorten in Günterode, insbesondere an den der Anlage nächst gelegenen Beurteilungspunkten BUP 1 bis BUP 5, der Irrelevanzwert für die Staub-Gesamtzusatzbelastung von 3 % der Immissionswerte für Partikel (PM 10) gemäß Tabelle 1 der TA Luft Ziffer 4.2.1 sowie für Staubniederschlag nach Tabelle 2 der TA Luft Ziffer 4.3.1.1 durch die für die Anlage prognostizierte Gesamtzusatzbelastung weder erreicht noch überschritten wird.

Lärm entsteht aufgrund der Betriebstätigkeiten auf dem Anlagengelände, insbesondere durch Geräusche, die technische Einrichtungen und sonstige Betriebstätigkeiten verursachen, sowie durch anlagenbedingtes Verkehrsaufkommen. Die geplante Anlagenerweiterung umfasst die Installation lärmrelevanter technischer Einrichtungen.

Die Schwerpunkte der Geräuscentwicklung der bestehenden Anlage sind hauptsächlich in den Bereichen Milchviehanlage, Biogasanlage, Fahriloanlage, Gärrestlager und Energieerzeugung zu finden. Sie werden durch technische Einrichtungen (bspw. Rührwerke, Pumpen, BHKW-Abgaskamine, Notkühler u. ä.) oder durch den Einsatz für innerbetriebliche Verteilungs-, Beschickungs- oder Entleerungsvorgänge genutzter Fahrzeuge (z. B. Radlader) und durch den Liefer- und Abholungsverkehr verursacht. Mit Anlagenänderung werden neue anlagenbezogene Schallquellen, wie die geplante TUBE-Lüftung in den Kälberställen, zusätzliche Rührwerke an den neuen Behältern oder der mobile Gärrestseparator, entstehen. Aufgrund der Erhöhung der Tierplatzkapazität der Milchviehanlage und der Durchsatzkapazität der Biogasanlage werden auch der Anliefer- und Abholungsverkehr (Tiere, Futter- und Betriebsmittel, Gärest u. a. Reststoffe, usw.) sowie die innbetrieblichen Transporte zunehmen. Dies führt aber aufgrund der Standortentfernung zu den nächsten o. g. potentiellen Immissionsorten in Günterode nicht zu einer relevanten Änderung Lärmimmissionssituation. So werden die dort zulässigen Immissionsrichtwerte während der Nachtzeit (von 45 dB(A) für IP 1, 2, 3 und 40 dB(A) für IP 4, 5) sicher eingehalten und während der Tagzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Auf Grund der in der geänderten Stallanlage anzuwendenden technischen, hygienischen und arbeitsorganisatorischen Schutzmaßnahmen kann eine Gefährdung des Menschen bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden.

5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind neben der getrennten Betrachtung der einzelnen Schutzgüter auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Dies erfolgte zum Teil bereits im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter.

Die stärksten Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den übrigen Schutzgütern, wobei Beziehungen in beide Wirkungsrichtungen existieren. Ebenfalls starke Wechselwirkungen sind z. B. zwischen Pflanzen und Tieren, Boden, Wasser und Landschaft vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben sind insbesondere Wechselwirkungen, die als Folge der Schadstoffemissionen hervorgerufen werden, denkbar. So können die emittierten Schadstoffe über den Luftpfad, durch Schadstoffeintrag in den Boden oder Oberflächengewässer gelangen, durch Pflanzen und / oder Tiere aufgenommen werden und auch in die Nahrungskette des Menschen gelangen. Innerhalb der möglichen Wirkpfade ist ebenfalls mit Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu rechnen.

Des Weiteren können bauliche Maßnahmen, die die Schutzgüter Boden und Landschaft beeinträchtigen, Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Flächenversiegelung), Pflanzen und Tiere (durch Lebensraumverlust) oder Mensch (durch Reduzierung der Erholungsfunktion) ausüben.

Das Zustandekommen von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfordert ein bestimmtes Maß an Erheblichkeit der Wirkung auf ein Schutzgut, bevor dieses eine Wirkung auf ein anderes Schutzgut entfalten kann. Dies ist in besonderem Maße von der Empfindlichkeit des jeweils primär betroffenen Schutzgutes abhängig.

Solche Beziehungszusammenhänge lassen sich insbesondere für die nördlich der Anlage befindliche Waldstücke ableiten.

Mit dem geplanten Vorhaben ist eine Erhöhung der Ammoniakemissionen verbunden. Die über den Luftpfad übertragenen Ammoniakemissionen der Milchvieh- und Biogasanlage können zu erhöhten NH_3 -Immissionskonzentrationen bzw. erhöhten Stickstoffdepositionen führen. Eutrophierung und Versauerung des Bodens sind die Folge. Dies kann wiederum zu Schäden an empfindlichen Pflanzen führen bzw. die Verdrängung bestimmter Pflanzenarten verursachen.

Wie oben bereits zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargelegt, kann mit der erwarteten Stickstoffanreicherung im Boden eine Beeinträchtigung bis hin zum Verlust des dort ausgeprägten FFH-Lebensraumtyps (9110 (Hainsimsen-Buchenwald) nicht ausgeschlossen werden. Eine daraus folgende Artenverschiebung und damit eine Änderung der standorttypischen Vegetation, kann zudem auf Grund fehlender oder geringer werdender Nahrungsgrundlagen auch Einfluss auf die Tierwelt (z. B. Abwandern von Tierarten) nehmen. Die erhöhten N-Einträge werden allerdings nicht zu einem vollständigen Verlust des Waldbiotops mit seinen Habitatstrukturen für Brutvögel, Fledermäuse oder Kleinsäuger führen.

Ansonsten wurde für die einzeln betrachteten Schutzgüter bereits festgestellt, dass für diese nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, so dass auch bei einer medienübergreifenden Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt in ihrer Gesamtheit nicht zu erwarten sind.

5.3 Auswirkungen des nichtbestimmungsgemäßen Betriebs

Störfallanlage:

Die zu ändernde Anlage ist aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffen, die die Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV (einzeln oder in Summe) überschreiten ein Betriebsbereich der Unteren Klasse gemäß § 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und unterliegt den Grundpflichten der Störfallverordnung.

Mit der beantragten Anlagenänderung wird die Menge an Biogas, die maximal in der Anlage vorkommen kann, erhöht. Eine Änderung der Einstufung als Betriebsbereich der Unteren Klasse oder eine erhebliche Erweiterung der Gefährlichkeitsmerkmale der in der Biogasanlage gehandhabten Stoffe nach CLP-Verordnung bzw. eine erhebliche Gefahrenerhöhung erfolgt nicht. Innerhalb des für die Störfallanlage angenommenen Sicherheitsabstand von 250 m sind keine Schutzobjekte vorhanden oder geplant.

Es wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt, welches die beantragten Änderungen beinhaltet.

In diesem werden u. a. die Szenarien möglicher Störfallereignisse im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb betrachtet und daraus die entsprechenden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. zur Minimierung möglicher Auswirkungen von Störfällen abgeleitet.

Durch Einhaltung und Umsetzung der in den Antragsunterlagen unter Pkt. 6. - Anlagensicherheit, Pkt. 7. - Arbeitsschutz und Pkt. 12.6 - Brandschutz beschriebenen Maßnahmen können schädliche Umweltauswirkungen durch Störfallereignisse oder andere Havarien vermieden werden.

weitere Störungen des Anlagenbetriebs:

Als weitere Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage kann das Austreten wassergefährdender Stoffe und deren Eindringen in den Boden bzw. ins Grundwasser oder Oberflächengewässer angesehen werden. Das im Bereich der BGA anfallende Gärsubstrat / Gärrest bzw. die im Bereich der Ställe anfallende Gülle werden als wassergefährdender Stoff betrachtet. Im Fall eines Austritts aufgrund einer Überfüllung oder Undichtheiten der Güllekanäle oder Behälter ist eine schnellstmögliche Beseitigung die Ursachen dieser Betriebsstörung vorzunehmen.

Ferner wäre im Bereich der Stallanlage ein globaler Seucheneinbruch, bei dem neben einer ordnungsgemäßen Kadaverentsorgung tierseuchenspezifische Maßnahmen zu treffen sind, als maßgebliche Betriebsstörung zu betrachten.

5.4 Auswirkungen nach Stilllegung des Betriebs

Bei Einstellung des Betriebes der Anlage sind die Nachsorgemaßnahmen so zu treffen, dass ein umweltverträglicher seuchenhygienisch tragfähiger und abgesicherter Anlagenkomplex geschaffen wird und somit nachteilige Auswirkungen durch die stillgelegte Anlage auf die Schutzgüter vermieden werden.

Zu den erforderlichen Einzelmaßnahmen gehören:

- das Entfernen aller Nutz- und Haustiere,
- die vollkommene Beräumung von Futtermitteln, Desinfektionsmitteln und Heizmaterial,

- die Entleerung der Güllekanäle und Güllevorguben
- die Reinigung und Desinfektion der Ställe und der Nebenanlagen,
- die Entleerung der Behälter der Biogasanlage und der Gärrestlagerung,
- die Unterbrechung sämtlicher Energie- und Betriebsmittelanschlüsse,
- die Sicherung des Gesamtgebäudekomplexes.

Im Falle des vollständigen Rückbaus der Anlage sind die Abrissmaterialien (Bauschutt) zu deklarieren und in Abhängigkeit von ggf. vorhandenen Schadstoffen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bewertung

1. Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Biogasanlage Günterode erfolgt auf Grundlage der gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung und wird bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im Sinne der Vorsorge des § 25 UVPG auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern bezogen und unter rein umweltbezogenen Aspekten.

Dabei bedeutet Vorsorge zum einen schutzbezogene Vorsorge im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Gefahrenvorsorge) und zum anderen schutzobjektbezogene (gefahrenunabhängige) Vorsorge, insbesondere hinsichtlich der Fernwirkungen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in folgende Bewertungskategorien eingestuft:

- positiv: Die Entlastungseffekte kompensieren die negativen Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar.
- neutral: Auswirkungen sind nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar.
- gering: Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, jedoch nur im Bereich definierter Geringfügigkeitskriterien. Geeignete Maßnahmen treffen eine hinreichende Vorsorge.
- mäßig: Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden. Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen eine hinreichende Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.
- erheblich: Negative Auswirkungen (Belastungen) erreichen das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

2. Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt

2.1 Klima / Luft

Die beantragten Änderungsmaßnahmen einschließlich der Errichtung zweier Kälberställe und zweier Rundbehälter werden überwiegend innerhalb des vorhandenen Anlagengeländes realisiert. Sie sind mit einer Neuversiegelung von gesamt 8.876 m² bereits genutzter Anlagenfläche und 1.549 m² bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche verbunden.

Da das Anlagengelände bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist und keine Bauwerke außerhalb des bestehenden Anlagengeländes errichtet werden, ist eine Beeinträchtigung der im Beurteilungsgebiet vorhandenen Bereiche für die Kaltluftproduktion oder vorhandener Kaltluftabflussbahnen durch neue Barriereeffekte nicht zu erwarten.

Eine Zunahme lokaler Überwärmungseffekte im Bereich des Anlagengeländes ist aufgrund der Erweiterung des Versiegelungsgrades an heißen Sonnentagen denkbar. Aufgrund der Lage des Anlagenstandortes im ländlichen Raum und der dünnen Besiedlung innerhalb des Beurteilungsgebietes ist hierdurch eine Beeinträchtigung des Lokalklimas nicht anzunehmen.

Die Auswirkungen der geänderten Anlage auf das Klima werden daher als **gering** eingeschätzt.

Im Rahmen der beantragten Änderung der Anlage sollen der Tierbestand und die Durchsatzkapazität der Biogasanlage erhöht werden. Dies ist mit einer Zunahme der von der Milchvieh- und Biogasanlage emittierten Gerüche und Luftschadstoffe verbunden, die an die Umgebung abgegeben werden.

Für die betrachteten relevanten Immissionspunkte (nächste Wohnbebauung, umliegende Waldgebiete / Biotope) wurden für den Planzustand der Milchvieh- und Biogasanlage Zunahmen im Vergleich zum Ist-Zustand, vor allem im Nahbereich, prognostiziert. Mit einer Überschreitung der Richtwerte für Ammoniak und Gerüche muss jedoch nur im Nahbereich der bestehenden Anlage gerechnet werden.

Auf Grund der Verdünnungseffekte und Umwandlungsprozesse in der Luft ist mit zunehmendem Abstand zur Anlage von einer schnellen Verringerung der Schadgasgehalte in der Luft auszugehen. Daher ist eine weiträumige Akkumulation von Schadstoffen in der Luft nicht zu erwarten.

Durch gezielte Maßnahmen zur Emissionsminderung im Anlagenbetrieb können die mit der Tierplatzerhöhung verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Luft auf ein Minimum begrenzt werden. Die Auswirkung auf das Schutzgut Luft wird als **gering** eingestuft.

2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die mit den baulichen Maßnahmen verbundene Flächeninanspruchnahme beschränkt sich vorrangig auf Bereiche innerhalb des Anlagengeländes, die bereits einer langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung durch Tierhaltung und Biogaserzeugung unterliegen und eine deutliche anthropogene Prägung aufweisen. Das ggf. anfallende Aushubmaterial kann für die Außenflächengestaltung wiedereingesetzt werden. Ein Entzug natürlicher, unverbauter Flächen wird nur in geringem Maße durch die Errichtung des zweiten Regenrückhaltbeckens erfolgen. Der Flächenverlust ist zudem durch geeignete Maßnahmen kompensierbar.

Die mit dem Betrieb der geänderten Anlage verbundenen Schadstoffimmissionen können durch Eintrag über den Luftpfad zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen.

Anhand der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen ist festzustellen, dass die durch NH_3 -Emissionen der geänderten Anlage verursachte Stickstoffdeposition Auswirkungen auf den Boden haben kann. Relevante Beeinträchtigungen sind laut Prognose lediglich in der näheren Umgebung der Anlage möglich, da die Stickstoffeinträge mit zunehmender Entfernung zur Emissionsquelle abnehmen werden. Da die umliegenden Flächen der bestehenden Milchvieh- und Biogasanlage überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ist zu erwarten, dass der zusätzlich eingetragene Stickstoff durch die am Standort vorhandenen Nutzpflanzen als Nährstoff aufgenommen wird.

Auswirkungen durch die Lagerung von Gülle / Gärrest, Sanitärabwässern und in geringen Mengen Desinfektionsmitteln auf dem Anlagengelände sind auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Die anfallende Gülle / Gärsubstrat ist bei einem landwirtschaftlichen Einsatz entsprechend der guten fachlichen Praxis als wertvoller Dünger anzusehen. Durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gelangen Pflanzennährstoffe in den Boden. Erst bei unsachgemäßer Ausbringung (Überdüngung) würde dies eine Veränderung der organischen Bodensubstanz und damit eine Verlagerung der Schadstoffe in tiefere Bodenschichten hervorrufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Tierhaltungsanlage auf das Schutzgut Boden als **gering** einzustufen.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Oberflächenwasser

Als Oberflächengewässer sind innerhalb des Untersuchungsgebietes kleinere Fließgewässer (Beber, Rießbach, Struthgraben) teils mit Quellbereichen vorhanden.

Auf Grund der räumlichen Distanz dieser Wasserläufe zur Anlage, befinden sich diese laut Ausbreitungsrechnung für die Stickstoff-Deposition größtenteils außerhalb der Isolinie für $5 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$. Eine Aufkonzentrierung der über Luft oder Niederschlagswasser eingetragenen Stickstoffverbindung ist außerdem nicht anzunehmen, da es sich um Fließgewässer handelt.

Bezüglich der Flüssigmistausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen in Gewässernähe ist das Schutzgut Wasser bei sachgemäßer Ausbringung durch die Antragstellerin und unter der Voraussetzung, dass die Schutzabstände zu Gewässern eingehalten werden, nicht gefährdet.

Das in der geänderten Milchvieh- und Biogasanlage anfallende Regenwasser wird auch weiterhin über das vorhandene Sammelsystem erfasst und in die Vorfluter (Struthgraben, Rießbach) abgeführt. Die Anpassungsmaßnahmen im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Bereich der Milchviehanlage und zum Neubau des Regenrückhaltebeckens im Bereich der Biogasanlage tragen dazu bei, das vermehrt anfallende Niederschlagswasser Vorort zurückzuhalten und allmählich an die Vorfluter abzugeben.

Anfallendes Oberflächenwasser, das anlagentypische Verschmutzungen ausweist, wird der Biogasanlage zugeführt bzw. im neuen JGS-Behälter gesammelt und anschließend sachgerecht verwertet. Ein Eintrag dieser in umliegende Oberflächengewässer kann damit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkung der Anlagenänderung auf Oberflächengewässer ist somit als **gering** anzusehen.

2.4.2 Grundwasser

Das beantragte Vorhaben umfasst eine Neuversiegelung von gesamt 8.876 m² bereits genutzter Anlagenfläche und 1.549 m² bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Ausgehend von der am Standort vorhandenen, relativ niedrigen Grundwasserneubildungsrate von jährliche ca. 73 mm bis 85 mm ist durch die Flächeninanspruchnahme der geänderten Tierhaltungs- und Biogasanlage eine maßgebliche Einflussnahme auf die Grundwasserinfiltration und Grundwasserneubildung kaum zu erwarten.

Die Behandlung der anfallenden Gülle durch Vergärung und die Lagerung der Gärreste erfolgt in flüssigkeitsdichten Betonrundbehältern, die die Anforderungen der AwSV zum Umgang mit Gülle, Jauche und Silagesickersäften zu erfüllen haben. Zum Umschlagen der Gülle / Gärreste zwecks Ausbringung ist ein flüssigkeitsundurchlässiger Abfüllplatz vorhanden. Ein Eindringen von Flüssigkeit in das Grundwasser während der Lagerung auf dem Anlagengelände wird somit vermieden.

Hinsichtlich möglicher Schadstoffeinträge ins Grundwasser, die aus dem Anlagenbetrieb resultieren, ist festzustellen, dass aufgrund der Standortsituation, insbesondere der innerhalb des Untersuchungsgebietes existierenden hohen Flurabstände zum Grundwasser (ca. 33 m und mehr) die Wahrscheinlichkeit eines Stickstoffeintrags minimal ist. Anhand der Ammoniakemissionsprognose wurde nachgewiesen, dass nur in unmittelbarer Anlagennähe mit Depositionsmengen > 100 kg N/ha * a zu rechnen ist, diese mit zunehmender Anlagenentfernung aber rasch abnehmen werden. Zudem setzt ein Stickstoffeintrag in das Grundwasser eine übermäßige Deponierung im Boden voraus. Die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes und die damit verbundene Stickstoffzehrung durch den Kulturpflanzenanbau verhindern, dass sich ein Stickstoffüberschuss im Boden entwickeln kann.

Die Auswirkungen der Anlagenänderung auf das Grundwasser werden als **gering** eingeschätzt.

2.5 Pflanzen Tiere biologische Vielfalt

2.5.1 Anlagenstandort

Mit dem Vorhaben ist auf dem Anlagengelände eine Neuversiegelung von insgesamt 7.176 m² im Bereich der Milchviehanlage und von 1.700 m² im Bereich der BGA verbunden. Des Weiteren erfolgt ein Flächenentzug von 1.549 m² Ackerfläche für das geplante neue Regenrückhaltebecken. Dies stellt i. S. des § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Der Anlagenstandort ist bereits anthropogen überformt bzw. weist eine anthropogene Beeinflussung auf. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind hierdurch nicht zu befürchten, da Flächen bebaut werden, die nur über eine geringe Artenvielfalt der natürlichen Vegetation verfügen und keine bedeutsame Eignung als Lebensräume für Tiere und Pflanzen aufweisen.

Die geplanten landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen zur Eingrünung des neuen Regenrückhaltebeckens dienen hierbei dem Eingriffsausgleich. Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme / -versiegelung können als **gering** bewertet werden.

2.5.2 Pflanzen

Auf Pflanzen können sich langfristig insbesondere die Ammoniakemissionen der Anlage in Form von Stickstoffeintrag in den Boden und infolge der toxischen Wirkung bei Aufnahme aus der Luft auswirken.

Aus den Ergebnissen der Ammoniakimmissionsprognose ergeben sich für den Nahbereich der geänderten Anlage, insbesondere für das unmittelbar an den Anlagenstandort angrenzende Waldstück, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen aufgrund der Zunahme der von der Anlage ausgehenden Ammoniakemissionen und des daraus resultierenden Stickstoffeintrags.

Für die ca. 1,04 ha große Waldfläche können also langfristige Veränderungen der Vegetationsausprägung bis hin zum Verlust des dort ansässigen FFH-Lebensraumtyps (9110 - Hainsimsen-Buchenwald, bzw. 9130 - Waldmeister-Buchenwald) durch den zusätzlichen Stickstoffeintrag nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um eine betriebsbedingte Beeinträchtigung, auch wenn die zu erwartende Schädigung der vorhandenen Pflanzengesellschaft nicht zum Verlust des gesamten Waldbiotops führen wird.

Als Ausgleich des „definitiven Waldverlustes“ in diesem Waldstück ist die Entwicklung einer Waldfläche in gleicher Größe durch Aufforstung auf externen Maßnahmenflächen vorgesehen.

Da sich die denkbaren Beeinträchtigungen des betroffenen Lebensraumtyps zeitverzögert und über einen längeren Zeitraum einstellen werden, steht ausreichend Zeit für die Entwicklung der neu aufzuforstenden Waldfläche zur Verfügung. Daher ist langfristig gesehen mit einer angepassten Waldpflege auch die Entwicklung eines Hainsimsen Buchenwaldes (LRT 9110) auf diesen Ausgleichsflächen als möglich anzusehen.

Außerdem soll das Waldstück nördlich der Anlage erhalten werden. Zum Ausgleich ausfallender Gehölze sind Neupflanzungen vorgesehen. Dies dient einerseits der Naturverjüngung im Gehölzbestand, andererseits können sich die Jungbäume besser an die sich ausbildende Standort-situation und ggf. höhere Nährstoffzufuhr anpassen. Ebenso besteht die Möglichkeit resistenterer Baumarten anzupflanzen.

Beide Maßnahmen sind geeignet, die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen im nächstgelegenen Waldstück auszugleichen.

Eine Beeinträchtigung in größerer Entfernung zur Anlage befindlicher Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützter Biotope wird laut des vorgelegten Gutachtens zur „Beurteilung des Ammoniak- und Stickstoffeintrags in gesetzlich geschützte Biotope sowie Forst-/Waldbestände im erweiterten Wirkraum der vorhabensbezogenen Erweiterung der MVA Günterode“ vom 05.03.2023 (erstellt durch Dr. E. Giese, Ingenieurbüro Dr. Eckhoff GmbH) eher nicht erwartet, da in diesen Bereichen keine Überschreitung der betreffenden Critical Loads durch das Änderungsvorhaben hervorgerufen wird.

Zusammenfassend können die betriebsbedingten Auswirkungen auf Pflanzen als **mäßig** bewertet werden.

2.5.3 Tiere

Bezüglich der Auswirkungen der Ammoniakemissionen der geänderten Milchvieh- und Biogas-anlage sind für das Schutzgut Tiere möglicherweise Beeinträchtigungen durch die Stickstoffdeposition im nahegelegenen Waldstück (ca. 1,04 ha) möglich. Da es sich hierbei um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, die Habitatstrukturen für Brutvögel, Fledermäuse oder Kleinsäuger weiterhin erhalten bleiben und zudem genügend Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Beurteilungsgebietes vorhanden sind, besteht für die Tierarten kein Risiko eines totalen Lebensraumverlustes. Die Auswirkungen auf Tiere werden als **gering** eingeschätzt.

2.5.4 Natura 2000-Gebiete

Das zu betrachtende Beurteilungsgebiet befindet sich nahezu vollständig innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untereichsfeld-Ohmgebirge“. Außerdem wurden im größeren Umkreis weitere Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete) ausgewiesen, die jedoch nicht innerhalb der zu betrachtenden Beurteilungsgebietes liegen.

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen durch den vorhabensbedingten Stickstoffeintrag in diese Schutzgebiete wurden in der vorgelegten Immissionsprognose u. a. die anlagebezogene Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition ermittelt und die Ergebnisse in Bezug auf das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ (Irrelevanzgrenze für den Stickstoffeintrag gemäß der „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem BImSchG - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“, LAI / LANA vom 19.02.2019) graphisch dargestellt.

Hierbei ist festzustellen, dass die v. g. Natura 2000-Gebiete im Umfeld der zu ändernden Milchviehanlage außerhalb der graphisch dargestellten Isolinie für das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ liegen und sich demnach sämtlich außerhalb des Wirkungsbereichs des beantragten Änderungsvorhabens befinden.

Wie bereits oben zum Schutzgut Tiere ausgeführt, dienen die Nahbereiche zur Anlage auch den im europäischen Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ unter Schutz gestellten Vogelarten allenfalls als Nahrungshabitate. Weithin stehen reichlich Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Der zu erwartenden Umwandlung der Vegetationsstrukturen im nächstgelegenen Waldgebiet wird zudem nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes beigemessen. Auf die nachfolgenden Ausführungen zur FFH-Erheblichkeitsabschätzung wird verwiesen.

2.6 Landschaft

Das geplante Änderungsvorhaben zur Erweiterung der bereits bestehenden Milchvieh- und Biogasanlage am Standort Günterode wird innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des bestehenden Anlagengeländes umgesetzt. Der Anlagenstandort weist daher bereits eine visuelle Vorbelastung auf.

Die neuen Baukörper fügen sich visuell in den technisch geprägten Anlagenstandort ein. Eine relevante Änderung des vorhandenen Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Durch die schon angelegte, im Wuchs befindliche Eingrünung des Geländes wird zukünftig nur ein eingeschränkter Sichtkontakt von der Ortschaft Günterode zur Anlage möglich sein. Daher ist eine spürbare zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben nicht anzunehmen, die Anlagenänderung kann als **neutral** betrachtet werden.

2.7 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ausgewiesene Baudenkmäler oder sonstige Sachgüter sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden und können daher durch die geänderte Anlage auch nicht beeinflusst werden. Die Auswirkungen des Vorhabens sind mit **neutral** zu bewerten.

2.8 Schutzgut Mensch

Durch das Vorhaben können Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit im Wesentlichen durch Lärmemissionen (während der Bauphase und im Anlagenbetrieb) und durch Emissionen von Luftschadstoffen (im Anlagenbetrieb) hervorgerufen werden.

2.8.1 Luftschadstoffe / Gerüche

Den Ergebnissen der vorliegenden Immissionsprognose ist zu entnehmen, dass die aus den Emissionen der Anlage resultierenden Immissionen keine negative Beeinflussung des Schutzgutes Mensch hervorrufen werden.

Die Ortschaft Günterode liegt im nordöstlichen Rand des betrachteten Beurteilungsgebietes in einer Entfernung ab 630 m zur Anlagengrenze. Anhand der Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose für den Anlagenbetrieb lässt sich ableiten, dass die von der geänderten Anlage verursachten Immissionen zwar zunehmen werden, aber an keinen maßgeblichen Beurteilungspunkt mit einer Überschreitung der gemäß Anhang 7 der TA Luft vorgegebenen Immissionswerte der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten für Dorfgebiete (15 %) bzw. allgemeine Wohngebiete (10 %) zu rechnen ist.

Die NH_3 -Immissionen, die der geänderten Anlage zuzuordnen sind, liegen erheblich unter den empfohlenen Vorsorgewerten und sind nur in unmittelbarer Anlagennähe mit mehr als $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten. Mit zunehmender Entfernung tritt eine Verdünnung der Ammoniakimmissionskonzentration ein, demzufolge sind die Bereiche der Wohnbebauungen oder der Naherholung von der Anlagenänderung nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch NH_3 -Immissionen ist auch bei Berücksichtigung der am Standort existierenden Hintergrundbelastung nicht zu befürchten.

Auch für Staub ergeben sich aus den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. Für die betrachteten Beurteilungspunkte BUP 1 bis BUP 5 wurden lediglich zu erwartende Gesamtzusatzbelastungen im irrelevanten Bereich für Schwebstaub und auch für den Staubniederschlag berechnen.

Die Auswirkungen von Luftschadstoffen der geänderten Anlage auf den Menschen sind als **gering** zu bewerten.

2.8.2 Geräusche

An den nächsten Immissionsorten in Günterode werden die zulässigen Immissionsrichtwerte tags um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Damit befinden sich diese Immissionspunkte tagsüber nicht mehr im gemäß TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der geänderten Anlage. Während der Nachtzeit werden an den potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte (von 45 dB(A) für IP 1, 2, 3 und 40 dB(A) für IP 4, 5) sicher eingehalten.

Demnach sind mit dem Änderungsvorhaben keine erheblichen Geräuschbelästigungen, die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufen werden, verbunden.

Die Auswirkungen der Geräusche, die durch die geänderte Anlage verursacht werden, sind als **gering** eingeschätzt.

3. Prüfergebnis

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter erfolgte anhand der für den Genehmigungsanspruch relevanten gesetzlichen Umweltauflagen. Danach werden die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter folgendermaßen bewertet:

Schutzgut	Bewertung
Mensch	gering
Tiere	gering
Pflanzen	mäßig
Boden	gering
Wasser	gering
Klima	gering
Luft	gering
Landschaft	neutral
Kultur- und Sachgüter	neutral

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere des darin enthaltenen UVP-Berichtes, ergibt sich auf der Grundlage der Abwägung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben und unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen folgende Bewertung:

Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand und unter Vorbehalt der Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen als

mäßig

zu bewerten. Eine wirksame Umweltvorsorge i. S. des UVPG ist somit gewährleistet.

Ergebnis FFH-Erheblichkeitsabschätzung

Die Milchviehanlage mit zugehöriger Biogasanlage am Standort Günterode befindet sich innerhalb des ca. 11.000 ha großen SPA-Vogelschutzgebietes Nr. 4527-420 - „Untereichsfeld - Ohmgebirge“ und liegt hier südwestlich der Ortschaft Günterode im südlichen Randbereich.

In der Umgebung der Tierhaltungsanlage Günterode sind noch weitere Natura 2000-Gebiete vorhanden. Es handelt sich um das SPA-Vogelschutzgebiet Nr. 4426-401 - „Unteres Eichsfeld“, das direkt nördlich, in Niedersachsen gelegen, an das SPA-Gebiet „Untereichsfeld - Ohmgebirge“, anschließt, das FFH-Gebiet Nr. 4626-304 - „Leinetalhänge westlich Heiligenstadt“ sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 4626-420 - „Werrabergland südwestlich Uder“, beide ca. 6,0 km südwestlich und das FFH-Gebiet Nr. 4525-331 - „Reinhäuser Wald“, ebenfalls in Niedersachsen, ca. 8,5 km nordwestlich des Anlagenstandortes. In weiterer Entfernung befinden sich zudem die FFH-Gebiete Nr. 4528-302 - „Ohmgebirge“ ca. 12 km entfernt in nordöstlicher sowie Nr. 4628-301 - „Mittlerer Dün“ ca. 14 km entfernt in südöstlicher Richtung.

Gegenstand der vorgelegten Immissionsprognose ist u. a. die Ermittlung der anlagebezogenen Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition und die Darstellung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung insbesondere in Bezug auf das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ (Irrelevanzgrenze für den Stickstoffeintrag gemäß der „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem BImSchG - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“, LAI / LANA vom 19.02.2019).

Hierbei ist festzustellen, dass die v. g. Natura 2000-Gebiete im Umfeld der zu ändernden Milchviehanlage außerhalb der graphisch dargestellten Isolinie für das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ liegen und sich demnach sämtlich außerhalb des Wirkbereichs des beantragten Änderungsvorhabens befinden.

Für das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 4527-420 - „Untereichsfeld - Ohmgebirge“ wurde eine gesonderte FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG des Ing.-Büros Wette + Gödecke GbR (Stand 28.02.2023) vorgelegt, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Erhaltungsziele des Schutzgebietes in Bezug auf die angetroffenen Vogelarten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf ihre Betroffenheit durch das Vorhaben hinsichtlich möglicher baubedingter und anlagen- bzw. betriebsbedingter Auswirkungen untersucht und bewertet.

Die mit der beantragten Erhöhung der Tierplatzkapazität der Milchviehanlage zu erwartende Zunahme der Stickstoff- und Ammoniakemissionen wurde hierbei als wesentlicher, betriebsbedingter Wirkfaktor festgestellt und betrachtet, da im Umfeld der Tierhaltungsanlage durch das Vorhaben verursachte Stickstoffeinträge prognostiziert wurden, die über dem o. g. Abschneidekriterium liegen. Demnach wurde die Fläche, für die in der Ausbreitungsrechnung für die vorhabensbezogenen Zusatzbelastung eine Überschreitung von $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ berechnet wurde als Wirkbereich angesehen.

Für die innerhalb dieses Bereiches befindlichen Waldgebiete und gesetzlich geschützten Biotope wurden auf Grundlage der entsprechenden Critical Loads (CL) die Lebensraumtypen (LRT) ermittelt, für welche mit langfristigen Auswirkungen durch die vorhabensbezogenen Stickstoffemissionen zu rechnen ist.

Eine mögliche Überschreitung der entsprechenden CL-Werte wurde hierbei für das unmittelbar nördlich an die Anlage angrenzende Waldgebiet für eine $1,04 \text{ ha}$ große Fläche ermittelt. Für diese Fläche kann langfristig gesehen ein Verlust des dort ausgeprägten FFH-Lebensraumtyps 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) bzw. eine dauerhafte Schädigung des Regenerationspotenzials und der Funktionsfähigkeit des Biotops nicht ausgeschlossen werden, wodurch in der Folge die Voraussetzungen für eine Einstufung in die FFH-Lebensraumtypen 9110 bzw. 9130 (Waldmeister-Buchenwald) nicht mehr gegeben sein könnte.

Die Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis:

In den drei unmittelbar nördlich an das Anlagengelände anschließenden Waldstücken wurden im Rahmen einer Brutvogeluntersuchung (2020) keine der in diesem Vogelschutzgebiet als Erhaltungsziele festgelegten Vogelarten festgestellt. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann also diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Die baubedingten Wirkfaktoren werden nur temporär und im Nahbereich des Anlagenstandortes wirksam. Sie beschränken sich auf die zeitliche Umsetzung einzelner Baumaßnahmen. Die überwiegend temporäre Bodenbeanspruchung während der Baumaßnahmen verursacht keinen

erheblichen Verlust und kann zudem nach Abschluss des Bauvorhabens in ihren Ausgangszustand zurückgeführt werden.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird lediglich auf dem Anlagengelände sowie unmittelbar am südlichen Anlagengelände vorgenommen und wird keinen Verlust von bedeutenden Habitatstrukturen verursachen.

Mit dauerhaften betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund der Erweiterung der Tierplatzkapazität der MVA und der damit verbundenen Erhöhung der Stickstoffemissionen ist ausschließlich in dem nördlich gelegenen Waldgebiet durch langfristigen Verlust der in diesem Waldgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen zu rechnen. Es wird festgestellt, dass der zu erwartenden Umwandlung der Vegetationsstrukturen in diesem Waldgebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zukommt, da die bedeutsamen Strukturen (z. B. Gehölze, Altbäume, Höhlenbäume, Waldränder) erhalten bleiben.

Die erforderliche naturschutzfachliche Kompensation zum Ausgleich des Verlustes der FFH-Lebensraumtypen wird die Neupflanzung und die langfristige Neuentwicklung eines Waldes bzw. des entsprechenden LRTs auf Flurstücken umfassen, die sich ebenfalls im betreffenden Vogelschutzgebiet befinden.

Außerdem soll das betroffene Waldstück nördlich der Anlage grundsätzlich weiterhin erhalten und ggf. vorhabensbedingte Baumverluste über Naturverjüngung oder Aufforstungen ersetzt werden.

Eine Schädigung weiterer Biotop- bzw. Lebensräume der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ist innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens nicht zu erwarten. Damit ist eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes nicht zu befürchten.

Im Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes hervorrufen werden, da keine Minderung der Habitatsquantität oder -qualität für die betrachteten Arten verursacht und auch keine Arten konkret gefährdet oder erheblich gestört werden.

Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Nr. 05/10 vom 16.01.2012, Nr. 02/13 vom 25.04.2014, einschließlich Verlängerungsbescheiden Nr. 07/16 vom 09.01.2017, Nr. 04/19 vom 16.07.2019, Nr. 07/20 vom 18.02.2022 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 13.01.2023 (AZ: 70.56101.001/2022-UIB-70.4.EO4) sowie Nr. 03/24 vom 26.07.2024 und Nr. 08/16 vom 22.11.2017, berichtigt mit Bescheid Nr. 08/16-W vom 08.03.2018, einschließlich Verlängerungsbescheiden Nr. 06/20 vom 23.02.2022 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 13.01.2023 (AZ: 70.56101.001/2022-UIB-70.4.EO5) und Nr. 04/24 vom 29.07.2024, wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Eichsfeld. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Eichsfeld Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Zu Ziffer III.2.4.5 - 2.4.9 - Fütterung

Gemäß Pkt. 5.4.7.1 c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren nach Nr. 7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vorzusehen. Durch die Fütterung können die über Kot und Harn ausgeschiedenen Mengen an Stickstoff und Phosphor und damit auch deren Abgabe an die Umwelt beeinflusst werden. Insbesondere eine eiweißreduzierte Fütterung trägt zur nachhaltigen Reduzierung von Ammoniakemissionen bei und dient damit der Erfüllung der Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG. Die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) verweist in den Vollzugsfragen zur TA Luft bezüglich Pkt. 5.4.7.1 c) Anwendung der nährstoffangepassten Fütterung in der Rinderhaltung auf die DLG-Merkblätter Nr. 417 „Reduktion der Ammoniakemissionen in der Milchviehhaltung“, Nr. 444 „Berücksichtigung N- und P-reduzierter Fütterungsverfahren bei den Nährstoffausscheidungen von Milchkühen“, Nr. 451 „Milchkontrolldaten zur Fütterungs- und Gesundheitskontrolle bei Milchkühen“ und Nr. 462 „Aktualisierung der Fütterungsverfahren in der Kälbermast zur Ermittlung der Ausscheidungen von Stickstoff, Phosphor und Kalium“. Die Forderungen unter Nebenbestimmungen 2.4.7 - 2.4.9 beruhen auf den Empfehlungen zur Umsetzungen der Emissionsreduzierung von Ammoniak in der Milchviehhaltung im DLG-Merkblatt 417.

Zu Ziffer.III.2.5 - Anlagenbereich Biogasanlage

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der gemäß § 51 a BImSchG von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) vorgeschlagenen und durch das BMU im Bundestaatsanzeiger veröffentlichten TRAS 120 „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen“. Diese enthält dem Stand der Technik i. S. § 3 Abs. 6 BImSchG sowie dem Stand der Sicherheitstechnik i. S. § 2 Nr. 10 der 12. BImSchV entsprechende sicherheitstechnische Regeln und Erkenntnisse. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Norm dient damit der Sicherstellung eines störungsfreien und sicheren Anlagenbetriebs der wesentlich geänderten Biogasanlage einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen.

Die Forderung unter Nebenbestimmungen 2.5.4 resultiert aus den Vorgaben zur Eigenüberwachung gemäß Anhang VI der TRAS 120.

Die unter Nebenbestimmungen 2.5.9 getroffene Festlegung zur Ertüchtigung der Membransysteme über den vorhandenen Behältern (Nachgärer, GRL 1 - 3) beruht auf Pkt. 5.4.1.15, der gemäß Pkt. 5.4.8.6.3 auch für Biogasanlagen zur anaeroben Vergärung von Gülle anzuwenden ist, hier die Regelungen für Altanlagen, sowie auf Punkt 3.5.1 Abs. 8 der TRAS 120.

Die Vorgaben aus Nebenbestimmung 2.5.11 ergeben sich aus Punkt 2.6.1.2 Abs. 1 und 2 der TRAS 120.

Das Erfordernis zur Überdachung der vorhandenen Festmistplatte gemäß Nebenbestimmung 2.5.20 resultiert aus Pkt. 5.4.7.1 k der TA Luft und dient damit der Gewährleistung der abgedeckten Betriebsweise der Festmistlagerung.

Die Anforderungen an den mobilen Gärrestseparator nach Nebenbestimmung 2.5.21 beruhen auf Pkt. 5.4.1.15 I der TA Luft.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und der AVV Baulärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschimmissionsprognose.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist für die Tagzeit die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Ziffer III.4 (Störfallrecht)

Die Forderungen unter Nebenbestimmung 4.1 und 4.2 ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der 12. BImSchV wonach der Betreiber einer Störfallanlage verpflichtet ist, das Störfallkonzept und das Sicherheitsmanagementsystem auf aktuellem Stand zu halten.

Die Forderung einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage beruht auf § 3 der 12. BImSchV und ergibt sich weiterhin aus Pkt. 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120. Sie ist erforderlich, um festzustellen zu können, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Nebenbestimmung 4.4 resultiert aus den allgemeinen Anforderungen zur Anlagensicherheit von Biogasanlagen nach der TRAS 120 unter Pkt. 2.1 Abs. 1, 2 und 3.

Die Anforderungen zur Fachkunde unter Nebenbestimmung 4.5 beruhen auf Pkt. 2.6.2 der TRAS 120.

Die unter Nebenbestimmung 4.6 getroffenen Forderungen zur Prozessleittechnik resultieren aus Pkt. 3.10 Abs. 1 und 2 der TRAS 120.

Ziffer III.6. (Brandschutz):

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von

Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirk-same Löscharbeiten möglich sind. Brandschutzrechtliche Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG).

Brandabschnitte in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sollten gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 ThürBO i. d. F. vom 02.07.2024 nicht größer sein als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt. Da es sich bei dem hier antragsgegenständlichen Stallgebäude um eine nicht brennbare Konstruktion handelt, die Brandlast gering ist und die Rettungsweg-Führung gut und übersichtlich ist, wird die berechnete Abschnittsfläche von 56.462 m² aus Sicht der Brandschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld toleriert.

Ziffer III.7. (Arbeitsschutz):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften / Sicherheitsregeln.

Die unter Nebenbestimmung 7.2.1 getroffenen Regelungen beruhen auf § 3 a ArbStättV - „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“. Danach sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung festzulegen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

Nebenbestimmung 7.2.2 resultiert aus § 6 Abs. 1 und 4 i. V. m. Anhang I Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Ziffer III.8. (Wasserwirtschaft)

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 3 WHG mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Nach § 62 Abs. 1 WHG und entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind sie so einzubauen, aufzustellen, instand zu halten, instand zu setzen, zu betreiben und zu reinigen, dass Undichtigkeiten bei normalem Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Störung leicht und zuverlässig feststellbar sind.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer III.8. sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes durchzusetzen.

Ziffer III.9 (Bodenschutz/Altlasten)

Zu Ziffer.III.9.1 - 9.6:

Die vorhabenbedingten Bodenarbeiten bei der Errichtung der geplanten Anlagenteile sind mit großflächigen und erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Die natürlichen

Funktionen der bauzeitig beanspruchten Böden sind vor schädlichen Veränderungen zu schützen.

Die Art und Schwere der vorhabenbedingten physikalischen Einwirkungen auf die Böden (z. B. Abgrabung, Umlagerung, Bodenauftrag / Modellierung sowie intensives Befahren) sind geeignet, diese zu verändern und dadurch die natürlichen Bodenfunktionen so erheblich zu beeinträchtigen, dass das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV zu besorgen ist.

Gemäß §§ 1, 4, 7 BBodSchG i. V. m. § 4 Abs. 3, 4, 5 BBodSchV bestehen bodenschutzrechtliche Vorsorge-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten. So ist der Vorhabenträger bei Einwirkungen auf den Boden verpflichtet, Vorkehrungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, um physikalische und stoffliche Einwirkungen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern und drohende Gefahren u. a. durch physikalische Einwirkungen abzuwehren. Wurden u. a. bei Baudurchführung schädliche Bodenveränderungen verursacht (z. B. aufgrund physikalischer Einwirkungen) so sind diese zu sanieren.

Zur Sicherstellung der Pflichten zur Abwehr der bei der Durchführung des Vorhabens drohenden Gefahren für das Schutzgut Boden ist es erforderlich, dass der Vorhabenträger planerische, organisatorische und technische Vorkehrungen trifft.

Die Anforderungen an den baubegleitenden Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben, bei der Böden bauzeitig in Anspruch genommen werden und danach wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, regelt die DIN 19639. Sie konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.

Mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 sind Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz nach DIN 19639 nunmehr rechtlich verankert.

Zu Ziffer.III.9.7:

Der Unteren Bodenschutzbehörde, Landkreis Eichsfeld, obliegt nach § 11 Abs. 1 ThürBodSchG die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BBodSchG, ThürBodSchG und der BBodSchV.

Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, so sind gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) der Verursacher, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, diese unverzüglich dem Landkreis als zuständige Bodenschutzbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz mitzuteilen

Ziffer III.10. (Naturschutz)

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ob es sich bei den Bauvorhaben um einen zulassungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) zu entscheiden. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar, daher war die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Ziffer 10 erforderlich.

Das Bauvorhaben befindet sich im SPA-Vogelschutzgebiet Nr. 4527-420 „Untereichsfeld - Ohmgebirge“. Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 und 32 BNatSchG sind von dem

Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben berührt zudem auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 15 ThürNatG.

Auch artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die der beantragten Baumaßnahme grundsätzlich entgegenstehen können, sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld nicht bekannt.

Ziffer III.11. (Veterinärrecht)

Grundsätzlich handelt es sich bei der Verwendung von Gärresten um ein Folgeprodukt von Gülle i. S. Art. 3 Nr. 20. „Gülle“: Exkreme und / oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu der VO (EG) Nr. 1069/2009, welches gemäß Art. 9 Satz 1a der VO (EG) 1069/2009 als Material der Kategorie 2 eingestuft ist.

Die Verwendungsmöglichkeiten von Material Kategorie 2 ist in Art. 13 o. g. Verordnung geregelt. Die konkrete Verwendung von Gülleprodukten als Einstreumaterial ist darin ebenso wenig vorgesehen wie in den Hygienevorschriften der Durchführungsverordnung Nr. 142/2011.

Art. 13 Nr. 6 der VO (EG) 1069/2009 eröffnet aber auch die allgemeine Möglichkeit zur Herstellung und Inverkehrbringung von „Folgeprodukten“ gemäß Art. 33, 34 und 36 o. g. Verordnung. Die Aufzählung in Art. 33 umfasst Einstreusubstrat zwar ebenfalls NICHT. Unter Art. 36 gibt es aber eine Ausnahme für „andere Folgeprodukte“; sofern sie:

- a) nicht zur Verfütterung vorgesehen sind (- dies trifft nicht zu -) und
- b) die Unternehmer die Kontrolle von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier sicherstellen.

Unter praktischen Gesichtspunkten gibt es derzeit behördlicherseits keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer konkreten Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier (und somit keine rechtlichen Untersagungsgründe). Die Biogasanlage in Günterode wird gemäß Zulassung nur mit Eigenmaterial betrieben. Die Verwendung der getrockneten Einstreu erfolgt ebenfalls nur im eigenen Betrieb. Aus Gründen der Klarstellung und Gefahrenprophylaxe wurde dies in den Nebenbestimmungen nach Nr. 11.1 und Nr. 11.3 nochmals festgelegt. Die Anordnungen enthalten keine zusätzliche Änderung oder betriebsseitige Belastung und sind damit auch verhältnismäßig.

Für den Fall von Vorkommnissen mit Relevanz für die tierische und / oder menschliche Gesundheit (z. B. Eintrag von Bakterien) muss eine Rückverfolgbarkeit der möglicherweise verursachenden Materialien (hier Gärreste) möglich sein. In diesem Rahmen trägt der Unternehmer auch seiner Verantwortung nach Art. 36 Satz 1 Buchstabe b Rechnung. Nebenbestimmung 11.2 ist daher im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen.

Ziffer III.14. (Luftverkehr)

Der Anlagestandort befindet sich im 1,5 km-Umkreis um den Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandeplatzes Eichsfeld und liegt damit im beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 Nr. 1 LuftVG. Da das beantragte Änderungsvorhaben somit den Bestimmungen des § 17 LuftVG unterliegt, waren gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG die Forderungen unter Nebenbestimmung 14.1 bis 14.4 zur Wahrung der Luftfahrtsicherheit aufzunehmen.

Ziffer III.15. (Denkmalschutz)

Die denkmalschutzrechtlichen Forderungen beruhen auf § 16 des Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG).

Obwohl der Unteren Denkmalschutzbehörde des Eichsfeldkreises derzeit keine Bodendenkmale nach § 2 Abs. 7 ThürDSchG bekannt sind, muss sichergestellt werden, dass auch während der Bauphase entdeckte Zufallsfunde der zuständigen Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Diese entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Sofortige Vollziehung

Dem Antrag vom 14.08.2024 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Änderungsgenehmigung war stattzugeben.

Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hätte eine Klage gegen die hier erteilte Änderungsgenehmigung grundsätzlich aufschiebende Wirkung, das heißt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage erst nach rechtskräftigem Abschluss eines möglichen Klageverfahrens begonnen werden dürfte. Die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet wird (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Die Prüfung des vorliegenden Antrages ergab, dass das öffentliche Interesse und das Interesse der Antragstellerin an der alsbaldigen Errichtung und Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegenüber dem Interesse eines möglichen Klägers an einer vorläufigen Verhinderung des Vorhabens bis zur rechtskräftigen Entscheidung überwiegen.

Die Genehmigung ist rechtmäßig und greift nicht in unzulässiger Weise in die Rechte Dritter ein. Demgegenüber überwiegen die durch die Antragstellerin angeführten Gründe und öffentlichen Interessen an einer schnellen Umsetzung der genehmigten Änderungsmaßnahmen.

Öffentliches Interesse:

Die Vorhabensträgerin ist ein landwirtschaftliches Unternehmen, das am Standort Günterode schon über einen langen Zeitraum Milchviehhaltung betreibt. Damit trägt das Unternehmen u. a. auch zur regionalen Lebensmittelversorgung der Bevölkerung bei.

Mit der Neugenehmigung der antragsgegenständlichen Anlage gemäß § 4 BImSchG, die am 12.09.2013 in Betrieb genommen wurde, wurde bereits den zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Anforderungen zum Schutz der Umwelt und des Standes der Technik Rechnung getragen. Mit der Wahl des jetzigen Standortes der Milchviehanlage in ausreichender Entfernung

zur Ortslage Günterode wurde ausdrücklich dem Ansatz der TA Luft hinsichtlich der Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung zu Vermeidung erheblicher Belästigungen an den nächsten Immissionsorten entsprochen.

Weiterhin hat sich der Anlagenstandort aufgrund der zusammen mit dem Stallneubau ebenfalls errichteten Biogasanlage als Standort zur Erzeugung erneuerbarer Energien, hier Biogas, etabliert.

Die nunmehr beantragten Änderungen im Bereich der Stallanlage umfassen u. a. Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohls der gehaltenen Rinder und des Weiteren der Umsetzung der Vorgaben unter Pkt. 5.4.7.1 der TA Luft 2021 hinsichtlich der Nutztierhaltung dienen. Der Weiterbetrieb der Milchviehanlage unter Einhaltung der geltenden Vorgaben an den Umweltschutz und an eine artgerechte Tierhaltung stehen ebenso in öffentlichen Interesse, wie die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung in Anbetracht der derzeitigen Situation im Bereich der Milchviehhaltung, die durch Reduzierung der Tierbestände und Betriebsaufgaben geschwächt wird.

Die mit der beantragten Änderung der Tierplatzkapazität und mit der Schaffung von Auslaufflächen verbundene Emissionszunahme an Luftschadstoffen und Gerüchen wird durch Einsatz emissionsmindernder Maßnahmen minimiert bzw. deren Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, so dass sich daraus keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Mensch, Pflanzen und Tiere ergeben. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes „Untereichsfeld - Ohmgebirge“ in welchem sich der Anlagenstandort befindet, oder eine konkrete Gefährdung geschützter Tierarten ist nicht zu erwarten.

Die Änderung der Biogasanlage liegt gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) im öffentlichen Interesse, da durch die geplante Erhöhung der einzusetzenden Inputstoffe (Gülle, Festmist und NaWaRos) die Ausbeute an Biogas zur anschließenden Verstromung maßgeblich erhöht wird.

Dem Ausbau erneuerbarer Energien wird nach § 2 Satz 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausneutralität eine hohe Bedeutung beigemessen und soll daher in allen Rechtsbereichen beschleunigt werden.

Interessen der Antragstellerin:

Wird ein Investitionsvorhaben verfolgt und zur Genehmigung gestellt, so verbindet sich hiermit naturgemäß auch ein besonderes Interesse an einer zeitnahen Errichtung und einem entsprechend schnellen Betriebsbeginn.

Seit Einreichung des Antrages nach § 16 BImSchG ist im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und der nachfolgenden Behördenbeteiligung, hier insbesondere im Zusammenhang mit der Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, bereits viel Zeit verstrichen. Für die Antragstellerin sind bereits nicht unerhebliche Planungs-, Gutachter- und sonstige mit dem Verfahren verbundene Kosten angefallen.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen wirtschaftlichen Situation (z. B. andauernde Liefer- und Leistungsentpässe sowie fortwährende Preiserhöhungen) stehen zudem weitere unabwägbare Risiken einer Verteuerung der geplanten Investition im Raum, die zu einer erheblichen Belastung der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin führen können.

Außerdem hat die Antragstellerin Fördermittel bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) beantragt. Die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens wurde durch TAB bereits bestätigt und die Zuteilung von Fördermitteln in Aussicht gestellt. Voraussetzung für die Ausreichung der beantragten Fördermittel ist jedoch ein vollziehbarer Genehmigungsbescheid. Ein Verlust der Förderung würde die finanzielle Belastung der Antragstellerin unkalkulierbar erhöhen.

Inwieweit gegenläufige Interessen Dritter durchgreifen, ist vor allem daran zu messen, ob sich für diese Interessen in einem Hauptsacheverfahren gegen die Genehmigung des Vorhabens Erfolgsaussichten ergeben würden.

Es ist indessen nicht davon auszugehen, dass etwaige Rechtsbehelfe der Antragsgegner gegen den Genehmigungsbescheid nach aller Voraussicht Erfolg haben werden, da die zur Genehmigung gestellte Anlage die einschlägigen rechtlichen Anforderungen, die an die Errichtung und den Betrieb eines solchen Vorhabens gestellt werden, einhält. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben ausnahmslos das Vorhaben als genehmigungsfähig eingestuft.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO steht also im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin. Folglich war dem Antrag stattzugeben.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.754.791,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Des Weiteren werden entsprechend Nr. 2.1.7. des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses Gebühren von 1.000,00 € für die Durchführung des Erörterungstermins am 13.12.2023 erhoben. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 18.547,91 €.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG jeweils in der örtlichen Tageszeitung sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 2.303,38 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Im Auftrag



Sabine Jelew
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Abschnitt	Seite
Inhaltsverzeichnis	1/4
1 Antrag	
1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/20
1.2 Kurzbeschreibung	8/20
Anhang: 20230220_11_26-word-Formular 1-2.doc	9/20
1.3 sonstiges	20/20
2 Lagepläne	
2.1 Topographische Karte 1:25.000	1/10
Anhang: TK25.pdf	2/10
2.2 Grundkarte 1:10.000	3/10
Anhang: Tk10.pdf	4/10
2.3 Amtlicher Flurkartenauszug	5/10
Anhang: 2.1_Liegenschaftskarte_Günterode.pdf	6/10
2.4 Bauzeichnungen	7/10
2.5 Werks- und Gebäudeplan	8/10
Anhang: 3.3_LP-01_Lageplan Ziel gesamt_20221216.pdf, (Maßstab 1:1.000, Plan-Nr. LP-01 vom 16.12.2022)	9/10
2.6 Auszug aus dem gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	10/10
3 Anlage und Betrieb	
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/152
Anhang: Vorhabensbeschreibung.docx	2/152
3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	33/152
Anhang: 20230220_11_49_37-word-Formular3-2.doc	34/152
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	35/152
3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	37/152
3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	41/152
3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	44/152
3.6 Maschinenaufstellungspläne	45/152
Anhang: Teilgrundriss Nachwartehof.pdf, (Maßstab 1:200, Plan-Nr. G-06.1 vom 28.10.2022)	46/152
Teilgrundriss Repröstall BE1.3.pdf, (Maßstab 1:200, Plan-Nr. G-07 vom 28.10.2022)	47/152
Rinder Stall 1_Grundriss_20221216.pdf, (Maßstab 1:200, Plan-Nr. G-01 vom 16.12.2022)	48/152

3.7	Maschinenzeichnungen	49/152
	Anhang: Datenblatt Rührwerk_FY_Midsize_Mixer.pdf	50/152
	CTX-Seecontainer.pdf	52/152
	Datenblatt Gärrestseparator.pdf	56/152
	Gasfackel_BioBG Datenblatt ABF 800 Automatik.pdf	58/152
	Aktivkohlefilter Lüfter ANL_Datenblatt80.pdf	59/152
	Tube Lüftung mit Lüfterdaten.pdf	66/152
	Datenblatt Gasspeicherfolie.pdf	76/152
	Technik Kälberställe_CalfExpert und DoubleJug.pdf	81/152
	Koaleszenzabscheider.pdf	125/152
3.8	Fließbilder	129/152
	Anhang: 21-081-G A3- Fließbild230516.pdf,	130/152
	(Plan-Nr.: 21-081-G.DWG vom 22.05.2023)	
3.9	sonstiges	131/152
	Anhang: Lagerka_2017_Günterode Ziel 20.01.2023 mit Unterschrift.pdf	132/152
	(vom 20.01.2023)	138/152
	Auslegung Biogasanlage Phase 1_NF230516.pdf	144/152
	Auslegung Biogasanlage Phase 2_NF230516.pdf	150/152
	Berechnung Havariebecken.pdf	
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/368
	Anhang: Prognose Günterode 230516.pdf,	4/368
	(Dr. Aust & Partner, Gutachten-Nr.: 007/2023-4 vom 16.01.2023)	
	Nachtrag zur Ammoniakprognose 230227.pdf,	284/368
	(Dr. Aust & Partner, Gutachten-Nr.: 007/2023-4(N1) vom 17.02.2023)	
	2. Nachtrag Prognose 240202.pdf,	306/368
	(Dr. Aust & Partner, Gutachten-Nr.: 007/2023-4(N2) vom 02.02.2023)	
	Stellungnahme Staub PM2,5.pdf;	313/368
	Stellungnahme Emissionen Gärreste.pdf	315/368
	2023-03-05 Beurteilung_CL_Biotope_Wald_MVA_Günterode mA.pdf,	316/368
	(IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Berichts-Nr.: 962/0-2023-18-0 vom 05.03.2023)	
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	345/368
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	350/368
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	352/368
	Anhang: Emissionsquellenplan.pdf	353/368
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	354/368
4.6	Schallimmissionen	355/368
	Anhang: Lärm.docx	356/368
4.7	Sonstige Emissionen	368/368

5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/1
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/78
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	2/78
	Anhang: 20230128_13_21_23-word-Formular6-2.doc	3/78
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	10/78
	Anhang: 230601 V3d StörfallKonzept_Günterode_NF230516.pdf, (Reg-Nr: StoerKO-0220//351-V3d vom 01.06.2023)	11/78
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	77/78
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	78/78
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/33
	Anhang: Formulare Arbeitsschutz.pdf	2/33
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	4/33
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	5/33
	Anhang: 21-081-Explosionsschutzdokument Antragsunterlagen_1.pdf, (Stand 03/2023)	6/33
	21-081-F A3 EX-Schn.pdf, (Maßstab 1: 250, Plan-Nr. 21-081-F.DWG vom 13.10.2022)	31/33
	21-081-G A3 EX-Gr.pdf, (Maßstab 1: 500, Plan-Nr. 21-081-G.DWG vom 25.01.2023)	32/33
7.6	Sonstiges	33/33
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/3
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	2/3
9.6	Sonstiges	3/3
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/26
	Anhang: 0230117_15_33_44-word-Formular10-1.doc	2/26
10.2	Entwässerungsplan 4/26	4/26
	Anhang: 01 Erläuterungsbericht 28.10.2022.pdf	5/26
	02 LP-Ü3.1 Übersicht Flächenkategorisierung_20221025.pdf, (Maßstab 1: 1.000, Plan-Nr. LP-Ü3.1 vom 25.10.2022)	11/26
	03.1 Überflutungsnachweise Einleitstelle 1.pdf	
	03.2 Überflutungsnachweise Sichtungsbecken.pdf	14/26
	03.3 Überflutungsnachweise Einleitstelle 2.pdf	16/26
	04.1 Flächenermittlung Planziel.pdf	18/26
	04.2 Flächenermittlung Bestand 2022.pdf	19/26

10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	20/26
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	21/26
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	22/26
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	23/26
10.7	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	24/26
10.8	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	25/26
10.9	Niederschlagsentwässerung	26/26
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/42
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	3/42
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	26/42
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	27/42
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV 31/42 Anlagen)	31/42
11.8	Sonstiges	36/42
	Anhang: 20230227_10_12_23-word-Formular11-8.doc	37/42
	Aufbau Fläche 8.5_09.10.2023.pdf	42/42
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/416
	Anhang: Bauantrag JGS zusammengeführt und ergänzt 231215.pdf	3/416
	Bauantrag MVA zusammengeführt und ergänzt 231215.pdf	100/416
	Bauantrag Biogasanlage 20230301_ergänzt 231215.pdf	245/416
12.6	Brandschutz	416/416
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	1/14
13.5	Sonstiges	2/14
	Anhang: SN_AZB_mit_Unterschrift.docx, (Gutachterliche Stellungnahme Dr. Aust & Partner vom 01.03.2023)	3/14
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/159
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2/159
	Anhang: G326_Zusammenstellung_UVP-Bericht_mitAnlagen_230619_clean_compressed.pdf, (Wette+ Gödecke GbR Landschaftsplanung, Erläuterungsbericht vom 19.06.2023)	3/159
14.4	Sonstiges	114/159
	Anhang: G326_FFH_Vorprüfung_mitAnlagen_230228_compressed.pdf, (Wette+Gödecke GbR Landschaftsplanung, Erläuterungsbericht vom 28.02.2023)	115/159
15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH -Pflichten	1/5
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	4/5
15.3	Sonstiges	5/5

16 Anlagespezifische Antragsunterlagen

16.2	Privilegierte Anlagen	1/22
	Anhang: Flächennachweis Luftbild.pdf	7/22
	Flächennachweis Eigentum Agrar.pdf	8/22
	Flächennachweis Eigentum Verbundunternehmen Agrar.pdf	13/22
	Flächennachweis zusätzlicher Abnahmevertrag.pdf	22/22

17 Sonstige Unterlagen

17.1	Sonstige Unterlagen	1/7
	Anhang: LP-01.1d_Lageplan_Höhen und Koordinaten_20230919.pdf, (Maßstab 1: 1.000, Plan-Nr. LP-01.1d vom 19.09.2023)	2/7
	Höhen+WGS84_2024-12-20.pdf (Protokoll über die örtliche Höhenermittlung am 10.12.2024, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ottmar Weinrich)	3/7
	Gärrestlager 4.pdf,	4/7
	JGF Behälter.pdf	5/7
	Kälberstall14.1.pdf	6/7
	Kälberstall14.2.pdf	7/7
	(aktualisierte Anträge auf luftverkehrsrechtliche Zulassung vom 11.12.2024)	

Gesamtseitenzahl: 1361

Anlage 2 Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - das Landratsamt Eichsfeld als
Umweltamt als Untere Immissionsschutzbehörde,
Bauaufsichtsamt als Untere Bauaufsichtsbehörde,
Rechts und Ordnungsamt, Untere Brand- u. Katastrophenschutzbehörde
Umweltamt als Untere Wasserbehörde,
Umweltamt als Untere Abfallbehörde,
Umweltamt als Untere Bodenschutzbehörde,
Veterinäramt als Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde,
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Eichsfeld anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Eichsfeld als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Eichsfeld nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt

Eichsfeld mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Eichsfeld abzustimmen.

Lärmschutz

18. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.
19. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der unter Nebenbestimmungen 3. festgelegten Immissionsrichtwerte (IRW) während der Bauphase und des Schallpegel-Immissionsanteils im Anlagenbetrieb ist nicht erforderlich.
20. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung sowohl für die Bauphase als auch für den Anlagenbetrieb fordern.

Arbeitsschutz

21. Für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gilt die Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung). (Diese Richtlinie löste die Richtlinie 94/9/EG ab.)

Bodenschutz

22. Bei Verwendung durch Auf- und Einbringungen von Materialien auf oder in den Boden gelten die Anforderungen der §§ 6 bis 8 der BBodSchV i. V. m. der Vollzugshilfe zu den §§ 6 bis 8 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden - LABO vom 16.02.2023. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassungs-/ Anzeigeerfordernisse relevanter Rechtsbereiche (u. a. Bau-, Boden-, Naturschutz-, Wasserrecht) zu beachten sind.
23. Das Auf- und Einbringen überschüssiger Bodenmaterialien (> 500 m³) außerhalb des Baubereiches sind der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde 4 Wochen zuvor anzuzeigen und entsprechende Nachweise zur Nützlichkeit, Schadlosigkeit, Eignung nach § 6 BBodSchV vorzulegen. Die Baugenehmigungspflicht bzw. die Zulassungs-/ Anzeigeerfordernisse anderer Rechtsbereiche (z. B. Naturschutz-, Wasserrecht) sind zu beachten.
24. Die Anforderungen an die Auf- und Einbringung von Materialien auf oder in den Boden sind in den §§ 6 bis 8 BBodSchV i. V. m. der Vollzugshilfe zu §§ 6 bis 8 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden - LABO vom 16.02.2023 neu geregelt. Zum Nachweis, dass bei der Auf- und Einbringung von Materialien keine schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Einwirkungen zu besorgen sind, bestehen bodenschutzrechtliche Anzeige, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten für den Vorhabenträger.

Wasserwirtschaft

25. Auf die Betreiberpflichten gemäß § 24 AwSV wird in Bezug auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.15 - Wiederkehrende Prüfungen, Dokumentation, ausdrücklich verwiesen.

Landwirtschaft

26. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Änderung der Einsatzstoffe der BGA bzw. bei Änderungen des Separationsprozesses eine Neuberechnung des Gärrestanfalls bzw. der Nachweis der ausreichenden Lagerkapazität für flüssige Gärreste erforderlich werden kann.
27. Der Betreiber muss jederzeit nachweisen können, dass die vorzuhaltende Lagerkapazität nach § 12 Düngeverordnung (DüV) eingehalten wird.
Die Verordnung ist selbstvollziehend. Nebenbestimmungen müssen deshalb nicht festgelegt werden.
28. Seitens des TLLLR wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere darauf, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden sollen.
29. Bezüglich der vorgesehenen Anpflanzungen wird auf die Beachtung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (§§ 44, 46, 47) hingewiesen. Die erforderliche Pflege ist so durchzuführen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. Die Pflege ist dauerhaft durchzuführen.
30. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die maximal zulässige Obergrenze von 170 kg Gesamt-N / ha*a aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln nach § 6 Abs. 4 DüV nicht überschritten wird. Es wird jedoch zusätzlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 DüV die maximal zulässige Obergrenze von 170 kg Gesamt-N / ha*a für Flächen in der Nitratkulisse auch schlagbezogen gilt.

Forst

31. Es wird empfohlen, auf der Erstaufforstungsfläche (Ausgleichsmaßnahme A1) ein jährliches Monitoring der Kurzschwanzmäuse durchzuführen, um ggf. rechtzeitige Bekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können. Nähere Informationen hierzu können auf Anfrage durch das zuständige Forstamt bereitgestellt werden.
32. Für die geplante Ausgleichsmaßnahmen A2 ist laut Maßnahmenbeschreibung die Pflanzung von Stieleiche, Spitzahorn, Robinie und Roteiche als weniger gegen Ammoniakimmissionen empfindliche Baumarten vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Ergänzungspflanzungen Stieleiche und Spitzahorn gegenüber Robinie und Roteiche bevorzugt werden sollten, um der jetzigen Baumartenzusammensetzung möglichst zu entsprechen.
Aufgrund der hohen Wilddichte in dem Gebiet wird zudem empfohlen, Naturverjüngung und Pflanzungen durch einen Wildschutzzaun zu schützen und die Bejagung zu intensivieren.

Gesundheitsschutz

33. Es wird empfohlen den maximalen Wasserverbrauch von etwa 120 m³/Tag mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband - WAZ Obereichsfeld abzustimmen.

Luftverkehr

34. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden die Belange der militärischen Luftfahrt bzgl. der Flugsicherung derzeit nicht berührt. Auch werden Kennzeichnungsmaßnahmen für die einzelnen Bauwerke seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zurzeit nicht gefordert.
35. Das gemäß Nebenbestimmung 14.4 zur Beantragung einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zum Einsatz von Baugeräten und Montagekränen notwendige Formular „Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung - Kran“ finden Sie unter:
<https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/html5/LUFT-004-TH-TLVWA.htm?MANDANTID=26&FORMUID=LUFT-004-TH-TLVWA&page=1>
36. Eine Kennzeichnung der unter Nebenbestimmung 14.1 ausgeführten Bauwerke (Ifd. Nr. 1 bis 4) als Luftfahrthindernis wird zurzeit nicht für erforderlich gehalten.

Verteiler 09/23:

Gegen: Empfangsbekenntnis

Original an: Andrea Versteyl Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Herrn Rechtsanwalt Dr. Kersandt
Hohenzollerndamm 122
14199 Berlin

1. Ausfertigung: Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt (zur Auslegung)
2. Ausfertigung: Gemeinde Gleichen (zur Auslegung)
3. Ausfertigung: Genehmigungsbehörde (zur Auslegung)

Scan des unterschriebenen Bescheides und Antragsunterlagen bereitgestellt auf der Thüringer Datenaustauschplattform für:

- Andrea Versteyl Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Bevollmächtigte
- Agrargesellschaft Günterode mbH & Co. KG, Antragstellerin
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Brand und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Denkmalschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Gesundheitsamt,
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 54 - Abwasser,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54 - Wald- und Fischereipolitik, Fachaufsicht über die hoheitlichen Aufgaben der Landesforstanstalt / Oberste Forstbehörde,
- Thüringer Landesverwaltungsamt,
- Referat 540 - Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen / Luftfahrthindernisse,
- Referat 550 - Gesundheitswesen,
- Landratsamt Göttingen, Fachbereich Bauen / Kreis- und Regionalplanung
- Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt

